

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes, des Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Bundesverfassungsschutzgesetzes und des Straßenverkehrsgesetzes**

##### **A. Zielsetzung**

Mit dem Artikelgesetz soll insbesondere dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz 1983 (BVerfGE 65, 1 ff.) Rechnung getragen werden.

Der Gesetzentwurf präzisiert in seinem Anwendungsbereich die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von personenbezogenen Informationen sowie ihre Verarbeitung innerhalb und außerhalb von Dateien.

##### **B. Lösung**

###### **1. Artikel 1: Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes**

- Verstärkung der Zweckbindung bei der Verarbeitung und sonstigen Nutzung personenbezogener Daten in Dateien,
- Verstärkung der Rechte des Betroffenen, insbesondere durch erweiterte Auskunftsrechte, Löschungsrechte und verschuldensunabhängigen Schadensersatzanspruch,
- Festlegung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für automatisierte Abrufverfahren,
- Ausweitung der Kontrollbefugnisse des Bundesbeauftragten für den Datenschutz

###### **2. Artikel 2: Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes**

- Schaffung einer allgemeinen Vorschrift über die Erhebung personenbezogener Informationen außerhalb von Dateien für die öffentlich-rechtliche Tätigkeit der Behörden,

- Verbot der unbefugten Offenbarung personenbezogener Informationen sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen,
  - Statuierung des Zweckbindungsgrundsatzes bei Verwendung und Übermittlung von personenbezogenen Informationen,
  - Festlegung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Durchbrechung des Zweckbindungsprinzips,
  - Vorschrift über die Auskunft an den Betroffenen,
  - Vorschriften über die Berichtigung und Sperrung personenbezogener Informationen
3. Artikel 3: Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes
- Festlegung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für das Errichten und Bereithalten gemeinsamer Datenbestände durch die Verfassungsschutzbehörden,
  - Präzisierung der Befugnisvorschriften, insbesondere für die Erhebung und Übermittlung personenbezogener Informationen,
  - Vorschriften über die Berichtigung und Löschung personenbezogener Informationen,
  - Schutzvorschriften für Minderjährige
4. Artikel 4: Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (ZEVIS)
- Regelungen zur Führung und Nutzung des Zentralen Fahrzeugregisters und der Datei „entzogene Fahrerlaubnisse“ beim Kraftfahrt-Bundesamt sowie der örtlichen Fahrzeugregister bei den Zulassungsstellen, insbesondere durch detaillierte Bestimmungen
- zur Datenerhebung im Rahmen des Zulassungsverfahrens,
  - zur Speicherung von Daten in den Registern,
  - zur Erteilung von (konventionellen) Auskünften aus den Registern,
  - zu Art und Umfang von Datenübermittlungen durch Abruf im automatisierten Verfahren.

### C. Alternativen

keine

### D. Kosten

#### 1. Artikel 1

Außer der verschuldensunabhängigen Schadenshaftung (§ 4 Abs. 3) werden die sonstigen Regelungen des BDSG voraussichtlich keine Mehrbelastungen für den Bund mit sich bringen. Inwieweit die neu eingeführte Haftung zu Mehrkosten führen wird, läßt sich nicht abschätzen.

Das Gesetz kann für die Länder zu Mehrkosten führen, wenn die Kompetenzerweiterung der für den dritten und vierten Abschnitt zuständigen Aufsichtsbehörden eine Personalaufstockung notwendig macht.

Das Entstehen sonstiger Mehrkosten ist im Bereich der Länder nicht erkennbar.

2. Artikel 2 und 3

keine

3. Artikel 4

Durch Einführung von Protokollierungspflichten bei der Datenübermittlung entstehen geringfügige Kosten, die nur zum Teil quantifiziert werden können. Auf die Begründung zu Artikel 4, A. Allgemeines, Nr. 6 wird verwiesen.

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
14 (13) — 273 82 — Da 27/86

Bonn, den 17. April 1986

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes, des Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Bundesverfassungsschutzgesetzes und des Straßenverkehrsgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 562. Sitzung am 14. März 1986 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

**Kohl**

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes, des Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Bundesverfassungsschutzgesetzes und des Straßenverkehrsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

Das Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Bundesdatenschutzgesetz) vom 27. Januar 1977 (BGBl. I S. 201), geändert durch Artikel II § 36 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird wie folgt geändert:

1. Die Gesetzesbezeichnung, die Überschrift des ersten Abschnitts sowie § 1 werden wie folgt gefaßt:

„Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten in Dateien (Bundesdatenschutzgesetz)

#### Erster Abschnitt

#### Allgemeine Vorschriften

#### § 1

#### Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den einzelnen davor zu schützen, daß er durch die Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateien oder durch ihre sonstige Nutzung unmittelbar aus Dateien in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt oder in seinen sonstigen schutzwürdigen Belangen beeinträchtigt wird.

(2) Dieses Gesetz gilt für personenbezogene Daten, die von

1. Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen (§ 7),
2. natürlichen oder juristischen Personen, Gesellschaften oder anderen Personenvereinigungen des privaten Rechts für eigene Zwecke (§ 22),
3. natürlichen oder juristischen Personen, Gesellschaften oder anderen Personenvereinigungen des privaten Rechts geschäftsmäßig für fremde Zwecke (§ 31)

in oder aus Dateien verarbeitet oder unmittelbar aus Dateien sonst genutzt werden.

(3) Von den Vorschriften dieses Gesetzes gelten nur die §§ 5 und 6 Abs. 1 für

1. Dateien, die bei automatisierter Verarbeitung ausschließlich aus verarbeitungstechnischen

Gründen vorübergehend erstellt und nach ihrer verarbeitungstechnischen Nutzung automatisch gelöscht werden, insbesondere Zwischen- und Hilfsdateien,

2. Dateien mit personenbezogenen Daten, die nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind und nicht in automatisierten Verfahren verarbeitet werden; für eine im Einzelfall gleichwohl stattfindende Übermittlung gelten die Vorschriften dieses Gesetzes uneingeschränkt.

Für die in Absatz 2 Nr. 1 genannten Stellen gelten für Dateien nach Nummer 2 außerdem die §§ 9 und 15 Satz 1.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für personenbezogene Daten, die von natürlichen Personen ausschließlich für private Zwecke und zum persönlichen Gebrauch verarbeitet oder sonst genutzt werden.

(5) Enthalten Rechtsvorschriften des Bundes besondere datenschutzrechtliche Regelungen für personenbezogene Daten in Dateien, gehen diese vor.“

2. Folgender § 1 a wird eingefügt:

#### „§ 1a

#### Datenverarbeitung der Medien

(1) Soweit personenbezogene Daten von Unternehmen oder Hilfsunternehmen der Presse oder des Films ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet werden, gelten von den Vorschriften dieses Gesetzes nur die §§ 5 und 6 Abs. 1. Für die Rundfunkanstalten des Bundesrechts gelten neben den §§ 5 und 6 Abs. 1 außerdem die nachstehenden Absätze 2 und 3.

(2) Führt die journalistisch-redaktionelle Nutzung personenbezogener Daten durch die Rundfunkanstalten des Bundesrechts zur Veröffentlichung von Gegendarstellungen der Betroffenen, so sind diese Gegendarstellungen zu den gespeicherten Daten zu nehmen und für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst.

(3) Wird jemand durch eine Berichterstattung der Rundfunkanstalten des Bundesrechts in seinen schutzwürdigen Belangen beeinträchtigt, so kann er Auskunft über die der Berichterstattung zugrunde liegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann verweigert werden, soweit aus den Daten

auf die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmannes von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann. Der Betroffene kann die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen.“

3. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind personenbezogene Daten Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener).

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Verarbeiten das Speichern, Verändern, Übermitteln und Löschen von Daten in oder aus einer Datei,
2. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verwendung,
3. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter Daten,
4. Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung unmittelbar gewonnener Daten an einen Dritten (Empfänger) in der Weise, daß die Daten durch die speichernde Stelle an den Empfänger weitergegeben werden oder daß der Empfänger von der speichernden Stelle zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abrufen,
5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter Daten,

ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren.

(3) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. speichernde Stelle jede der in § 1 Abs. 2 genannten Personen oder Stellen, die Daten für sich selbst speichert oder durch andere speichern läßt,
2. Dritter jede Person oder Stelle außerhalb der speichernden Stelle, ausgenommen der Betroffene oder diejenigen Personen und Stellen, die in den Fällen der Nummer 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Auftrag tätig werden,
3. eine Datei eine Sammlung von Daten, die nach bestimmten Merkmalen geordnet, ungeordnet und ausgewertet werden können, bei nicht automatisierter Verarbeitung jedoch nur dann, wenn die Datensammlung gleichartig aufgebaut ist. Nicht hierzu gehören Akten und Aktensammlungen, es sei denn, daß sie durch automatisierte Verfahren ungeordnet und ausgewertet werden können.“

4. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

Zulässigkeit der Datenverarbeitung

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten in jeder ihrer in § 2 Abs. 2 Nr. 1 genannten Phasen und deren sonstige Nutzung unmittelbar aus Dateien sind nur zulässig, wenn

1. dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder
2. der Betroffene eingewilligt hat.

(2) Bei der Einwilligung ist der Betroffene auf den Zweck der Speicherung und einer vorgesehenen Übermittlung sowie auf Verlangen auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Wird die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt, ist der Betroffene hierauf schriftlich besonders hinzuweisen.“

5. Folgender § 3 a wird eingefügt:

„§ 3 a

Zulässigkeit der Nutzung personenbezogener Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung

(1) Öffentliche und nicht-öffentliche Stellen (§ 1 Abs. 2), die wissenschaftliche Forschung betreiben, dürfen personenbezogene Daten zur Durchführung eines bestimmten Forschungsvorhabens verarbeiten oder sonst unmittelbar aus Dateien nutzen, soweit der Betroffene eingewilligt hat. Hierzu können ihnen personenbezogene Daten mit Einwilligung des Betroffenen übermittelt werden.

(2) Öffentliche Stellen bedürfen abweichend von Absatz 1 der Einwilligung des Betroffenen nicht, wenn der Zweck der Forschung nicht auf andere Weise erfüllt werden kann und

1. das berechtigte Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen erheblich überwiegt oder
2. es nicht zumutbar ist, die Einwilligung einzuholen und schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

(3) Nicht-öffentliche Stellen bedürfen abweichend von Absatz 1 der Einwilligung des Betroffenen nicht, wenn der Zweck der Forschung nicht auf andere Weise erfüllt werden kann und

1. es nicht zumutbar ist, die Einwilligung einzuholen und schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder

2. ihnen die personenbezogenen Daten durch öffentliche Stellen nach Absatz 2 übermittelt worden sind.

(4) Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Daten derart zu verändern, daß sie keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person mehr sind (anonymisieren). Die Merkmale, mit deren Hilfe anonymisierte Daten derart verändert werden können, daß sie wieder Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person werden, sind gesondert zu speichern. Diese Merkmale dürfen mit den anonymisierten Daten nicht mehr zusammengeführt werden. Eine Zusammenführung ist nur zulässig, wenn dies zur Erfüllung des Forschungszweckes erforderlich ist.

(5) Die wissenschaftliche Forschung betreibenden Stellen dürfen personenbezogene Daten nur an andere wissenschaftliche Forschung betreibende Stellen übermitteln. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn

1. es sich um dasselbe Forschungsvorhaben handelt oder
2. der Betroffene eingewilligt hat.

(6) Die wissenschaftliche Forschung betreibenden Stellen dürfen personenbezogene Daten nur veröffentlichen, wenn

1. der Betroffene eingewilligt hat oder
2. dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist.“

6. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Rechte der Betroffenen

(1) Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes in bezug auf die zu seiner Person gespeicherten Daten ein Recht auf Auskunft (§§ 1 a, 12, 13, 26, 34) sowie auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung (§§ 1 a, 12, 14, 27, 35).

(2) Die in Absatz 1 genannten Rechte des Betroffenen können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(3) Wird der Betroffene durch eine nach diesem Gesetz oder nach einer anderen Rechtsvorschrift über den Datenschutz rechtswidrige automatisierte Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt oder in seinen sonstigen schutzwürdigen Belangen beeinträchtigt, so hat ihm die speichernde Stelle unabhängig von einem Verschulden den daraus entstandenen Schaden bis zu einem Betrag von 500 000,— DM zu ersetzen. Der Betroffene kann in besonders schweren Fällen wegen eines Schadens, der nicht Vermö-

gensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen; die Entschädigung bestimmt sich nach § 847 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Auf das Mitverschulden des Verletzten und auf die Verjährung sind §§ 254 und 852 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden. Weitergehende sonstige Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten steht offen.

(4) Setzt die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten voraus, daß kein Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden, gilt Absatz 3 entsprechend, wenn der Betroffene in seinen schutzwürdigen Belangen beeinträchtigt wurde.“

7. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Den im Rahmen des § 1 Abs. 2 oder im Auftrag der dort genannten Personen oder Stellen bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, zu offenbaren oder sonst zu nutzen.“

8. Folgender § 6 a wird eingefügt:

„§ 6a

Automatisiertes Abrufverfahren

(1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, soweit die Übermittlung der Daten durch unmittelbaren Abruf durch den Empfänger unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der Betroffenen und der Aufgaben, Geschäftszwecke oder Ziele der speichernden Stelle oder des Empfängers angemessen ist.

(2) Speichernde Stelle und Empfänger legen Anlaß und Zweck des Abrufverfahrens, die Datenempfänger, die Art der zu übermittelnden Daten und die nach § 6 erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen schriftlich fest. Insbesondere muß gewährleistet sein, daß die Zulässigkeit des Abrufverfahrens kontrolliert werden kann.

(3) Über die Einrichtung des Abrufverfahrens ist in den Fällen des zweiten Abschnitts der Bundesbeauftragte für den Datenschutz unter Mitteilung der Festlegungen nach Absatz 2 zu unterrichten. Die Einrichtung von Abrufverfahren, bei denen die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Stellen beteiligt sind, bedarf der Zustimmungen der für die speichernde und die abrufende Stelle zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für den Anschluß an Datenbestände, die jedermann, sei

es ohne oder nach besonderer Zulassung, zur Benutzung offenstehen.“

9. § 7 Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten für Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie für Vereinigungen solcher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen. Für öffentlich-rechtliche Unternehmen, soweit sie am Wettbewerb teilnehmen, gelten von den Vorschriften dieses Abschnittes jedoch nur die §§ 15 bis 21.

(2) Soweit der Datenschutz nicht durch Landesgesetz geregelt ist, gelten die Vorschriften dieses Abschnittes mit Ausnahme der §§ 15 bis 21 auch für

1. Behörden und sonstige öffentliche Stellen der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und für deren Vereinigungen, soweit sie Bundesrecht ausführen,
2. Behörden und sonstige öffentliche Stellen der Länder, soweit sie als Organe der Rechtspflege tätig werden, ausgenommen in Verwaltungsangelegenheiten.

Für öffentlich-rechtliche Unternehmen, soweit sie im Wettbewerb teilnehmen und soweit sie die Voraussetzungen von Satz 1 Nr. 1 erfüllen, gelten die Vorschriften dieses Abschnittes nicht.“

10. § 8 wird wie folgt gefaßt:

„ § 8

#### Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag

(1) Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten für die in § 7 Abs. 1 und 2 genannten Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen auch, soweit personenbezogene Daten in ihrem Auftrag durch andere Personen oder Stellen verarbeitet werden. In diesen Fällen ist der Auftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen (§ 6 Abs. 1) sorgfältig auszuwählen.

(2) Soweit Behörden und sonstige öffentliche Stellen Auftragnehmer sind, gelten für sie nur die §§ 15 bis 21. Sie dürfen personenbezogene Daten in jeder der in § 2 Abs. 2 genannten Phasen nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers verarbeiten.

(3) Soweit juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, bei denen dem Bund oder einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt

oder Stiftung des öffentlichen Rechts die Mehrheit der Anteile gehört oder die Mehrheit der Stimmen zusteht, Auftragnehmer sind, gelten für sie die §§ 15 bis 21 entsprechend.“

11. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„ § 9

#### Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung

(1) Das Speichern und das Verändern personenbezogener Daten ist nur für bestimmte Zwecke zulässig und wenn

1. es zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und
2. eine Abwägung ergibt, daß die schutzwürdigen Belange des Betroffenen hinter dem Interesse der Allgemeinheit zurücktreten müssen.

Bestehende Zweckbindungen bleiben unberührt.

(2) Die gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen durch die speichernde Stelle für die Zwecke genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind. Eine Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Weisungsrechten oder der Rechnungsprüfung dient. Das Speichern oder das Nutzen gespeicherter personenbezogener Daten durch die speichernde Stelle für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn

1. eine Rechtsvorschrift dies erlaubt,
2. der Betroffene eingewilligt hat,
3. offensichtlich ist, daß sie im Interesse des Betroffenen liegt und er in Kenntnis des anderen Zwecks einwilligen würde,
4. die Daten für den anderen Zweck aufgrund einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht beim Betroffenen erhoben werden dürfen,
5. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die speichernde Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, daß die Interessen des Betroffenen an dem Ausschluß der Speicherung oder der Nutzung gespeicherter Daten offensichtlich überwiegen,
6. sie zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist,
7. sie zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches oder zur Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen erforderlich ist oder



8. sie zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist.

(3) Unterliegen die personenbezogenen Daten einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis und sind sie der speichernden Stelle von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt worden, findet Absatz 2 Nr. 3 bis 8 keine Anwendung.“

12. § 10 wird wie folgt gefaßt:

„§ 10

Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Behörden und sonstige öffentliche Stellen ist zulässig, wenn

1. sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle oder des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist und
2. die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 9 Abs. 2 und 3 zulassen würden.

(2) Die übermittelnde Stelle prüft die Zulässigkeit der Übermittlung. Erfolgt die Übermittlung auf Grund eines Ersuchens des Empfängers, hat die übermittelnde Stelle lediglich zu prüfen, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt. Die Zulässigkeit der Übermittlung im übrigen prüft sie nur, wenn hierfür im Einzelfall besonderer Anlaß besteht. Der Empfänger hat der übermittelnden Stelle die zur Prüfung erforderlichen Angaben zu machen.

(3) Erfolgt die Übermittlung durch automatisierten Abruf, obliegt die Prüfung der Zulässigkeit des einzelnen Abrufs dem Empfänger. Die speichernde Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn hierfür Anlaß besteht. Sie hat zu gewährleisten, daß die Übermittlung personenbezogener Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann.

(4) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen zulässig, sofern sichergestellt ist, daß bei dem Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden.

(5) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für die Zwecke nutzen zu deren Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind. Eine Nutzung für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn die in § 9 Abs. 2 Satz 3 genannten Voraussetzungen vorliegen; § 9 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 gilt entsprechend.“

13. § 11 wird wie folgt gefaßt:

„§ 11

Datenübermittlung an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Personen und an andere als in § 10 genannten Stellen ist zulässig, wenn

1. sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 9 Abs. 2 zulassen würden, oder
2. der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

(2) In den Fällen der Übermittlung nach Absatz 1 Nr. 2 unterrichtet die übermittelnde Stelle den Betroffenen über die Übermittlung seiner personenbezogenen Daten. Dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, daß er davon auf andere Weise Kenntnis erlangt, oder wenn die Unterrichtung die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde.

(3) Unterliegen die personenbezogenen Daten einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis und sind sie der übermittelnden Stelle von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt worden, ist für die Zulässigkeit der Übermittlung ferner erforderlich, daß die gleichen Voraussetzungen gegeben sind, unter denen sie die zur Verschwiegenheit verpflichtete Person übermitteln dürfte.

(4) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für die Zwecke nutzen, zu deren Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind.

(5) Auf die Übermittlung an Behörden und sonstige Stellen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen finden die Absätze 1 bis 3 nach Maßgabe der für diese Übermittlung geltenden Gesetze und Vereinbarungen Anwendung. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, daß die übermittelten Daten nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden. Eine Übermittlung unterbleibt, soweit Grund zu der Annahme besteht, daß dadurch gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde.

(6) Die Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung obliegt der übermittelnden Stelle.“

14. § 12 wird aufgehoben.

15. § 13 wird wie folgt gefaßt:

„§ 13

Auskunft an den Betroffenen

(1) Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf Herkunft oder Empfänger dieser Daten beziehen, sowie über den Zweck der Speicherung Auskunft zu erteilen. In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Die speichernde Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht nicht.

1. für die Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, andere Behörden des Bundesministers der Verteidigung,
2. für die Behörden der Staatsanwaltschaft und der Polizei, soweit eine Abwägung ergibt, daß die schutzwürdigen Belange des Betroffenen hinter dem öffentlichen Interesse, die Auskunft nicht zu erteilen, zurücktreten müssen; dies gilt auch für Behörden und sonstige öffentliche Stellen der Finanzverwaltung, soweit sie personenbezogene Daten in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Anwendungsbereich der Abgabenordnung zur Überwachung und Überprüfung speichern,
3. für die personenbezogenen Daten, die nicht länger als drei Monate ausschließlich zum Zwecke der Datensicherung oder Datenschutzkontrolle gespeichert sind oder auf Grund gesetzlicher Aufbewahrungsvorschriften nicht nach § 14 Abs. 3 gelöscht werden dürfen.

(3) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die rechtmäßige Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,
3. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person geheimgehalten werden müssen,
4. die Auskunft sich auf die Übermittlung personenbezogener Daten von den oder an die Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirm-

dienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, andere Behörden des Bundesministers der Verteidigung bezieht.

(4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf einer Begründung nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. Die Ablehnung der Auskunftserteilung durch die in Absatz 2 Nr. 1 genannten Behörden braucht nicht begründet zu werden.

(5) Unterbleibt die Auskunft gegenüber dem Betroffenen, so ist sie auf sein Verlangen dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz zu erteilen, soweit nicht die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde im Einzelfall feststellt, daß dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet wird. Die Mitteilung des Bundesbeauftragten an den Betroffenen darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der speichernden Stelle zulassen, sofern sie nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

(6) Die Auskunft ist dem Betroffenen unentgeltlich zu erteilen. Ist das Auskunftsverlangen mutwillig, kann für die Auskunft eine Gebühr verlangt werden. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Höhe der Gebühr näher zu bestimmen. Die Gebühren dürfen nur zur Deckung des unmittelbar auf Amtshandlungen dieser Art entfallenden Verwaltungsaufwandes erhoben werden.“

16. § 14 wird wie folgt gefaßt:

„§ 14

Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten

(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

(2) Personenbezogene Daten sind zu sperren, wenn ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen läßt. Gesperrte Daten sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Sie dürfen nicht mehr verarbeitet, insbesondere übermittelt, oder sonst genutzt werden. Das gilt nicht, wenn die Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der speichernden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerläßlich ist oder der Betroffene in die Nutzung eingewilligt hat.

(3) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Die Löschung unterbleibt, wenn Grund

zu der Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt würden. Ist eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, kann an die Stelle der Löschung eine Sperrung nach Absatz 2 treten.

(4) Von der Berichtigung, der Sperrung nach Absatz 2 Satz 1 sowie einer Löschung oder Sperrung wegen Unzulässigkeit der Speicherung sind die Stellen zu verständigen, denen im Rahmen einer regelmäßigen Datenübermittlung derartige Daten zur Speicherung weitergegeben werden, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Belange des Betroffenen erforderlich ist.“

17. § 15 wird wie folgt gefaßt:

„§ 15

Durchführung des Datenschutzes  
in der Bundesverwaltung

Die obersten Bundesbehörden, der Vorstand der Deutschen Bundesbahn sowie die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die von einer obersten Bundesbehörde lediglich Rechtsaufsicht ausgeübt wird, haben jeweils für ihren Geschäftsbereich die Ausführung dieses Gesetzes sowie anderer Rechtsvorschriften über den Datenschutz sicherzustellen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, daß

1. eine Übersicht über die Art der gespeicherten personenbezogenen Daten und über die Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist, sowie über deren regelmäßige Empfänger geführt wird,
2. bestimmte Regelfristen für die Löschung der von ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten festgelegt werden und
3. die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, überwacht wird.“

18. In § 17 wird Absatz 5 wie folgt gefaßt:

„(5) Der Bundesbeauftragte wird beim Bundesminister des Innern eingerichtet. Er untersteht der Dienstaufsicht des Bundesministers des Innern. Dem Bundesbeauftragten ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; sie ist im Einzelplan des Bundesministers des Innern in einem eigenen Kapitel auszuweisen. Die Stellen sind im Einvernehmen mit dem Bundesbeauftragten zu besetzen; die Mitarbeiter können, falls sie mit der beabsichtigten Maßnahme nicht einverstanden sind, nur im Einvernehmen mit ihm versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden.“

19. § 19 wird wie folgt gefaßt:

„§ 19

Aufgaben des Bundesbeauftragten  
für den Datenschutz

(1) Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz kontrolliert bei den in § 7 Abs. 1 genannten Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes, unbeschadet ihrer fachlichen Beurteilung und Verantwortlichkeit, die ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben obliegen, die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie die Einhaltung anderer Vorschriften über den Datenschutz, soweit sie

1. die Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateien oder ihre unmittelbare Nutzung aus Dateien regeln oder
2. die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten außerhalb von Dateien regeln, wenn der Betroffene dem Bundesbeauftragten hinreichende Anhaltspunkte dafür darlegt, daß er dabei in seinen Rechten verletzt worden ist oder dem Bundesbeauftragten hinreichende Anhaltspunkte für derartige Verletzung vorliegen. Die Kontrolle ist auf den Einzelfall beschränkt.

(2) Die Gerichte unterliegen der Kontrolle des Bundesbeauftragten nur, soweit sie in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden.

(3) Der Bundesbeauftragte kann der Bundesregierung und einzelnen Bundesministern sowie den übrigen in § 7 Abs. 1 genannten Behörden und sonstigen Stellen Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben und sie in Fragen des Datenschutzes beraten. Auf Anforderung des Deutschen Bundestages oder der Bundesregierung hat der Bundesbeauftragte Gutachten zu erstellen und Berichte zu erstatten. Außerdem erstattet er dem Deutschen Bundestag regelmäßig alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht. Auf Ersuchen des Deutschen Bundestages, des Innenausschusses des Deutschen Bundestages oder der Bundesregierung kann der Bundesbeauftragte ferner Hinweise auf Angelegenheiten und Vorgänge des Datenschutzes bei den in § 7 Abs. 1 genannten Behörden und sonstigen Stellen nachgehen. Der Bundesbeauftragte kann sich jederzeit an den Deutschen Bundestag wenden.

(4) Die in Absatz 1 genannten Behörden und sonstigen Stellen sind verpflichtet, den Bundesbeauftragten und seine Beauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Ihnen ist dabei insbesondere

1. Auskunft zu ihren Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen, namentlich in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme,

2. jederzeit Zutritt in alle Diensträume zu gewähren.

(5) Absatz 4 gilt auch für personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen. Das Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird eingeschränkt, soweit dies zur Ausübung der Kontrolle bei der Deutschen Bundespost erforderlich ist. Der Kontrolle durch den Bundesbeauftragten unterliegen nicht:

1. personenbezogene Daten, die durch besonderes Gesetz ausdrücklich von der Kontrolle durch den Bundesbeauftragten ausgenommen sind,
2. personenbezogene Daten, die der Kontrolle durch die Kommission nach § 9 des Gesetzes zu Artikel 10 GG unterliegen, es sei denn, die Kommission ersucht den Bundesbeauftragten, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei bestimmten Vorgängen oder in bestimmten Bereichen zu kontrollieren und ausschließlich ihr darüber zu berichten, und
3. wenn der Betroffene der Kontrolle durch den Bundesbeauftragten widerspricht,
  - a) personenbezogene Daten, die dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung oder dem Arztgeheimnis unterliegen, und
  - b) personenbezogene Daten in Personalakten oder in den Akten über die Sicherheitsüberprüfung.

(6) Absatz 4 gilt für die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Behörden mit der Maßgabe, daß die Unterstützung nur dem Bundesbeauftragten selbst und den von ihm schriftlich besonders damit Beauftragten zu gewähren ist. Absatz 4 Satz 2 gilt für die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Behörden nicht, soweit die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde im Einzelfall feststellt, daß die Einsicht in Unterlagen und Akten die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet.

(7) Der Bundesbeauftragte führt ein Register der Dateien, in denen personenbezogene Daten gespeichert werden. Das gilt nicht für die Dateien des Bundesamtes für Verfassungsschutz, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, anderer Behörden des Bundesministers der Verteidigung. Die Behörden und sonstigen Stellen, deren Dateien in das Register aufgenommen werden, sind verpflichtet, dem Bundesbeauftragten eine Übersicht über Art und Verwendungszweck zuzuleiten. Das Register kann von jedermann eingesehen werden. Das Nähere regelt der Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung.

(8) Der Bundesbeauftragte wirkt auf die Zusammenarbeit mit den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen, die für die Kontrolle der

Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz in den Ländern zuständig sind, sowie mit den Aufsichtsbehörden nach den §§ 30 und 40 hin.“

20. § 20 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Bundesbeauftragte kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der betroffenen Stelle verzichten, insbesondere wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Mängel handelt.“

21. § 21 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 21

#### Anrufung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz

Jedermann kann sich an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung oder sonstigen Nutzung seiner personenbezogenen Daten durch die in § 7 Abs. 1 genannten Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes, ausgenommen die Gerichte, soweit sie nicht in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden, in seinen Rechten verletzt worden zu sein.“

22. § 22 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten für natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, soweit sie personenbezogene Daten als Hilfsmittel für die Erfüllung ihrer Geschäftszwecke oder Ziele verarbeiten. Sie gelten mit Ausnahme der §§ 28 bis 30 nach Maßgabe von Satz 1 auch für öffentlich-rechtliche Unternehmen, die am Wettbewerb teilnehmen, soweit sie die Voraussetzungen von § 7 Abs. 1 Satz 1 oder § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erfüllen.“

23. § 23 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 23

#### Datenspeicherung und -nutzung

(1) Das Speichern und das Nutzen gespeicherter personenbezogener Daten durch die speichernde Stelle ist zulässig

1. im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses mit dem Betroffenen,
2. soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, daß dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden oder
3. soweit die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die speichernde Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, daß die Interessen des Betroffene-

nen an dem Ausschluß der Speicherung oder Nutzung durch die speichernde Stelle offensichtlich überwiegen.

(2) Unterliegen die personenbezogenen Daten einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis und sind sie von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt worden, so dürfen sie von der speichernden Stelle nur für den Zweck genutzt werden, für den sie ihr übermittelt worden sind.“

24. § 24 wird wie folgt gefaßt:

„§ 24

Datenübermittlung

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten ist zulässig, wenn

1. die Übermittlung im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses mit dem Betroffenen erforderlich ist,
2. die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen der übermittelnden Stelle oder eines Dritten oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden,
3. es sich um listenmäßig oder sonst zusammengefaßte Daten über Angehörige einer Personengruppe handelt, die sich auf Namen, Titel, akademische Grade, das Geburtsdatum, die Anschrift und Rufnummer sowie auf eine Angabe über die Zugehörigkeit des Betroffenen zu dieser Personengruppe beschränken und kein Grund zu der Annahme besteht, daß dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden,
4. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die speichernde Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, daß die Interessen des Betroffenen an dem Ausschluß der Übermittlung offensichtlich überwiegen, oder
5. im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses gespeicherte Daten, soweit sie sich auf die Angaben nach Nummer 3 beschränken, für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung genutzt werden sollen.

Die übermittelten Daten sind beim Empfänger zu löschen, wenn der Betroffene der Nutzung für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung widerspricht. Sie sind für diese Nutzung zu sperren, soweit der Empfänger sie noch für andere Zwecke nutzen darf.

(2) Absatz 1 gilt nicht für personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen und die von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Aus-

übung ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt worden sind.

(3) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für die Zwecke nutzen, zu deren Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind. Eine Nutzung für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, daß dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. Werden Daten an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen übermittelt, ist eine Nutzung für andere Zwecke nur zulässig, wenn die in § 9 Abs. 2 Satz 3 genannten Voraussetzungen vorliegen; § 9 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 gilt entsprechend.“

25. § 26 wird wie folgt gefaßt:

„§ 26

Auskunft an den Betroffenen

(1) Werden erstmals zur Person des Betroffenen Daten gespeichert, ist er darüber sowie über die Art der Daten zu benachrichtigen, es sei denn, daß er auf andere Weise Kenntnis von der Speicherung erlangt hat.

(2) Der Betroffene kann Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen, auch soweit sie sich auf Herkunft oder Empfänger dieser Daten beziehen. Werden die Daten automatisch verarbeitet, kann der Betroffene Auskunft auch über die Personen und Stellen verlangen, an die seine Daten regelmäßig übermittelt werden. Er soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnen. Die Auskunft wird schriftlich erteilt, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form der Auskunftserteilung angemessen ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit

1. das Bekanntwerden personenbezogener Daten die Geschäftszwecke oder Ziele der speichernden Stelle erheblich gefährden würde und berechnete Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen,
2. die zuständige öffentliche Stelle gegenüber der speichernden Stelle festgestellt hat, daß das Bekanntwerden der personenbezogenen Daten die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,
3. die personenbezogenen Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person, geheimgehalten werden müssen,
4. die personenbezogenen Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen sind,
5. die personenbezogenen Daten im Rahmen technischer oder organisatorischer Maßnah-

men nach § 6 Abs. 1 gespeichert sind oder aufgrund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Aufbewahrungsvorschriften nicht nach § 27 Abs. 3 gelöscht werden dürfen.

(4) Für die Auskunft darf ein Entgelt nicht verlangt werden. Ist das Auskunftsverlangen mutwillig, kann für die Auskunft ein Entgelt verlangt werden, das über die durch die Auskunftserteilung entstandenen direkt zurechenbaren Kosten nicht hinausgehen darf.“

26. § 27 wird wie folgt gefaßt:

„§ 27

Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten

(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

(2) Personenbezogene Daten sind zu sperren, wenn ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen läßt. Die Vorschriften über das Verfahren und die Rechtsfolgen der Sperrung in § 14 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(3) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zweckes der Speicherung nicht mehr erforderlich ist. Die Löschung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt würden oder wenn gesetzliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen; in diesen Fällen sind die Daten zu sperren. Daten über gesundheitliche Verhältnisse, strafbare Handlungen, Ordnungswidrigkeiten sowie religiöse oder politische Anschauungen sind zu löschen, wenn ihre Richtigkeit von der speichernden Stelle nicht bewiesen werden kann.

(4) Von der Berichtigung, der Sperrung nach Absatz 2 Satz 1 sowie einer Löschung oder Sperrung wegen Unzulässigkeit der Speicherung sind die Stellen zu verständigen, denen im Rahmen einer regelmäßigen Datenübermittlung derartige Daten zur Speicherung weitergegeben werden, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Belange des Betroffenen erforderlich ist.“

27. § 28 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Beauftragte für den Datenschutz ist dem Inhaber, dem Vorstand, dem Geschäftsführer oder dem sonstigen gesetzlich oder verfassungsmäßig berufenen Leiter unmittelbar zu unterstellen. Er ist bei Anwendung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden. Die Bestellung zum Beauftragten für den Datenschutz kann nur in entsprechender Anwendung von

§ 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches widerrufen werden. Der Beauftragte für den Datenschutz ist zur Verschwiegenheit über die Identität des Betroffenen sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf den Betroffenen zulassen, verpflichtet, soweit er nicht davon durch den Betroffenen befreit wird.“

28. § 30 wird wie folgt gefaßt:

„§ 30

Aufsichtsbehörde

(1) Die nach Landesrecht zuständige Aufsichtsbehörde überprüft im Einzelfall die Ausführung dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz, soweit diese die Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateien oder ihre unmittelbare Nutzung aus Dateien regeln, im Anwendungsbereich dieses Abschnittes, wenn ihr hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß eine dieser Vorschriften durch eine der in § 22 Abs. 1 und 2 genannten Personen, Gesellschaften oder anderen Personenvereinigungen verletzt worden ist, insbesondere, wenn es der Betroffene selbst begründet darlegt. Ausgenommen von der Überprüfung nach Satz 1 sind privatwirtschaftliche Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, soweit für sie vergleichbare kirchliche Regelungen gelten. Die Aufsichtsbehörde hat den Beauftragten für den Datenschutz zu unterstützen, wenn er sich an sie wendet (§ 29 Abs. 1 Satz 2).

(2) Die nach Absatz 1 der Überprüfung unterliegenden Personen, Gesellschaften und anderen Personenvereinigungen sowie die mit deren Leitung beauftragten Personen haben der Aufsichtsbehörde auf Verlangen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Die von der Aufsichtsbehörde mit der Überwachung beauftragten Personen sind befugt, soweit es zur Erfüllung der der Aufsichtsbehörde übertragenen Aufgaben erforderlich ist, Grundstücke und Geschäftsräume der Stelle zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und in die geschäftlichen Unterlagen, namentlich in die nach § 29 Satz 3 Nr. 1 von Beauftragten für den Datenschutz zu führende Übersicht, in die gespeicherten personenbezogenen Daten und die Datenverarbeitungsprogramme Einsicht zu nehmen. Der Auskunftspflichtige hat diese Maßnahmen zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Zur Gewährleistung des Datenschutzes nach diesem Gesetz und anderen Vorschriften über den Datenschutz kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter technischer oder organisatorischer Mängel getroffen werden. Bei schwerwiegenden Mängeln kann sie den Einsatz einzelner Verfahren untersagen, wenn die angeordneten Maßnahmen zur Beseitigung nicht in angemessener Zeit durchgeführt werden oder nicht zur Beseitigung der festgestellten Mängel geführt haben. Sie kann die Abberufung des nach § 28 bestellten Beauftragten für den Datenschutz verlangen, wenn er die in § 28 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt.

(5) Die Anwendung der Gewerbeordnung auf die den Vorschriften dieses Abschnittes unterliegenden Gewerbebetriebe bleibt unberührt.

(6) Die Landesregierungen oder die von ihnen ermächtigten Stellen bestimmen die für die Überwachung der Durchführung des Datenschutzes im Anwendungsbereich dieses Abschnittes zuständigen Aufsichtsbehörden. Die Länder können Berichte über die Tätigkeit dieser Behörden veröffentlichen. Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß derartige Berichte in regelmäßigen Abständen zu veröffentlichen sind.“

29. § 31 wird wie folgt gefaßt:

„§ 31

Anwendungsbereich

(1) Für natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts sowie für öffentlich-rechtliche Unternehmen, die am Wettbewerb teilnehmen, soweit sie die Voraussetzungen von § 7 Abs. 1 Satz 1 oder § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erfüllen, gelten

1. die §§ 32 bis 35, soweit diese Stellen geschäftsmäßig personenbezogene Daten zum Zweck der Übermittlung speichern und übermitteln; dabei ist es unerheblich, ob die Daten vor der Übermittlung verändert werden,
2. § 36, soweit diese Stellen geschäftsmäßig personenbezogene Daten zum Zweck der Anonymisierung (§ 3a Abs. 4 Satz 1) speichern, sie anonymisieren und sie in dieser Form übermitteln,
3. § 37, soweit diese Stellen geschäftsmäßig personenbezogene Daten im Auftrag als Dienstleistungsunternehmen verarbeiten.

(2) Für natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts gelten außerdem die §§ 38 bis 40. Satz 1 gilt nicht für juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, bei denen der öffentlichen Hand die Mehrheit der Anteile gehört oder die Mehrheit der Stimmen zusteht,

soweit diese Personen oder Personenvereinigungen geschäftsmäßig personenbezogene Daten im Auftrag von Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen als Dienstleistungsunternehmen verarbeiten; § 8 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Die in Absatz 1 genannten Vorschriften gelten für die dort genannten Personen, Gesellschaften und anderen Personenvereinigungen auch insoweit, als die Verarbeitung personenbezogener Daten in deren Auftrag durch andere Personen oder Stellen betrieben wird. In diesen Fällen ist der Auftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen (§ 6 Abs. 1) sorgfältig auszuwählen.“

30. § 32 wird wie folgt gefaßt:

„§ 32

Datenspeicherung, -übermittlung und -nutzung

(1) Das Speichern und Nutzen gespeicherter personenbezogener Daten durch die speichernde Stelle ist zulässig, soweit

1. kein Grund zu der Annahme besteht, daß dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden oder
2. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die speichernde Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, daß die Interessen des Betroffenen an dem Ausschluß der Speicherung oder Nutzung durch die speichernde Stelle offensichtlich überwiegen.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten ist zulässig,

1. wenn der Empfänger ein berechtigtes Interesse an ihrer Kenntnis glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Übermittlung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden, oder
2. wenn es sich um listenmäßige oder sonst zusammengefaßte Daten über Angehörige einer Personengruppe für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung handelt, die sich auf Namen, Titel, akademische Grade, den Tag der Geburt, die Anschrift und Rufnummer sowie auf eine Angabe über die Zugehörigkeit des Betroffenen zu dieser Personengruppe beschränken und kein Grund zu der Annahme besteht, daß dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden.

Bei der Übermittlung nach Nummer 1 sind die Gründe für das Vorliegen eines berechtigten Interesses und die Mittel für ihre glaubhafte Darlegung von der übermittelnden Stelle aufzuzeichnen. Die übermittelten Daten sind beim

Empfänger zu löschen, wenn der Betroffene der Nutzung für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung widerspricht. Sie sind für diese Nutzung zu sperren, soweit der Empfänger sie noch für andere Zwecke nutzen darf.

(3) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für die Zwecke nutzen, zu deren Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind. Eine Nutzung für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, daß dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. Werden Daten an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen übermittelt, ist eine Nutzung für andere Zwecke nur zulässig, wenn die in § 9 Abs. 2 Satz 3 genannten Voraussetzungen vorliegen; § 9 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 gilt entsprechend.“

31. § 34 wird wie folgt gefaßt:

„§ 34

Auskunft an den Betroffenen

(1) Werden erstmals zur Person des Betroffenen Daten übermittelt, ist er darüber sowie über die Art der Daten zu benachrichtigen, es sei denn, daß er auf andere Weise von der Speicherung Kenntnis erlangt hat. Satz 1 gilt nicht für Übermittlungen nach § 32 Abs. 2 Nr. 2 sowie für Übermittlungen von aus allgemein zugänglichen Quellen entnommenen Daten, soweit sie sich auf diejenigen Personen beziehen, die diese Daten veröffentlicht haben.

(2) Der Betroffene kann Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen; über Herkunft und Empfänger der Daten ist Auskunft zu erteilen, wenn der Betroffene begründete Zweifel an der Richtigkeit der Daten geltend macht. Werden die Daten automatisch verarbeitet, kann der Betroffene Auskunft auch über die Personen und Stellen verlangen, an die seine Daten regelmäßig übermittelt werden. Die Auskunft wird schriftlich erteilt, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form der Auskunftserteilung angemessen ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit

1. das Bekanntwerden personenbezogener Daten überwiegende berechnigte Interessen einer dritten Person schädigen würde,
2. die zuständige öffentliche Stelle gegenüber der speichernden Stelle festgestellt hat, daß das Bekanntwerden der personenbezogenen Daten die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,
3. die personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen technischer oder organisatorischer Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 gespeichert sind oder auf Grund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Aufbewah-

rungsvorschriften nicht nach § 35 Abs. 3 gelöscht werden dürfen.

(4) Die Auskunft ist dem Betroffenen unentgeltlich zu erteilen. Für die Auskunft kann jedoch ein Entgelt verlangt werden, wenn das Auskunftsverlangen mutwillig ist oder der Betroffene die Auskunft gegenüber Dritten zu wirtschaftlichen Zwecken nutzen kann. Das Entgelt darf über die durch die Auskunftserteilung entstandenen direkt zurechenbaren Kosten nicht hinausgehen. Ein Entgelt kann in den Fällen nicht verlangt werden, in denen durch besondere Umstände die Annahme gerechtfertigt wird, daß personenbezogene Daten unrichtig oder unzulässig gespeichert werden, oder in denen die Auskunft ergeben hat, daß die personenbezogenen Daten zu berichtigen oder unter der Voraussetzung des § 35 Abs. 3 Satz 1 zu löschen sind.“

32. § 35 wird wie folgt gefaßt:

„§ 35

Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten

(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

(2) Personenbezogene Daten sind zu sperren, wenn ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen läßt. Die Vorschriften über das Verfahren und die Rechtsfolgen der Sperrung in § 14 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(3) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war. Sie sind ferner am Ende des fünften Kalenderjahres nach ihrer Einspeicherung zu löschen. Die Löschung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt würden oder wenn gesetzliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen; in diesen Fällen sind die Daten zu sperren. Ist eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, kann an die Stelle der Löschung eine Sperrung nach Absatz 2 treten. Daten über gesundheitliche Verhältnisse, strafbare Handlungen, Ordnungswidrigkeiten sowie religiöse oder politische Anschauungen sind zu löschen, wenn ihre Richtigkeit von der speichernden Stelle nicht bewiesen werden kann.

(4) Abweichend von Absatz 1 ist den aus allgemein zugänglichen Quellen entnommenen, zu Dokumentationszwecken gespeicherten Daten auf Verlangen des Betroffenen seine Gegendarstellung für die Dauer der Speicherung dieser Daten beizufügen; die Daten dürfen nicht ohne Gegendarstellung übermittelt werden. Die in Satz 1 genannten Daten sind nicht nach Absatz 3 Sätze 2 bis 4 zu sperren oder zu löschen,



außer es handelt sich um solche mit dem in Absatz 3 Satz 5 genannten Inhalt.

(5) Von der Berichtigung, der Sperrung nach Absatz 2 Satz 1 sowie einer Löschung oder Sperrung wegen Unzulässigkeit der Speicherung sind die Stellen zu verständigen, denen im Rahmen einer regelmäßigen Datenübermittlung derartige Daten zur Speicherung weitergegeben werden, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Belange des Betroffenen erforderlich ist.“

33. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die in § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Personen, Gesellschaften und anderen Personenvereinigungen sind verpflichtet, die gespeicherten personenbezogenen Daten zu anonymisieren. § 3a Abs. 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. § 3a Abs. 4 Satz 4 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß eine Zusammenführung und die dadurch ermöglichte Nutzung der Daten noch für die Erfüllung des Zweckes der Speicherung oder zu wissenschaftlichen Zwecken erforderlich ist.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „Satz 2 erster Halbsatz“ durch die Worte „Satz 3“ ersetzt.

34. § 39 wird wie folgt gefaßt:

„§ 39

Meldepflichten

(1) Die in § 31 genannten Personen, Gesellschaften und anderen Personenvereinigungen sowie ihre Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der zuständigen Aufsichtsbehörde binnen eines Monats anzumelden. Satz 1 findet auf privatrechtliche Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften keine Anwendung, soweit für sie vergleichbare kirchliche Regelungen gelten.

(2) Bei der Anmeldung sind folgende Angaben zu dem bei der Aufsichtsbehörde geführten Register mitzuteilen:

1. Name oder Firma der Stelle,
2. Inhaber, Vorstände, Geschäftsführer oder sonstige gesetzlich oder verfassungsmäßig berufene Leiter und die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragten Personen,
3. Anschrift,
4. Geschäftszwecke oder Ziele der Stelle und der Datenverarbeitung,
5. Name des Beauftragten für den Datenschutz,
6. Art der von ihr oder in ihrem Auftrag gespeicherten personenbezogenen Daten.

(3) Bei der Anmeldung sollen außerdem folgende Angaben mitgeteilt werden, die nicht in das Register aufgenommen werden,

1. Art der eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen,
2. bei regelmäßiger Übermittlung personenbezogener Daten Empfänger und Art der übermittelten Daten.

(4) Absatz 1 gilt für die Beendigung der Tätigkeit sowie für die Änderung der nach Absätzen 2 und 3 mitgeteilten Angaben entsprechend.“

35. § 40 wird wie folgt gefaßt:

„§ 40

Aufsichtsbehörde

(1) Die nach Landesrecht zuständige Aufsichtsbehörde überwacht die Ausführung dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz, soweit sie die Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateien oder ihre unmittelbare Nutzung aus Dateien regeln, im Anwendungsbereich dieses Abschnittes. Sie nimmt insbesondere auch die in § 30 Abs. 1 genannten Aufgaben wahr. Sie führt das Register über die nach § 39 Abs. 1 anmeldepflichtigen Stellen. Das Register kann von jedem eingesehen werden. Ausgenommen von der Überwachung nach Satz 1 sind privatrechtliche Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, soweit für sie vergleichbare kirchliche Regelungen gelten.

(2) Die übrigen Vorschriften über die Aufsichtsbehörde in § 30 Abs. 2 bis 6 finden entsprechende Anwendung.“

36. § 41 wird wie folgt gefaßt:

„§ 41

Straftaten

(1) Wer unbefugt von diesem Gesetz geschützte personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,

1. übermittelt oder verändert,
2. zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält,
3. abrufen oder sich aus Dateien verschafft,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die von diesem Gesetz geschützt werden und nicht offenkundig sind, durch unrichtige Angaben erschleicht oder

2. bei anonymisierten Daten, deren Anonymisierung von diesem Gesetz geregelt wird, unbefugt den Personenbezug wiederherstellt.

(3) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(4) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.“

37. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Nummer 4 wie folgt gefaßt:

„4. entgegen § 39 Abs. 1 oder 4 eine Meldung nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder entgegen § 39 Abs. 2 oder 4 bei einer solchen Meldung die erforderlichen Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig mitteilt,“

b) In Absatz 1 werden folgende Nummern 6 und 7 angefügt:

„6. entgegen § 11 Abs. 4 oder § 24 Abs. 3 oder § 32 Abs. 3 die ihm übermittelten Daten nicht im Rahmen der Zweckbindung bei der Übermittlung nutzt,

7. entgegen § 30 Abs. 4 einer Anordnung der Aufsichtsbehörde nicht nachgekommen ist.“

38. § 43 wird aufgehoben.

39. § 44 wird aufgehoben.

40. § 45 wird aufgehoben.

## Artikel 2

### Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), geändert durch Artikel 7 Nr. 4 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Teils I erhält folgende Fassung:

„Teil I.

Anwendungsbereich, örtliche Zuständigkeit, personenbezogene Informationen, Amtshilfe“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2a) Die in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Behörden unterliegen, soweit sie personenbezogene Daten in Dateien verarbeiten oder sonst unmittelbar aus Dateien nutzen, den Vorschriften des Ersten und Zweiten Abschnittes

sowie des § 41 des Bundesdatenschutzgesetzes. Gleiches gilt nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 und 3 des Bundesdatenschutzgesetzes für die in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Behörden, wenn sie Bundesrecht ausführen. § 19 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes bleibt unberührt.“

b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 7 Abs. 2 und 3 des Bundesdatenschutzgesetzes bleibt unberührt.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Dieses Gesetz gilt ferner nicht für

1. Verfahren der Bundes- oder Landesfinanzbehörden nach der Abgabenordnung,
2. die Strafverfolgung, die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, die Rechtshilfe für das Ausland in Straf- und Zivilsachen und, unbeschadet des § 80 Abs. 4, für Maßnahmen des Richterdienstrechts,
3. die in § 51 des Sozialgerichtsgesetzes bezeichneten Angelegenheiten sowie das Recht der Ausbildungsförderung, das Schwerbehindertenrecht, das Wohngeldrecht und das Recht der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Kriegsopferversorge.

(3) Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme der §§ 3 a bis 3 e nicht für

1. Verfahren vor dem Deutschen Patentamt und den bei diesem errichteten Schiedsstellen,
2. das Recht des Lastenausgleichs,
3. das Recht der Wiedergutmachung.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; in Nummer 2 werden die Worte „§§ 4 bis 13“ durch die Worte „§§ 3 a bis 13“ ersetzt.

4. Nach § 3 werden folgende §§ 3 a bis 3 e eingefügt:

„§ 3 a

Erhebung

(1) Erhebung ist das im Rahmen öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit betriebene Beschaffen von Informationen über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person (personenbezogene Informationen) beim Betroffenen oder bei anderen Personen oder Stellen.

(2) Personenbezogene Informationen sind beim Betroffenen zu erheben. Ohne seine Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn

1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder

2. die zu erfüllende Verwaltungsaufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Stellen oder Personen erforderlich macht und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß berechnigte Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(3) Werden personenbezogene Informationen beim Betroffenen auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben, ist er auf sie, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen. Auf Verlangen ist er über die Rechtsvorschrift aufzuklären.

### § 3 b

#### Geheimhaltung

Die Behörde darf personenbezogene Informationen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht unbefugt offenbaren.

### § 3 c

#### Zweckbindung

(1) Die Behörde darf von ihr erhobene personenbezogene Informationen verwenden oder übermitteln, soweit dies dem Zweck der Erhebung dient. Personenbezogene Informationen, die der Behörde nach Satz 1 oder auf Grund von Mitteilungs- und Auskunftspflichten zur Erfüllung einer ihr obliegenden Aufgabe mitgeteilt worden sind, gelten als von ihr hierfür erhoben.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen personenbezogene Informationen zu anderen Zwecken verwendet oder übermittelt werden, wenn

1. eine Rechtsvorschrift dies erlaubt,
2. der Betroffene eingewilligt hat,
3. offensichtlich ist, daß es im Interesse des Betroffenen liegt und er in Kenntnis des anderen Zwecks einwilligen würde,
4. die Informationen für den anderen Zweck auf Grund einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht beim Betroffenen erhoben werden dürfen,
5. die Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die Behörde sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, daß die Interessen des Betroffenen an dem Ausschluß der Verwendung oder Übermittlung offensichtlich überwiegen,
6. es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist,
7. es zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches oder zur Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen erforderlich ist oder

8. es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist.

Eine Verwendung oder Übermittlung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Weisungsrechten oder der Rechnungsprüfung dient.

(3) Die Behörde darf personenbezogene Informationen, von denen sie auf andere Weise als nach Absatz 1 oder 2 Kenntnis erlangt hat, verwenden und übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist; im übrigen ist eine Übermittlung unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 zulässig.

(4) Sind personenbezogene Informationen, die nach den Absätzen 1 bis 3 übermittelt werden dürfen, mit weiteren personenbezogenen Informationen des Betroffenen oder eines Dritten so verbunden, daß sie nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand voneinander getrennt werden können, darf die Behörde auch diese übermitteln. Dies gilt nicht, wenn berechnigte Interessen des Betroffenen oder des Dritten an der Geheimhaltung der Informationen im Einzelfall offensichtlich überwiegen.

### § 3 d

#### Auskunft an den Betroffenen

(1) Dem Betroffenen ist auf Antrag über personenbezogene Informationen, welche die Behörde über ihn besitzt, Auskunft zu erteilen, soweit der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Informationen ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem vom Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse steht. Auf Verlangen des Betroffenen sind in die Auskunft nach Satz 1 die Herkunft und die Empfänger personenbezogener Informationen einzubeziehen. Über die Form der Erteilung der Auskunft entscheidet die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen; dabei dürfen berechnigte Interessen Dritter nicht beeinträchtigt werden.

(2) Eine Verpflichtung zur Erteilung der Auskunft besteht nicht

1. für die Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, andere Behörden des Bundesministers der Verteidigung,
2. für die Behörden der Polizei, soweit eine Abwägung ergibt, daß die berechtigten Interessen des Betroffenen hinter dem öffentlichen Interesse, die Auskunft nicht zu erteilen, zurücktreten müssen.

(3) Die Erteilung der Auskunft unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Behörde gefährden würde,

2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,
3. die personenbezogenen Informationen oder die Tatsache, daß die Behörde Kenntnis von ihnen hat, nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person, geheimgehalten werden müssen,
4. die Auskunft sich auf die Übermittlung personenbezogener Informationen von den oder an die Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, andere Behörden des Bundesministers der Verteidigung bezieht.

(4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf einer Begründung nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf welche die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. Die Ablehnung der Auskunftserteilung durch die in Absatz 2 Nr. 1 genannten Behörden braucht nicht begründet zu werden.

#### § 3e

#### Berichtigung und Sperrung personenbezogener Informationen

(1) Wird festgestellt, daß personenbezogene Informationen unrichtig sind, oder wird ihre Richtigkeit von dem Betroffenen bestritten, so ist dies in der Akte zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten.

(2) Personenbezogene Informationen sind auf Antrag zu sperren, wenn ohne die Sperrung berechnete Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden und die Informationen für die künftige Aufgabenerfüllung der Behörde nicht mehr erforderlich sind. Gesperrte Informationen sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen; sie dürfen nicht mehr verwendet oder übermittelt werden.“

5. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 3a Abs. 3 sowie die §§ 3b, 3c und 3e bleiben unberührt.“

b) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Eine weitergehende Pflicht, bei der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken, insbesondere eine Pflicht zum persönlichen Erscheinen, zur Angabe von Informationen, die personenbezogen oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind, sowie zur Aussage, besteht

nur, soweit sie durch Rechtsvorschrift besonders vorgesehen ist.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Soweit eine Verpflichtung zur Mitwirkung besteht oder die Mitwirkung Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen ist, muß der Beteiligte hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Mitwirkung hingewiesen werden.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

6. § 30 wird aufgehoben.

### Artikel 3

#### Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz — BVerfSchG)

#### § 1

##### Zusammenarbeitspflicht

(1) Der Bund und die Länder sind verpflichtet, in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zusammenzuarbeiten.

(2) Die Zusammenarbeit besteht auch in gegenseitiger Unterstützung und Hilfeleistung.

#### § 2

##### Verfassungsschutzbehörden

(1) Für die Zusammenarbeit des Bundes mit den Ländern errichtet und unterhält der Bund ein Bundesamt für Verfassungsschutz als Bundesoberbehörde. Es untersteht dem Bundesminister des Innern. Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf einer polizeilichen Dienststelle nicht angegliedert werden.

(2) Für die Zusammenarbeit der Länder mit dem Bund und der Länder untereinander bestimmt und unterhält jedes Land eine Behörde zur Bearbeitung von Angelegenheiten des Verfassungsschutzes.

#### § 3

##### Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden

(1) Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder ist die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern verfas-

sungsmäßiger Organe des Bundes oder eines Landes zum Ziele haben,

2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eine fremde Macht,
3. Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

(2) Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder wirken mit

1. bei der Überprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
2. bei der Überprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen,
3. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte.

#### § 4

##### Gegenseitige Unterrichtung der Verfassungsschutzbehörden

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz unterrichtet die Verfassungsschutzbehörde eines Landes über alle Angelegenheiten, deren Kenntnis für das Land zum Zwecke des Verfassungsschutzes erforderlich ist. Die Verfassungsschutzbehörden der Länder unterrichten einander über Angelegenheiten, deren Kenntnis für das jeweilige Land zum Zwecke des Verfassungsschutzes erforderlich ist, sowie das Bundesamt für Verfassungsschutz über alle Angelegenheiten des Verfassungsschutzes, deren Kenntnis zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die Unterrichtung schließt die Übermittlung personenbezogener Informationen ein.

(2) Die Verfassungsschutzbehörden dürfen, unbeschadet der Befugnis, eigene Dateien zu führen, zur Sammlung und Auswertung ihrer Informationen gemeinsame Datenbestände zum Abruf von Informationen im automatisierten Verfahren durch sie bereithalten. Hierbei ist die Errichtung von Dateien, die neben Angaben zur Person und Hinweisen auf bestehende Akten auch Textzusätze aus Akten enthalten, nur zulässig für eng umgrenzte Anwendungsgebiete zur Aufklärung von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten oder von Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder Gewaltanwendung vorzubereiten. Die Zugriffsberechtigung ist auf Personen zu beschränken, die unmittelbar mit Arbeiten in diesem Anwendungsgebiet betraut sind; in der Errichtungsanordnung (§ 14) ist die Erforderlichkeit

der Aufnahme von Textzusätzen in die Datei zu begründen.

#### § 5

##### Befugnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen erheben, verarbeiten und sonst nutzen sowie nachrichtendienstliche Mittel anwenden, soweit nicht die §§ 6 bis 14 die Erhebung und Übermittlung personenbezogener Informationen sowie die Verarbeitung und sonstige Nutzung personenbezogener Daten in Dateien besonders regeln. Polizei-liche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse stehen dem Bundesamt für Verfassungsschutz nicht zu; es darf die Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen es selbst nicht befugt ist.

(2) Von mehreren geeigneten Maßnahmen hat das Bundesamt für Verfassungsschutz diejenige zu wählen, die den Betroffenen voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf keinen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.

#### § 6

##### Erhebung personenbezogener Informationen

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Informationen erheben, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Erhebung personenbezogener Informationen durch Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel ist zulässig, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß
  - a) auf diese Weise Erkenntnisse über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 oder die zur Erforschung solcher Erkenntnisse erforderlichen Nachrichtenzugänge gewonnen werden können oder
  - b) dies zur Abschirmung der Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Nachrichtenzugänge des Bundesamtes für Verfassungsschutz gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist,
2. die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise nicht möglich ist oder den Betroffenen stärker beeinträchtigen würde und
3. die Anwendung des nachrichtendienstlichen Mittels nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts steht.

Die Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß er nicht oder nicht auf diese Weise erreicht werden kann.

(3) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, eine Überprüfung nach § 3 Abs. 2 nur nach Zustimmung des Betroffenen durchführen. Dasselbe gilt für eine Überprüfung seines Ehegatten, Verlobten oder der Person, mit der der Betroffene in eheähnlicher Gemeinschaft lebt.

### § 7

#### Speicherung, Veränderung und sonstige Nutzung personenbezogener Daten in Dateien

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf für Zwecke des Verfassungsschutzes personenbezogene Daten in Dateien speichern, verändern und sonst nutzen, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 vorliegen,
2. dies für die Erforschung und Bewertung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 erforderlich ist oder
3. das Bundesamt für Verfassungsschutz nach § 3 Abs. 2 tätig wird.

(2) Daten über Personen, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, dürfen nicht in Dateien gespeichert werden. Personenbezogene Daten Minderjähriger, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind nach zwei Jahren auf die Erforderlichkeit der Speicherung zu überprüfen und spätestens nach fünf Jahren zu löschen, es sei denn, daß nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse nach § 3 Abs. 1 angefallen sind.

(3) Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat die Speicherdauer auf das für seine Aufgabenerfüllung erforderliche Maß zu beschränken.

### § 8

#### Übermittlung von Informationen an das Bundesamt für Verfassungsschutz ohne Ersuchen

(1) Die Behörden des Bundes und die bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts übermitteln von sich aus dem Bundesamt für Verfassungsschutz die ihnen bekannt gewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Informationen über

1. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Nr. 2,
2. Bestrebungen nach § 3 Abs. 1, die darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder Gewaltanwendung vorzubereiten,

wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben des Bundesamtes für Verfassungsschutz erforderlich ist. Weitere Informationen dürfen sie dem Bundesamt für Verfassungsschutz übermitteln, wenn die Informationen Tatsachen über Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 enthalten. Die Regelung dieses Absatzes fin-

det auf die bundesunmittelbaren Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie den Deutschlandfunk und die Deutsche Welle keine Anwendung.

(2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz prüft, ob die übermittelten Informationen für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. Ergibt die Prüfung, daß sie nicht erforderlich sind, hat das Bundesamt für Verfassungsschutz die Unterlagen zu vernichten.

(3) Besondere Rechtsvorschriften über die Übermittlung von Informationen an das Bundesamt für Verfassungsschutz bleiben unberührt. Eine Übermittlung unterbleibt, soweit ihr besondere gesetzliche Übermittlungsregelungen entgegenstehen.

### § 9

#### Übermittlung personenbezogener Informationen an das Bundesamt für Verfassungsschutz auf Ersuchen

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz kann zur Erfüllung seiner Aufgaben die Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Informationen an jeder Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, verlangen und amtlich geführte Register einsehen, wenn die Erforschung auf andere Weise nicht, nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder nur durch eine den Betroffenen stärker belastende Maßnahmen erfolgen kann. § 8 Abs. 3 findet Anwendung.

(2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz braucht Ersuchen nach Absatz 1 nicht zu begründen. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist über sie ein Verzeichnis zu führen, aus dem der Zweck des Ersuchens, die ersuchte Behörde und die Aktenfundstelle hervorgehen. Das Verzeichnis ist gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr seiner Erstellung folgt, zu vernichten.

### § 10

#### Übermittlung personenbezogener Informationen durch das Bundesamt für Verfassungsschutz

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, personenbezogene Informationen an Behörden des Bundes und bundesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts übermitteln, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, der Empfänger die Informationen für Zwecke der öffentlichen Sicherheit einschließlich des Schutzes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung benötigt oder die Übermittlung durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zugelassen ist. Die Empfängerbehörde darf die personenbezogenen Informationen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck nutzen, zu dem sie ihr übermittelt werden.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Übermittlung personenbezogener Informationen an Dienststellen der Stationierungsstreitkräfte im Rahmen von Artikel 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183).

(3) Personenbezogene Informationen dürfen an andere als öffentliche Stellen nicht übermittelt werden, es sei denn, daß dies zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes erforderlich ist und der Bundesminister des Innern seine Zustimmung erteilt hat. Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat ein Verzeichnis über diese Auskünfte zu führen, aus dem der Zweck der Übermittlung, die Aktenfundstelle und der Empfänger hervorgehen. § 9 Abs. 2 Satz 3 ist anzuwenden. Der Empfänger darf die übermittelten Informationen nur für die Zwecke nutzen, für deren Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind.

(4) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, wenn

1. die Übermittlung zur Erfüllung seiner Aufgaben oder zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen der Stelle, der sie übermittelt werden, erforderlich ist und
2. eine Abwägung mit den schutzwürdigen Belangen des Betroffenen ergibt, daß die Belange der Bundesrepublik Deutschland überwiegen.

Über die Übermittlung ist ein Verzeichnis zu führen, aus dem der Zweck der Übermittlung, der Empfänger und die Aktenfundstelle hervorgehen. § 9 Abs. 2 Satz 3 ist anzuwenden. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, daß die übermittelten Daten nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

(5) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf Informationen über ein Verhalten Minderjähriger vor Vollendung des 16. Lebensjahres nur übermitteln, soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Betroffene eine gewalttätige Handlung plant, begeht oder begangen hat, und die Übermittlung zur Abwehr einer erheblichen Gefahr oder zu Zwecken der Strafverfolgung erforderlich ist. Dasselbe gilt für Informationen über ein Verhalten Minderjähriger, die nach § 7 Abs. 2 Satz 2 nicht mehr gespeichert werden dürfen. Informationen über ein Verhalten Minderjähriger vor Vollendung des 16. Lebensjahres darf das Bundesamt für Verfassungsschutz an ausländische Stellen nicht übermitteln.

#### § 11

##### **Berichtspflicht des Bundesamtes für Verfassungsschutz**

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz unterrichtet den Bundesminister des Innern laufend und

auf Anforderung über seine Tätigkeit und die Mitglieder der Bundesregierung unmittelbar über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1, die für ihren Zuständigkeitsbereich von Bedeutung sind. Hierbei dürfen auch personenbezogene Informationen übermittelt werden.

(2) Die Unterrichtung nach Absatz 1 dient auch der Aufklärung der Öffentlichkeit durch den Bundesminister des Innern über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1. Dabei dürfen auch personenbezogene Informationen bekanntgegeben werden, wenn schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht vorliegen oder die Interessen der Allgemeinheit überwiegen.

#### § 12

##### **Nachberichtspflicht des Bundesamtes für Verfassungsschutz**

Erweisen sich Informationen nach ihrer Übermittlung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz als unvollständig oder unrichtig, sind sie unverzüglich gegenüber dem Empfänger zu berichtigen, es sei denn, daß die neu gewonnene Information für die Einschätzung der Person oder des Sachverhalts nicht wesentlich ist.

#### § 13

##### **Berichtigung, Löschung und Sperrung von personenbezogenen Daten in Dateien**

(1) In Dateien gespeicherte personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

(2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat bei der Einzelfallbearbeitung und in regelmäßigen Abständen zu prüfen, ob gespeicherte personenbezogene Daten gelöscht werden können. Sie sind zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig war,
2. ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.

(3) Die Löschung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange des Betroffenen dadurch beeinträchtigt würden. In diesem Falle sind die Daten zu sperren. Sie dürfen nur noch mit Einwilligung des Betroffenen übermittelt werden.

#### § 14

##### **Errichtungsanordnung für Dateien des Bundesamtes für Verfassungsschutz**

(1) Für jede automatisierte Datei beim Bundesamt für Verfassungsschutz sind in einer Errichtungsanordnung, die der Zustimmung des Bundesministers des Innern bedarf, festzulegen

1. Bezeichnung der Datei,
2. Zweck der Datei,

3. betroffener Personenkreis,
4. Arten der zu speichernden personen- und sachbezogenen Daten,
5. Anlieferung oder Eingabe,
6. Zugangsberechtigung,
7. Übermittlung,
8. Überprüfungsfristen, Speicherdauer,
9. Protokollierung des Abrufs.

Für jede nicht automatisierte Datei, aus der nach ihrer Zweckbestimmung nicht nur gelegentlich Daten an andere Behörden übermittelt werden, trifft das Bundesamt für Verfassungsschutz die in Satz 1 Nr. 1 bis 8 genannten Festlegungen.

(2) Die Speicherung personenbezogener Daten ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. In angemessenen Abständen ist die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung der Dateien zu überprüfen.

#### § 15

##### Weisungsrechte des Bundes

Die Bundesregierung kann, wenn ein Angriff auf die verfassungsmäßige Ordnung des Bundes erfolgt, den obersten Landesbehörden die für die Zusammenarbeit der Länder mit dem Bund auf dem Gebiete des Verfassungsschutzes erforderlichen Weisungen erteilen.

#### § 16

##### Übermittlung personenbezogener Informationen an die Verfassungsschutzbehörden der Länder auf Ersuchen

(1) Die Verfassungsschutzbehörden der Länder können zur Erfüllung der ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben von Behörden des Bundes und bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Informationen verlangen und deren amtlich geführte Register einsehen, wenn die Erforschung auf andere Weise nicht, nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder durch eine den Betroffenen stärker belastende Maßnahme erfolgen kann. § 8 Abs. 3 findet Anwendung.

(2) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

#### § 17

##### Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

#### Artikel 4

##### Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Das Straßenverkehrsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 30 wird folgender § 30 a eingefügt:

##### „§ 30 a

##### Abruf im automatisierten Verfahren

(1) Durch Abruf im automatisierten Verfahren dürfen aus dem Verkehrszentralregister an die Fahrerlaubnisbehörden und die Polizeien der Länder sowie an die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Dienststellen des Bundes zwecks Prüfung der Berechtigung zum Führen eines Kraftfahrzeugs übermittelt werden:

1. die Tatsache folgender Entscheidungen der Verwaltungsbehörden:

- a) die unanfechtbare Versagung einer Fahrerlaubnis,
- b) die unanfechtbare oder vorläufig wirksame Entziehung einer Fahrerlaubnis,
- c) die unanfechtbare Aberkennung des Rechts, von einem ausländischen Fahrausweis Gebrauch zu machen;

2. die Tatsache folgender Entscheidungen der Gerichte:

- a) die rechtskräftige oder vorläufige Entziehung einer Fahrerlaubnis,
- b) die rechtskräftige Anordnung einer Fahrerlaubnissperre,
- c) die rechtskräftige Aberkennung des Rechts, von einem ausländischen Fahrausweis Gebrauch zu machen;

3. die Tatsache des Verzichts auf eine Fahrerlaubnis während eines Entziehungsverfahrens und

4. zusätzlich

- a) Klasse, Art und etwaige Beschränkungen der Fahrerlaubnis, die Gegenstand der Entscheidung nach Nummer 1 oder 2 oder des Verzichts nach Nummer 3 ist, und
- b) Familienname, Geburtsname, Vornamen, Ordens- oder Künstlernamen, Geburtstag und Geburtsort der Person, zu der eine Eintragung nach den Nummern 1 bis 3 vorliegt.

(2) Die Einrichtung von Anlagen zum Abruf im automatisierten Verfahren ist nur zulässig, wenn nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung (§ 46 Abs. 1 Nr. 4) gewährleistet ist, daß



1. die zur Sicherung gegen Mißbrauch erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen werden, insbesondere durch Vergabe von Kennungen an die zum Abruf berechtigten Dienststellen und die Datenendgeräte und
2. die Zulässigkeit der Abrufe nach Maßgabe des Absatzes 3 kontrolliert werden kann.

(3) Das Kraftfahrt-Bundesamt hat über die Abrufe Aufzeichnungen zu fertigen, die die bei der Durchführung der Abrufe verwendeten Daten, den Tag und die Uhrzeit der Abrufe, die Kennung der abrufenden Dienststelle und die abgerufenen Daten enthalten müssen. Die Aufzeichnungen dürfen nur zur Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe verwertet werden und sind durch geeignete Vorkehrungen gegen zweckfremde Nutzung und gegen sonstigen Mißbrauch zu schützen. Sie sind nach drei Monaten zu löschen, es sei denn, die Aufzeichnungen werden noch bis zum Abschluß eines bereits eingeleiteten Kontrollverfahrens benötigt.

(4) Über einen vom Kraftfahrt-Bundesamt ausgewählten Teil der Abrufe sind weitere Aufzeichnungen durch die abrufende Stelle oder das Kraftfahrt-Bundesamt zu fertigen, die sich auf den Anlaß des Abrufs erstrecken und die Feststellung der für den Abruf verantwortlichen Person ermöglichen. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung (§ 46 Abs. 1 Nr. 5) bestimmt, insbesondere in welchem Umfang die Abrufe aufzuzeichnen sind, nach welchem Stichprobenverfahren sie ausgewählt werden und welche Stelle die Aufzeichnungen fertigt.“

2. Nach § 30 a wird folgender Abschnitt V eingefügt:

#### „V. Fahrzeugregister

##### § 31

#### Registerführung und Registerbehörden

(1) Die für die Zulassung von Kraftfahrzeugen zuständigen Behörden (Zulassungsstellen) führen ein Register über die Fahrzeuge, für die ein Kennzeichen ihres Bezirks zugeteilt oder ausgegeben wurde (örtliches Fahrzeugregister der Zulassungsstellen).

(2) Das Kraftfahrt-Bundesamt führt ein Register über die Fahrzeuge, für die im Geltungsbereich dieses Gesetzes ein Kennzeichen zugeteilt oder ausgegeben wurde (Zentrales Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamtes).

(3) Soweit die Dienststellen der Bundeswehr, der Polizeien des Bundes und der Länder, der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost oder der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes eigene Register für die jeweils von ihnen zugelassenen Fahrzeuge führen, finden die Vorschriften dieses Abschnittes keine Anwendung.

##### § 32

#### Zweckbestimmung der Fahrzeugregister

(1) Die Fahrzeugregister werden geführt zur Speicherung von Daten

1. für die Zulassung und Überwachung von Fahrzeugen nach diesem Gesetz oder den darauf beruhenden Rechtsvorschriften,
2. für Maßnahmen zur Gewährleistung des Versicherungsschutzes im Rahmen der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung,
3. für Maßnahmen zur Durchführung des Kraftfahrzeugsteuerrechts und
4. für Maßnahmen nach dem Bundesleistungsgesetz, dem Verkehrssicherstellungsgesetz oder den darauf beruhenden Rechtsvorschriften.

(2) Die Fahrzeugregister werden außerdem geführt zur Speicherung von Daten für die Erteilung von Auskünften, um

1. Personen in ihrer Eigenschaft als Halter von Fahrzeugen,
2. Fahrzeuge eines Halters oder
3. Fahrzeugdaten

festzustellen oder zu bestimmen.

(3) Absatz 1 Nr. 4 gilt nicht im Land Berlin.

##### § 33

#### Inhalt der Fahrzeugregister

(1) Im örtlichen und im Zentralen Fahrzeugregister werden, soweit dies zur Erfüllung der in § 32 genannten Aufgaben jeweils erforderlich ist, gespeichert

1. nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung (§ 46 Abs. 1 Nr. 1) Daten über Beschaffenheit, Ausrüstung, Identifizierungsmerkmale, Prüfung, Kennzeichnung und Papiere des Fahrzeugs sowie über tatsächliche und rechtliche Verhältnisse in bezug auf das Fahrzeug, insbesondere auch über die Haftpflichtversicherung und die Kraftfahrzeugbesteuerung des Fahrzeugs (Fahrzeugdaten), sowie
2. Daten über denjenigen, dem ein Kennzeichen für das Fahrzeug zugeteilt oder ausgegeben wird (Halterdaten), und zwar
  - a) bei natürlichen Personen:
    - Familiennamen, Geburtsnamen, Vornamen, vom Halter für die Zuteilung oder die Ausgabe des Kennzeichens angegebener Ordens- oder Künstlername, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, Anschrift; bei Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen entfällt die Speicherung von Geburtsnamen, Ort der Geburt und Geschlecht des Halters,

- b) bei juristischen Personen und Behörden:  
Name oder Bezeichnung und Anschrift und
- c) bei Vereinigungen:  
benannter Vertreter mit den Angaben nach Buchstabe a und gegebenenfalls Name der Vereinigung.

Im örtlichen Fahrzeugregister werden zur Erfüllung der in § 32 genannten Aufgaben außerdem Daten über denjenigen gespeichert, an den ein Fahrzeug mit einem amtlichen Kennzeichen veräußert wurde (Halterdaten), und zwar

- a) bei natürlichen Personen:  
Familiename, Vornamen und Anschrift
- b) bei juristischen Personen und Behörden:  
Name oder Bezeichnung und Anschrift und
- c) bei Vereinigungen:  
benannter Vertreter mit den Angaben nach Buchstabe a und gegebenenfalls Name der Vereinigung.

(2) Im örtlichen und im Zentralen Fahrzeugregister werden über beruflich Selbständige, denen ein amtliches Kennzeichen für ein Fahrzeug zugeteilt wird, für die Aufgaben nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 Berufsdaten gespeichert, und zwar

1. bei natürlichen Personen der Beruf oder das Gewerbe (Wirtschaftszweig) und
2. bei juristischen Personen und Vereinigungen gegebenenfalls das Gewerbe (Wirtschaftszweig).

(3) Im örtlichen und im Zentralen Fahrzeugregister darf die Anordnung einer Fahrtenbuchauflage wegen Zuwiderhandlungen gegen Verkehrsvorschriften gespeichert werden.

(4) Ferner werden für Daten, die nicht übermittelt werden dürfen (§ 41), in den Fahrzeugregistern Übermittlungssperren gespeichert.

(5) Absatz 2 gilt nicht im Land Berlin.

#### § 34

##### Erhebung der Daten

(1) Wer die Zuteilung oder die Ausgabe eines Kennzeichens für ein Fahrzeug beantragt, hat der hierfür zuständigen Stelle

1. von den nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zu speichernden Fahrzeugdaten bestimmte Daten nach näherer Regelung durch Rechtsverordnung (§ 46 Abs. 1 Nr. 1) und
2. die nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zu speichernden Halterdaten

mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen. Die Zulassungsstelle kann durch Einholung von

Auskünften aus dem Melderegister die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Antragsteller mitgeteilten Daten überprüfen.

(2) Wer die Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens für ein Fahrzeug beantragt, hat der Zulassungsstelle außerdem die Daten über Beruf oder Gewerbe (Wirtschaftszweig) mitzuteilen, soweit sie nach § 33 Abs. 2 zu speichern sind.

(3) Wird ein Fahrzeug veräußert, für das ein amtliches Kennzeichen zugeteilt ist, so hat der Veräußerer der Zulassungsstelle, die dieses Kennzeichen zugeteilt hat, die in § 33 Abs. 1 Satz 2 aufgeführten Daten des Erwerbers (Halterdaten) mitzuteilen.

(4) Der Halter und der Eigentümer, wenn dieser nicht zugleich Halter ist, haben der Zulassungsstelle jede Änderung der Daten mitzuteilen, die nach Absatz 1 erhoben wurden; dies gilt nicht für die Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, und für die Fahrzeuge, die vorübergehend stillgelegt sind und deren Stilllegung im Fahrzeugbrief vermerkt ist.

(5) Die Versicherer dürfen der zuständigen Zulassungsstelle das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses über die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung für das betreffende Fahrzeug mitteilen.

Die Versicherer haben dem Kraftfahrt-Bundesamt im Rahmen der Zulassung von Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen die erforderlichen Fahrzeugdaten nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung (§ 46 Abs. 1 Nr. 2) und die Halterdaten nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 mitzuteilen.

#### § 35

##### Übermittlung von Fahrzeugdaten und Halterdaten

(1) Die nach § 33 Abs. 1 gespeicherten Fahrzeugdaten und Halterdaten dürfen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Erfüllung der Aufgaben der Zulassungsstelle oder des Kraftfahrt-Bundesamtes oder der Aufgaben des Empfängers nur übermittelt werden, wenn dies für die Zwecke nach § 32 Abs. 2 jeweils erforderlich ist

1. zur Durchführung der in § 32 Abs. 1 angeführten Aufgaben,
2. zur Verfolgung von Straftaten oder zur Strafvollstreckung,
3. zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten,
4. zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung,
5. zur Erfüllung der den Verfassungsschutzbehörden, dem Militärischen Abschirmdienst und dem Bundesnachrichtendienst durch Gesetz übertragenen Aufgaben,

6. für Maßnahmen nach dem Abfallbeseitigungsgesetz oder den darauf beruhenden Rechtsvorschriften,
7. für Maßnahmen nach dem Wirtschaftssicherstellungsgesetz oder den darauf beruhenden Rechtsvorschriften,
8. für Maßnahmen nach dem Energiesicherungsgesetz 1975 oder den darauf beruhenden Rechtsvorschriften oder
9. für die Erfüllung der gesetzlichen Mitteilungspflichten zur Sicherung des Steueraufkommens nach § 93 der Abgabenordnung.

(2) Die nach § 33 Abs. 1 gespeicherten Fahrzeugdaten und Halterdaten dürfen, wenn dies für die Zwecke nach § 32 Abs. 2 jeweils erforderlich ist,

1. an Inhaber von Betriebserlaubnissen für Fahrzeuge oder an Fahrzeughersteller für Rückrufmaßnahmen zur Beseitigung von erheblichen Mängeln für die Verkehrssicherheit an bereits ausgelieferten Fahrzeugen (§ 32 Abs. 1 Nr. 1) und
2. an Versicherer zur Gewährleistung des vorgeschriebenen Versicherungsschutzes (§ 32 Abs. 1 Nr. 2)

übermittelt werden.

(3) Die Übermittlung von Fahrzeugdaten und Halterdaten zu anderen Zwecken als der Feststellung oder Bestimmung von Haltern oder Fahrzeugen (§ 32 Abs. 2) ist, unbeschadet des Absatzes 4, unzulässig, es sei denn, die Daten sind

1. unerlässlich zur
  - a) Strafverfolgung oder Strafvollstreckung,
  - b) Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
  - c) Erfüllung der den Verfassungsschutzbehörden, dem Militärischen Abschirmdienst und dem Bundesnachrichtendienst durch Gesetz übertragenen Aufgaben, soweit Anhaltspunkte vorliegen für eine sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeit oder Bestrebung, die darauf gerichtet ist, Gewalt anzuwenden oder Gewaltanwendung vorzubereiten, oder
  - d) Erfüllung der gesetzlichen Mitteilungspflichten zur Sicherung des Steueraufkommens nach § 93 der Abgabenordnung, soweit diese Vorschrift unmittelbar anwendbar ist,

und

2. auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu erlangen.

Die ersuchende Behörde hat Aufzeichnungen über das Ersuchen mit einem Hinweis auf des-

sen Anlaß zu führen. Die Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung der Aufzeichnung folgt, zu vernichten. Die Aufzeichnungen dürfen nur zur Kontrolle der Zulässigkeit der Übermittlungen verwertet werden, es sei denn, es liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß ihre Verwertung zur Aufklärung oder Verhütung einer schwerwiegenden Straftat gegen Leib, Leben oder Freiheit einer Person führen kann und die Aufklärung oder Verhütung ohne diese Maßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(4) Auf Ersuchen des Bundeskriminalamtes kann das Kraftfahrt-Bundesamt die im Zentralen Fahrzeugregister gespeicherten Halterdaten mit dem polizeilichen Fahndungsbestand der mit Haftbefehl gesuchten Personen abgleichen. Die dabei ermittelten Daten gesuchter Personen dürfen dem Bundeskriminalamt übermittelt werden. Das Ersuchen des Bundeskriminalamtes erfolgt durch Übersendung eines Datenträgers.

(5) Die nach § 33 Abs. 1 gespeicherten Fahrzeugdaten und Halterdaten dürfen nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung (§ 46 Abs. 1 Nr. 3) regelmäßig übermittelt werden

1. von den Zulassungsstellen an das Kraftfahrt-Bundesamt für das Zentrale Fahrzeugregister und vom Kraftfahrt-Bundesamt an die Zulassungsstellen für die örtlichen Fahrzeugregister,
2. von den Zulassungsstellen an andere Zulassungsstellen, wenn diese mit dem betreffenden Fahrzeug befaßt sind oder befaßt waren,
3. von den Zulassungsstellen an die Versicherer zur Gewährleistung des vorgeschriebenen Versicherungsschutzes (§ 32 Abs. 1 Nr. 2),
4. von den Zulassungsstellen an die Finanzämter zur Durchführung des Kraftfahrzeugsteuerrechts (§ 32 Abs. 1 Nr. 3),
5. von den Zulassungsstellen und vom Kraftfahrt-Bundesamt für Maßnahmen nach dem Bundesleistungsgesetz, dem Verkehrssicherstellungsgesetz oder den darauf beruhenden Rechtsvorschriften an die hierfür zuständigen Behörden (§ 32 Abs. 1 Nr. 4).

(6) Das Kraftfahrt-Bundesamt als übermittelnde Behörde hat Aufzeichnungen zu führen, die die übermittelten Daten, den Zeitpunkt der Übermittlung, den Empfänger der Daten und den vom Empfänger angegebenen Zweck enthalten. Die Aufzeichnungen dürfen nur zur Kontrolle der Zulässigkeit der Übermittlungen verwertet werden, sind durch technische und organisatorische Maßnahmen gegen Mißbrauch zu sichern und am Ende des Kalenderhalbjahres, das dem Halbjahr der Übermittlung folgt, zu löschen oder zu vernichten. Bei Übermittlung nach § 35 Abs. 5 sind besondere Aufzeichnungen entbehrlich,

wenn die Angaben nach Satz 1 aus dem Register oder anderen Unterlagen entnommen werden können. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Übermittlungen durch das Kraftfahrt-Bundesamt nach den §§ 37 bis 40.

### § 36

#### Abruf im automatisierten Verfahren

(1) Die Übermittlung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, soweit es sich um Aufgaben nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 handelt, aus dem Zentralen Fahrzeugregister an die Zulassungsstellen darf durch Abruf im automatisierten Verfahren erfolgen.

(2) Die Übermittlung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 aus dem Zentralen Fahrzeugregister darf durch Abruf im automatisierten Verfahren erfolgen

1. an die Polizeien des Bundes und der Länder sowie an den Zoll, soweit er grenzpolizeiliche Aufgaben wahrnimmt,
    - a) zur Kontrolle, ob die Fahrzeuge einschließlich ihrer Ladung und die Fahrzeugpapiere vorschriftsmäßig sind,
    - b) zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 24 oder 24a,
    - c) zur Verfolgung von Straftaten oder zur Strafvollstreckung oder
    - d) zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit
- und

2. an die Zollfahndungsdienststellen zur Verfolgung von Steuer- und Wirtschaftsstraftaten.

Satz 1 gilt entsprechend für den Abruf der örtlich zuständigen Polizeidienststellen der Länder aus den jeweiligen örtlichen Fahrzeugregistern.

(3) Die Übermittlung nach § 35 Abs. 3 Satz 1 aus dem Zentralen Fahrzeugregister darf ferner durch Abruf im automatisierten Verfahren an die Polizeien des Bundes und der Länder zur Strafverfolgung, Strafvollstreckung oder zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit sowie an die Zollfahndungsdienststellen zur Verfolgung von Steuer- und Wirtschaftsstraftaten vorgenommen werden.

(4) Der Abruf darf sich nur auf ein bestimmtes Fahrzeug oder einen bestimmten Halter richten und in den Fällen von Absatz 1 und 2 Nr. 1 Buchstaben a und b nur unter Verwendung von Fahrzeugdaten durchgeführt werden.

(5) Die Einrichtung von Anlagen zum Abruf im automatisierten Verfahren ist nur zulässig, wenn nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung (§ 46 Abs. 1 Nr. 4) gewährleistet ist, daß

1. die zum Abruf bereitgehaltenen Daten ihrer Art nach für den Empfänger erforderlich sind und ihre Übermittlung durch automatisierten Abruf unter Berücksichtigung der schutzwür-

digen Belange des Betroffenen und der Aufgabe des Empfängers angemessen ist,

2. die zur Sicherung gegen Mißbrauch erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen werden, insbesondere durch Vergabe von Kennungen an die zum Abruf berechtigten Dienststellen und die Datenendgeräte und
3. die Zulässigkeit der Abrufe nach Maßgabe des Absatzes 6 kontrolliert werden kann.

(6) Das Kraftfahrt-Bundesamt oder die Zulassungsstelle als übermittelnde Stelle hat über die Abrufe Aufzeichnungen zu fertigen, die die bei der Durchführung der Abrufe verwendeten Daten, den Tag und die Uhrzeit der Abrufe, die Kennung der abrufenden Dienststelle und die abgerufenen Daten enthalten müssen. Die Aufzeichnungen dürfen nur zur Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe verwertet werden und sind durch geeignete Vorkehrungen gegen zweckfremde Nutzung und gegen sonstigen Mißbrauch zu schützen; sie sind nach drei Monaten zu löschen, es sei denn, die Aufzeichnungen werden noch bis zum Abschluß eines bereits eingeleiteten Kontrollverfahrens benötigt.

(7) Bei Abrufen aus dem Zentralen Fahrzeugregister unter Verwendung von Fahrzeugdaten sind über einen vom Kraftfahrt-Bundesamt ausgewählten Teil der Abrufe weitere Aufzeichnungen durch die abrufende Stelle oder das Kraftfahrt-Bundesamt zu fertigen, die sich auf den Anlaß des Abrufs erstrecken und die Feststellung der für den Abruf verantwortlichen Person ermöglichen. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung (§ 46 Abs. 1 Nr. 5) bestimmt, insbesondere in welchem Umfang die Abrufe aufzuzeichnen sind, nach welchem Stichprobenverfahren sie ausgewählt werden und welche Stelle die Aufzeichnungen fertigt. Bei Abrufen unter Verwendung von Halterdaten sind in jedem Fall Aufzeichnungen nach Satz 1 von der durch Rechtsverordnung nach Satz 2 bestimmten Stelle zu fertigen.

(8) Soweit örtliche Fahrzeugregister nicht im automatisierten Verfahren geführt werden, ist die Übermittlung der nach § 33 Abs. 1 gespeicherten Fahrzeugdaten und Halterdaten durch Einsichtnahme in das örtliche Fahrzeugregister außerhalb der üblichen Dienstzeiten an die für den betreffenden Zulassungsbezirk zuständige Polizeidienststelle zulässig, wenn

1. dies für die Erfüllung der in Absatz 2 Nr. 1 bezeichneten Aufgaben erforderlich ist und
2. ohne die sofortige Einsichtnahme die Erfüllung dieser Aufgaben gefährdet wäre.

Die Polizeidienststelle hat die Tatsache der Einsichtnahme, deren Datum und Anlaß sowie den Namen des Einsichtnehmenden aufzuzeichnen; die Aufzeichnungen sind für die Dauer eines Jahres aufzubewahren und nach Ablauf des be-

treffenden Kalenderjahres zu vernichten. Die Sätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung auf die Einsichtnahme durch die Zollfahndungsämter zur Erfüllung der in Absatz 2 Nr. 2 bezeichneten Aufgaben.

### § 37

#### Übermittlung von Fahrzeugdaten und Halterdaten zur Erfüllung internationaler Verpflichtungen

(1) Die nach § 33 Abs. 1 gespeicherten Fahrzeugdaten und Halterdaten dürfen von den Registerbehörden an Empfänger außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus multilateralen oder bilateralen Vereinbarungen mit anderen Staaten oder zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften übermittelt werden, wenn dies

- a) für Verwaltungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs,
- b) zur Überwachung des Versicherungsschutzes im Rahmen der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung,
- c) zur Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Verkehrsvorschriften oder
- d) zur Verfolgung von Straftaten, die im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr begangen wurden,

jeweils zu den in § 32 Abs. 2 bezeichneten Zwecken erforderlich ist.

(2) Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, daß die übermittelten Daten nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden.

(3) Die Übermittlung unterbleibt, soweit Grund zur Annahme besteht, daß dadurch gegen den Zweck eines Gesetzes verstoßen oder schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt würden.

(4) Die übermittelnde Stelle unterrichtet den Betroffenen über die Übermittlung seiner Daten. Dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, daß er davon auf andere Weise Kenntnis erlangt, oder wenn die Unterrichtung die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben beeinträchtigen würde.

### § 38

#### Übermittlung von Fahrzeugdaten und Halterdaten für wissenschaftliche, statistische, planerische und gesetzgeberische Zwecke

Die nach § 33 Abs. 1 gespeicherten Fahrzeugdaten und Halterdaten dürfen

1. für wissenschaftliche Zwecke,

2. zur Vorbereitung und Durchführung von Statistiken, soweit sie auf Rechtsvorschriften beruhen,
3. für im öffentlichen Interesse liegende Verkehrsplanungen oder
4. zur Vorbereitung von Rechts- und allgemeinen Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Straßenverkehrs

übermittelt werden, wenn die Durchführung des Vorhabens allein mit anonymisierten Daten (§ 44) nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist und der Betroffene eingewilligt hat oder es nicht zumutbar ist, die Einwilligung einzuholen und schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. Der Empfänger der Daten hat sicherzustellen, daß

1. die Kontrolle zur Sicherstellung schutzwürdiger Belange des Betroffenen jederzeit gewährleistet wird,
2. die Daten nur für das betreffende Vorhaben genutzt werden,
3. zu den Daten nur die Personen Zugang haben, die mit dem betreffenden Vorhaben befaßt sind,
4. diese Personen verpflichtet werden, die Daten gegenüber Unbefugten nicht zu offenbaren, und
5. die Daten gemäß § 3 a Abs. 4 des Bundesdatenschutzgesetzes anonymisiert oder gelöscht werden, sobald der Zweck des Vorhabens dies gestattet.

Handelt es sich um Datenempfänger im nicht-öffentlichen Bereich, haben sie außerdem sicherzustellen, daß die Einhaltung der Verpflichtungen nach Satz 2 Nr. 1 bis 5 durch die übermittelnde Zulassungsstelle oder das übermittelnde Kraftfahrt-Bundesamt kontrolliert werden kann.

### § 39

#### Übermittlung von Fahrzeugdaten und Halterdaten zur Verfolgung von Rechtsansprüchen

(1) Von den nach § 33 Abs. 1 gespeicherten Fahrzeugdaten und Halterdaten sind

1. Familienname (bei juristischen Personen, Behörden oder Vereinigungen: Name oder Bezeichnung),
2. Vornamen,
3. Ordens- und Künstlername,
4. Anschrift,
5. Art, Hersteller und Typ des Fahrzeugs,
6. Name und Anschrift des Versicherers,
7. Nummer des Versicherungsscheins, oder, falls diese noch nicht gespeichert ist, Nummer der Versicherungsbestätigung,

8. gegebenenfalls Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses,
9. gegebenenfalls Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht sowie
10. Zeitpunkt der Zuteilung oder Ausgabe des Kennzeichens für den Halter

durch die Zulassungsstelle oder durch das Kraftfahrt-Bundesamt zu übermitteln, wenn der Empfänger unter Angabe des betreffenden Kennzeichens oder der betreffenden Fahrzeug-Identifizierungsnummer darlegt, daß er die Daten zur Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung oder zur Befriedigung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr oder zur Erhebung einer Privatklage wegen im Straßenverkehr begangener Verstöße benötigt (einfache Registerauskunft).

(2) Weitere Fahrzeugdaten und Halterdaten als die nach Absatz 1 zulässigen sind zu übermitteln, wenn der Empfänger unter Angabe von Fahrzeugdaten oder Personalien des Halters glaubhaft macht, daß er

1. die Daten zur Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung, zur Befriedigung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr oder zur Erhebung einer Privatklage wegen im Straßenverkehr begangener Verstöße benötigt,
2. ohne Kenntnis der Daten zur Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung, zur Befriedigung oder Abwehr des Rechtsanspruchs oder zur Erhebung der Privatklage nicht in der Lage wäre und
3. die Daten auf andere Weise entweder nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erlangen könnte.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 angeführten Halterdaten dürfen übermittelt werden, wenn der Empfänger unter Angabe von Fahrzeugdaten oder Personalien des Halters glaubhaft macht, daß er

1. die Daten zur Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung von nicht mit der Teilnahme am Straßenverkehr im Zusammenhang stehenden öffentlich-rechtlichen Ansprüchen in Höhe von mindestens eintausend Deutscher Mark benötigt,
2. ohne Kenntnis der Daten zur Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung des Rechtsanspruchs nicht in der Lage wäre und
3. die Daten auf andere Weise entweder nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erlangen könnte.

§ 35 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Die Aufzeichnungen dürfen nur zur Kontrolle der

Zulässigkeit der Übermittlungen verwertet werden.

#### § 40

##### Übermittlung sonstiger Daten

(1) Die nach § 33 Abs. 2 gespeicherten Daten über Beruf und Gewerbe (Wirtschaftszweig) dürfen nur für die Zwecke nach § 32 Satz 1 Nr. 4 an die hierfür zuständigen Behörden übermittelt werden. Außerdem dürfen diese Daten für Zwecke der Statistik (§ 38 Satz 1 Nr. 2) übermittelt werden; die Zulässigkeit und die Durchführung von statistischen Vorhaben richten sich nach § 38.

(2) Die nach § 33 Abs. 3 gespeicherten Daten über Fahrtenbuchauflagen dürfen nur

1. für Maßnahmen im Rahmen des Zulassungsverfahrens oder zur Überwachung der Fahrtenbuchauflage den Zulassungsstellen oder dem Kraftfahrt-Bundesamt oder
2. zur Verfolgung oder Ahndung von Straftaten oder von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 24 oder 24a den hierfür zuständigen Behörden oder Gerichten übermittelt werden.

(3) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht im Land Berlin.

#### § 41

##### Übermittlungssperren

(1) die Anordnung von Übermittlungssperren in den Fahrzeugregistern ist zulässig, wenn erhebliche öffentliche Interessen gegen die Offenbarung der Halterdaten bestehen.

(2) Außerdem sind Übermittlungssperren auf Antrag des Betroffenen anzuordnen, wenn er glaubhaft macht, daß durch die Übermittlung seine schutzwürdigen Belange beeinträchtigt würden.

(3) Die Übermittlung trotz bestehender Sperre ist im Einzelfall zulässig, wenn an der Kenntnis der gesperrten Daten ein überwiegendes öffentliches Interesse, insbesondere der Strafverfolgung, besteht. Über die Aufhebung entscheidet die für die Anordnung der Sperre zuständige Stelle. Will diese an der Sperre festhalten, weil sie das die Sperre begründende öffentliche Interesse (Absatz 1) für überwiegend hält oder weil sie die Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange des Betroffenen (Absatz 2) als vorrangig ansieht, so führt sie die Entscheidung der obersten Landesbehörde herbei. Vor der Übermittlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, es sei denn, die Anhörung würde dem Zweck der Übermittlung zuwiderlaufen.

(4) Die Übermittlung trotz bestehender Sperre ist im Einzelfall außerdem zulässig, wenn die Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung oder die Befriedigung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Sinne von § 39 Abs. 1 und 2 sonst nicht möglich wäre. Vor der Übermittlung ist

dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Absatz 3 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

#### § 42

##### Datenvergleich zur Beseitigung von Fehlern

(1) Die Übermittlung der nach § 33 gespeicherten Daten von der Zulassungsstelle an das Kraftfahrt-Bundesamt und vom Kraftfahrt-Bundesamt an die Zulassungsstelle ist zulässig, um Abweichungen in den beiderseitigen Datenbeständen festzustellen.

(2) Die Übermittlung der nach § 33 Abs. 1 gespeicherten, für Maßnahmen zur Durchführung des Kraftfahrzeugsteuerrechts notwendigen Fahrzeugdaten und Halterdaten durch die Zulassungsstellen oder das Kraftfahrt-Bundesamt an die Finanzämter ist zulässig, um Abweichungen in den beiderseitigen Datenbeständen festzustellen.

#### § 43

##### Löschung der Daten in den Fahrzeugregistern

(1) Die nach § 33 Abs. 1 und 2 gespeicherten Daten sind in den Fahrzeugregistern spätestens zu löschen, wenn sie für die Aufgaben nach § 32 nicht mehr benötigt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch alle übrigen zu dem betreffenden Fahrzeug gespeicherten Daten zu löschen.

(2) Die Daten über Fahrtenbuchauflagen (§ 33 Abs. 3) sind nach Wegfall der Auflage zu löschen.

#### § 44

##### Anonymisierte Daten

Auf die Erhebung, Verarbeitung und sonstige Nutzung von Daten, die keinen Bezug zu einer bestimmten oder bestimmbarer Person ermöglichen (anonymisierte Daten), finden die Vorschriften dieses Abschnitts keine Anwendung. Zu den Daten, die einen Bezug zu einer bestimmten oder bestimmbarer Person ermöglichen, gehören auch das Kennzeichen eines Fahrzeugs, die Fahrzeug-Identifizierungsnummer und die Fahrzeugbriefnummer.

#### § 45

##### Geltung des allgemeinen Datenschutzrechts

Die Geltung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder bleibt unberührt, soweit nicht die Bestimmungen dieses Abschnitts oder der auf ihnen beruhenden Rechtsvorschriften etwas anderes vorsehen.

#### § 46

##### Ermächtigungsgrundlagen, Ausführungsvorschriften

(1) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zu erlassen

1. darüber,

a) welche im einzelnen zu bestimmenden Fahrzeugdaten (§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) und

b) welche Halterdaten nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in welchen Fällen der Zuteilung oder Ausgabe des Kennzeichens unter Berücksichtigung der in § 32 genannten Aufgaben im örtlichen und im Zentralen Fahrzeugregister jeweils gespeichert (§ 33 Abs. 1) und zur Speicherung erhoben (§ 34 Abs. 1) werden,

2. darüber, welche im einzelnen zu bestimmenden Fahrzeugdaten die Versicherer zur Speicherung im Zentralen Fahrzeugregister nach § 34 Abs. 5 Satz 2 mitzuteilen haben,

3. über die regelmäßige Übermittlung der Daten nach § 35 Abs. 5, insbesondere über die Art der Übermittlung sowie die Art und den Umfang der zu übermittelnden Daten,

4. über die Art der zu übermittelnden Daten und die Maßnahmen zur Sicherung gegen Mißbrauch beim Abruf im automatisierten Verfahren nach § 30 a Abs. 2 und § 36 Abs. 5,

5. über Einzelheiten des Verfahrens nach § 30 a Abs. 4 Satz 2 und § 36 Abs. 7 Satz 2,

6. über das Verfahren bei Übermittlungssperren sowie über die Speicherung, Änderung und die Aufhebung der Sperren nach § 33 Abs. 4 und § 41 und

7. über die Löschung der Daten nach § 43, insbesondere über die Voraussetzungen und Fristen für die Löschung.

(2) Der Bundesminister für Verkehr kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Art und Weise der Durchführung von Datenübermittlungen und über die Beschaffenheit von Datenträgern erlassen.“

#### Artikel 5

##### Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut des Bundesdatenschutzgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

#### Artikel 6

##### Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

## Artikel 7

**Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften**

(1) Die Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes treten sechs Monate nach der Verkündung in Kraft. Die Regelung des § 10 Abs. 3 Satz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (Artikel 1 Nr. 12 dieses Gesetzes) tritt jedoch erst fünf Jahre nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 3 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt das Gesetz über

die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 121, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Gesetz vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1382), außer Kraft.

(3) Artikel 4 tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft; § 46 des Straßenverkehrsgesetzes tritt jedoch am Tage nach der Verkündung in Kraft.



## Begründung

### I. Allgemeines

Aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz vom 15. Dezember 1983 hat sich die Notwendigkeit ergeben, Vorschriften des Datenschutzrechts sowie reichsspezifische Regelungen über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten, insbesondere im Sicherheitsbereich, zu überprüfen.

Die Koalitionsfraktionen haben in Zusammenarbeit mit der Bundesregierung die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und des Verfassungsschutzgesetzes unter diesem Gesichtspunkt eingehend erörtert. Sie sind dabei zu dem Ergebnis gekommen, daß eine Änderung dieser Gesetze angezeigt ist. Diese Änderungen müssen sich auch auf das Verwaltungsverfahrensgesetz erstrecken.

Ferner bedürfen das Zentrale Verkehrsinformationssystem beim Kraftfahrt-Bundesamt und seine externe Nutzung einer reichsspezifischen Rechtsgrundlage, um den Anforderungen gerecht zu werden, die sich aus dem Volkszählungsurteil ergeben.

Die danach erforderlichen Gesetzesänderungen werden in dem vorliegenden Gesetzentwurf zusammengefaßt. Dabei soll das Bundesverfassungsschutzgesetz wegen des Umfangs der Änderungen eine Neufassung erhalten.

Die Prüfung der Auswirkungen des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts ergab außerdem, daß für den Militärischen Abschirmdienst die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage erforderlich ist. Ein entsprechender selbständiger Gesetzentwurf wird gleichzeitig vorgelegt. Eine Einbeziehung des MAD-Gesetzes in den Entwurf, die wegen des Zusammenhangs nahegelegen hätte, ist nicht erfolgt, weil das MAD-Gesetz nicht in Berlin gelten kann.

### II. Zu den einzelnen Artikeln

#### Zu Artikel 1 (Bundesdatenschutzgesetz)

##### A. Allgemeines

1. *Zweck der Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes*
- 1.1 Das Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Bundesdatenschutzgesetz) vom 27. Januar 1977 ist am 1. Januar 1978 in Kraft getreten. Es stellte zum ersten Mal die Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf eine umfassende Grundlage. Danach ist die Verarbeitung

personenbezogener Daten, soweit sie in Dateiform erfolgt, nur aufgrund einer Rechtsvorschrift oder mit Einwilligung des Betroffenen zulässig. Mit der Verabschiedung des Gesetzes hat der Gesetzgeber seinerzeit Neuland betreten, galt es doch, die komplizierten und oft im Spannungsfeld konkurrierender Interessen stehenden Vorgänge der Datenverarbeitung mittels abstrakt-juristischer Normen zu regeln.

- 1.2 Die in nahezu acht Jahren bei der Anwendung des Gesetzes gemachten Erfahrungen haben gezeigt, daß das Gesetz sich zwar insgesamt bewährt hat, Weiterentwicklungen im einzelnen aber angezeigt sind. Hauptgründe hierfür sind der technologische Fortschritt auf dem Gebiet der automatisierten Datenverarbeitung und in der Praxis aufgetretene Auslegungsfragen.

- 1.3 Eine Novellierung des Gesetzes sollte insbesondere im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz 1983 (BVerfGE 65, 1 ff.) erfolgen. In den ersten beiden Leitsätzen zu diesem Urteil stellt das Gericht fest:

„1. Unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung wird der Schutz des einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Artikels 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes umfaßt. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des einzelnen, grundsätzlich über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.

2. Einschränkungen dieses Rechts auf „informationelle Selbstbestimmung“ sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig. Sie bedürfen einer verfassungsgemäßen gesetzlichen Grundlage, die dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entsprechen muß. Bei seinen Regelungen hat der Gesetzgeber ferner den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Auch hat er organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen zu treffen, welche der Gefahr einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts entgegenwirken.“

Diese Grundsatzaussagen zum Einsatz moderner Informationstechnologien und zum Datenschutz erfordern eine Rechtsanpassung.

- 1.4 Eine baldige Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes dient nicht zuletzt der Wahrung der Rechtseinheit auf dem Gebiet des Datenschutzes. Wie ein Vergleich mit den Daten-

schutzgesetzen der Länder zeigt, hat das Bundesdatenschutzgesetz eine gewisse Leitfunktion. Von der einheitlichen Gestaltung des Datenschutzes für die öffentliche Verwaltung sollte nicht nur im Interesse der öffentlichen Verwaltung, sondern auch in dem der Bürger möglichst nicht abgewichen werden.

- 1.5 Der Schwerpunkt der vorgesehenen Änderungen liegt bei den Vorschriften über die Verarbeitung und sonstige Nutzung personenbezogener Daten im öffentlichen Bereich. Aber auch die entsprechenden Vorschriften für den nicht-öffentlichen Bereich sollen weiterentwickelt werden.

Allerdings ist in dem Urteil das „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ hinsichtlich des privaten Bereiches nicht behandelt worden. Im Privatrechtsverkehr gelten die Grundrechte auch nicht unmittelbar. Die in den Grundrechten zum Ausdruck kommende Wertordnung wirkt jedoch auf alle Bereiche des Rechts ein und kann den Gesetzgeber verpflichten, das in Rede stehende Rechtsgut vor Eingriffen Dritter zu schützen [vgl. BVerfGE 39, 1, (41) ff.; 52, 131, (165 f., 168 f.)]. Bei einer Kollision mit anderen Grundrechten (so auch bei einer Kollision des „Rechts auf informationelle Selbstbestimmung“ mit der durch Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes ebenfalls gewährleisteten allgemeinen Handlungsfreiheit) ist im Sinne einer Konkordanz der verfassungsrechtlichen Wertvorstellungen ein Ausgleich zwischen den verschiedenen Grundrechtspositionen vorzunehmen (vgl. z. B. BVerfGE 52, 223, 242).

Dementsprechend werden im Gesetzentwurf die Vorschriften für den nicht-öffentlichen Bereich fortentwickelt, soweit die schutzwürdigen Belange des Betroffenen es als geboten erscheinen lassen und zugleich die allgemeine Handlungsfreiheit im privaten Bereich nicht unzumutbar eingeschränkt wird.

2. *Beibehaltung der Grundkonzeption des Bundesdatenschutzgesetzes, sein Verhältnis zu anderen Datenschutzregelungen*

- 2.1 Das jetzige Bundesdatenschutzgesetz will die schutzwürdigen Belange des einzelnen gegen eine mißbräuchliche Verarbeitung seiner persönlichen Daten in und aus Dateien schützen. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz 1983 geht es beim Datenschutz um die Wahrung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und um seine Abgrenzung gegenüber einem höherrangigen Allgemeininteresse. Derartige Regelungen stellen keine Vorschriften gegen einen „Mißbrauch“ der Datenverarbeitung im eigentlichen Wortsinn dar. Um Mißverständnisse zu vermeiden, soll daher künftig auf den Begriff des Mißbrauchs verzichtet werden.

- 2.2 Der Gesetzentwurf hält jedoch insofern an der bisherigen Grundkonzeption des Bundesdaten-

schutzgesetzes fest, als sein Anwendungsbereich grundsätzlich auch künftig auf in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten beschränkt bleiben soll. Damit wird insbesondere die automatisierte Datenverarbeitung erfaßt, die auch nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ein besonderes Gefährdungspotential darstellt. Aus Gründen der Klarstellung des Anwendungsbereichs soll das Gesetz daher die Bezeichnung „Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten in Dateien (Bundesdatenschutzgesetz)“ erhalten.

- 2.3 Soweit nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts Datenschutzregelungen auch für die Nutzung von Daten außerhalb von Dateien erforderlich oder angezeigt sind, sollen sie entweder in verfahrensrechtlichen Querschnittsgesetzen — wie dem Verwaltungsverfahrensgesetz (vgl. Artikel 2 des Gesetzentwurfs) — oder in bereichsspezifischen Gesetzen getroffen werden.

Dementsprechend soll die Erhebung personenbezogener Daten auch künftig nicht im Bundesdatenschutzgesetz geregelt werden, soweit sie nicht gleichzeitig die Voraussetzungen des Speicherns (§ 2 Abs. 2 Nr. 2) erfüllt. Bei der Erhebung ist oftmals nicht abzusehen, ob sie zu einer Datenverarbeitung lediglich in Akten oder auch in Dateien führt. Es ist daher sachgerecht, allgemeine Vorschriften für die Erhebung von Daten in das Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 3 a), nicht aber in das Bundesdatenschutzgesetz aufzunehmen.

- 2.4 Das Bundesdatenschutzgesetz enthält in seiner geltenden Fassung nur vereinzelt Regelungen über die Zweckbindung gespeicherter personenbezogener Daten. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz 1983 ist es notwendig geworden, dem Grundsatz der Zweckbindung durchgehend Geltung zu verschaffen und im erforderlichen Umfang über die Datenverarbeitung hinaus auch die weitere Nutzung personenbezogener Daten aus Dateien zu regeln.

Neue Zweckbindungsregelungen sind nicht nur für den öffentlichen sondern auch für den nicht-öffentlichen Bereich vorgesehen.

Die Zweckbindungsregelungen werden im öffentlichen Bereich nicht auf Daten beschränkt, die unter Zwang erhoben worden sind. Nach den grundsätzlichen Aussagen des Bundesverfassungsgerichts im Volkszählungsurteil kommt der Zweckbindung bei der Verarbeitung personenbezogener Daten besondere Bedeutung zu.

- 2.5 Schon das geltende Bundesdatenschutzgesetz wollte nicht Hindernis für die weitere Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnik sein. Hieran ist festzuhalten. Es hat sich gezeigt, daß es gegenwärtig nicht möglich ist, hinreichend präzise Regelungen über die Anwendung neuer Informations- und Kommunikationstechniken vorzulegen.

3. *Wesentlicher Inhalt der Novellierung*

Durch Änderung bestehender und Einfügen neuer Vorschriften soll das Bundesdatenschutzgesetz im wesentlichen wie folgt weiterentwickelt werden:

- a) Verstärkung der Zweckbindung bei der Verarbeitung und sonstigen Nutzung personenbezogener Daten sowohl im öffentlichen als auch im nicht-öffentlichen Bereich, ennumerative Festlegung der Ausnahmen,
- b) Verstärkung der Rechte des Betroffenen sowohl im öffentlichen als auch im nicht-öffentlichen Bereich, insbesondere durch
  - erweiterte Auskunftsrechte,
  - Unentgeltlichkeit der Auskunft,
  - Lösungsrechte,
  - Widerspruchsrecht bei Werbung,
  - verschuldensunabhängiger Schadensersatzanspruch,
- c) Festlegung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für automatisierte Abrufverfahren,
- d) Ausweitung der Kontrollbefugnisse des Bundesbeauftragten für den Datenschutz,
- e) Ausweitung der Befugnisse der Aufsichtsbehörden,
- f) Regelungen für die Medien,
- g) Regelung der Datenverarbeitung für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung.

4. *Kosten*

Für den Bereich des Bundes können sich aus der Aufhebung der Gebührenpflicht für Auskünfte nach § 13 des Gesetzes Einnahmeausfälle ergeben, die jedoch aufgrund der schon bisher großzügig gehandhabten Ausnahmebestimmungen von der Gebührenpflicht kaum zu Buche schlagen werden. Mit einer wesentlichen Steigerung der Auskunftersuchen infolge der Gebührenbefreiung und damit zusätzlicher Verwaltungskosten ist nicht zu rechnen. Inwieweit der verschuldensunabhängige Schadensersatzanspruch zu Mehrkosten führen wird, läßt sich nur schwer abschätzen. Allerdings sind gegenüber den Ländern, soweit deren Landesgesetze eine verschuldensunabhängige Haftung vorsehen, keine Ersatzansprüche geltend gemacht worden. Die sonstigen Regelungen des Gesetzes werden voraussichtlich keine Mehrbelastungen des Bundes mit sich bringen.

Das Gesetz kann für die Länder zu Mehrkosten führen, wenn die Kompetenzerweiterung der für den dritten und vierten Abschnitt des Gesetzes zuständigen Aufsichtsbehörden eine Personalaufstockung notwendig macht. Sonstige Mehrkosten sind im Bereich der Länder nicht erkennbar. Es könnten sich jedoch zu späterer Zeit Folgekosten aus einer Anpassung der Landesgesetze an das Bundesdatenschutzgesetz ergeben.

Die dem Gesetz unterliegenden nicht-öffentlichen Stellen werden durch einige Regelungen mit Mehrkosten belastet. Zusätzliche Kosten können sich aus der Aufhebung der Entgeltspflicht bei Auskünften für die dem dritten und vierten Abschnitt des Gesetzes unterliegenden Normadressaten ergeben. Gewisse Mehraufwendungen könnten sich auch aus der geänderten Mitteilungspflicht sowie den erweiterten Datenverarbeitungsbestimmungen ergeben. Eventuelle finanzielle Belastungen für die dem dritten und vierten Abschnitt unterliegenden Stellen aus der Einführung des verschuldensunabhängigen Schadensersatzanspruchs lassen sich nicht beziffern.

Auf das allgemeine Verbraucherpreisniveau wird sich das Gesetz nicht auswirken. Soweit die Regelungen zu Steigerungen von gewissen Einzelpreisen führen sollten, spielt dies im Verhältnis zum Gesamtpreisniveau eine untergeordnete Rolle.

**B. Im einzelnen****Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 BDSG)***Absatz 1*

Die Neufassung erweitert und verdeutlicht den Schutzzweck des Gesetzes. Das Gesetz soll in Zukunft nicht nur dem Mißbrauch personenbezogener Daten entgegenwirken, sondern den Bürger auch vor den möglichen Gefahren schützen, die sich aus der bloßen Datenverarbeitung in Dateien oder aus der sonstigen Nutzung von Daten unmittelbar aus Dateien für das Persönlichkeitsrecht oder seine sonstigen schutzwürdigen Belange ergeben können. Dabei umfaßt die „Nutzung unmittelbar aus Dateien“ auch die Nutzung der aus einer Datei übermittelten Daten beim Empfänger, auch soweit er diese Daten nicht selbst in einer Datei speichert. Mit der Festlegung dieses Schutzzumfangs trägt die Neufassung dem vom Bundesverfassungsgericht im Volkszählungsurteil anerkannten Recht auf informationelle Selbstbestimmung Rechnung.

Die „schutzwürdigen Belange“ des Betroffenen als bisher geschütztes Rechtsgut werden durch das „Persönlichkeitsrecht“ als das Grundrecht, dem das Recht auf informationelle Selbstbestimmung immanent ist, und die „sonstigen schutzwürdigen Belange“ ersetzt. Unter letzterem sind alle Belange eines Betroffenen zu verstehen, die zwar nicht vom Recht auf informationelle Selbstbestimmung erfaßt, gleichwohl von anderen Rechtsnormen geschützt werden oder sonst im Einzelfall im Rahmen einer Güter- oder Interessenabwägung als schutzwürdig anzuerkennen sind. Zu diesen schutzwürdigen Belangen können z. B. auch wirtschaftliche Interessen gehören.

Der Oberbegriff „Nutzung“ hat jeden Gebrauch personenbezogener Daten zum Inhalt. Die Nutzung umfaßt das Verarbeiten (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) und das sonstige Nutzen.

**Absatz 2**

Festlegung des Adressatenkreises ohne sachliche Änderung gegenüber dem geltenden Recht.

**Absatz 3**

Neben den internen Dateien werden jetzt auch solche, die aus rein technischen Gründen vorübergehend erstellt werden und daher keine Gefahr für eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange der Betroffenen darstellen, vom Anwendungsbereich des Gesetzes — bis auf die §§ 5 und 6 Abs. 1 — ausgenommen. Für interne Dateien im öffentlichen Bereich gilt künftig zusätzlich die Zweckbindungsregelung des § 9 sowie die in § 15 Satz 1 enthaltene Verpflichtung zur Sicherstellung des Datenschutzes.

**Absatz 4**

Die technologische Entwicklung auf dem Gebiet der Datenverarbeitung hat dazu geführt, daß jetzt vielen Personen die Anschaffung und der Betrieb von Datenverarbeitungsanlagen (z. B. Home-Computer) möglich ist. Soweit natürliche Personen diese Geräte ausschließlich für private Zwecke und zum persönlichen Gebrauch nutzen, erscheint es weder geboten noch möglich, die Nutzung den Vorschriften des Gesetzes zu unterwerfen.

**Absatz 5**

Übernahme der bisherigen Regelung des § 45 Satz 1 in die Vorschrift über den Anwendungsbereich des Gesetzes, um das Verhältnis des BDSG zu den besonderen Vorschriften über den Datenschutz besser zu verdeutlichen. Eine inhaltliche Änderung ist mit dem Wegfall des Katalogs in Satz 2 des bisherigen § 45 nicht verbunden. Auch künftig werden alle bundesrechtlichen Vorschriften, die auf in Dateien gespeicherte Daten anzuwenden sind (z. B. handelsrechtliche Buchführungsvorschriften), vorgehen.

**Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1 a BDSG)**

Anstelle des bisherigen § 1 Abs. 3 wird ein neuer § 1 a eingefügt, der allerdings für die Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse und des Films bei der Datenverarbeitung keine materiellen Änderungen beinhaltet.

Für die Rundfunkanstalten des Bundesrechts sind im Interesse der Betroffenen neue Bestimmungen über die Speicherung von Gegendarstellungen (Abs. 2) und über ein Auskunftsrecht hinsichtlich gespeicherter Daten (Abs. 3) aufgenommen worden.

**Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 2 BDSG)****Absatz 1**

unverändert

**Absatz 2**

Die Definition der (Daten-)verarbeitung wird aus § 1 Abs. 1 nach hierhin übernommen und redaktionell dem Geltungsumfang angepaßt (Nr. 1).

Die Definition des Speicherns wird dadurch redaktionell zur Nr. 2, die des Veränderns bleibt unverändert die Nr. 3.

Nr. 4 stellt klar, daß ein Übermitteln nicht schon dann vorliegt, wenn Daten zur Einsichtnahme, namentlich zum Abruf, bereitgehalten werden. Vielmehr liegt eine Übermittlung erst dann vor, wenn der Empfänger die Daten einsieht oder abruft. Diese Änderung ist nach den Erfahrungen der Praxis notwendig, um die Übermittlungsregelungen sinnvoll anwenden zu können.

Die Definition des Löschns wird unverändert nach Nr. 5 übernommen.

**Absatz 3**

Nr. 1 und 2 sind unverändert.

Die Neufassung der Legaldefinition des Dateibegriffs (Nr. 3 Satz 1) stellt klar, daß Sammlungen personenbezogener Daten, die in automatisierten Verfahren verarbeitet werden, stets Dateien im Sinne dieses Gesetzes sind. Sie brauchen nicht mehr gleichartig aufgebaut zu sein. Nr. 3 Satz 2 entspricht dem bisherigen zweiten Halbsatz der Nr. 3 Satz 1.

**Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 3 BDSG)****Absatz 1**

Er entspricht dem bisherigen § 3 Satz 1. In Anpassung an § 1 Abs. 1 entfällt bei den Daten jedoch der Relativsatz „die von diesem Gesetz geschützt werden“. Aufgenommen wird ebenfalls als Folge der Änderung des § 1 Abs. 1 die „sonstige Nutzung unmittelbar aus Dateien“.

In Nr. 1 wird eingefügt „oder anordnet“. Hierdurch soll klargestellt werden, daß eine zwingende gesetzliche Regelung zugleich die entsprechende Erlaubnis enthält.

**Absatz 2**

Der neue Satz 1 dient der Stärkung der Stellung des Betroffenen. Satz 2 entspricht dem bisherigen § 3 Satz 2.

**Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 3 a BDSG)**

Die neue Vorschrift stellt eine Spezialregelung für die Zulässigkeit der Datenverarbeitung und -nutzung für Zwecke der Forschung durch öffentliche Stellen im Sinne von § 7 und durch nicht-öffentliche Forschungsstellen dar. Sie geht den anderen Zulässigkeitsregelungen des Gesetzes, insbesondere den §§ 9 bis 11, vor.

*Absatz 1*

Der Anwendungsbereich des § 3a ist entsprechend der Regelung in § 1 Abs. 1 auf die Verarbeitung der sonstigen Nutzung personenbezogener Daten unmittelbar aus Dateien beschränkt (Satz 1). Voraussetzung ist dabei die Durchführung eines bestimmten Forschungsvorhabens. Satz 2 enthält eine Sondervorschrift für die Übermittlung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung eines bestimmten Forschungsvorhabens. Für die Übermittlung und die sonstige Nutzung ist jeweils die Einwilligung des Betroffenen erforderlich.

*Absatz 2*

Die Vorschrift legt für öffentliche Stellen fest, unter welchen Voraussetzungen von der Einwilligung des Betroffenen sowohl in die Verarbeitung und Nutzung (Abs. 1 Satz 1) als auch in die Übermittlung seiner Daten (Abs. 1 Satz 2) abgesehen werden kann.

*Absatz 3*

Er legt die Fälle fest, in denen nicht-öffentliche Stellen keiner Einwilligung des Betroffenen bedürfen. Die Nr. 1 entspricht dem Absatz 2 Nr. 2. Die Nr. 2 trägt dem Umstand Rechnung, daß eine Interessenabwägung nach Absatz 2 Nr. 1 nur von öffentlichen Stellen, nicht aber auch von nicht-öffentlichen Stellen vorgenommen werden kann.

*Absatz 4*

Die Legaldefinition des Begriffs „anonymisieren“ in Satz 1 ist aus systematischen Gründen von § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der geltenden Fassung des Gesetzes nach hier übernommen worden. Die Sätze 2 bis 4 entsprechen dem bisherigen § 36 Abs. 1 Sätze 2 und 3.

*Absätze 5 und 6*

Enthalten die Absätze 1 bis 3 Erleichterungen für die wissenschaftliche Forschung, so legt Absatz 5 enge Bindungen für die Weiterübermittlung und Absatz 6 enge Bindungen für die Veröffentlichung unmittelbar oder mittelbar aus Dateien stammender personenbezogener Daten durch die wissenschaftliche Forschung betreibenden Stellen fest.

**Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 4 BDSG)**

Die inhaltliche Erweiterung der Vorschrift stärkt die Rechte des Betroffenen.

*Absatz 1*

Entspricht bei redaktioneller Vereinfachung dem bisherigen Recht.

*Absatz 2*

Die Dispositionsbefugnis des Betroffenen wird in seinem eigenen Interesse eingeschränkt.

*Absatz 3*

Die schuldrechtlichen Schadensersatzansprüche, die den Beweis des Verschuldens des Schädigers durch den Anspruchsteller voraussetzen, werden den Besonderheiten der automatisierten Datenverarbeitung nicht gerecht. Angesichts der Schwierigkeiten, die Vorgänge bei der automatisierten Datenverarbeitung zu rekonstruieren, dürfte ein Verschuldensnachweis dem Betroffenen in der Regel nicht gelingen. Deshalb ist für die automatisierte Datenverarbeitung ein neuer Haftungstatbestand vorgesehen, der nur noch das Vorliegen der Rechtswidrigkeit, nicht aber eines Verschuldens verlangt. Die Schädigung muß auf einer automatisierten Datenverarbeitung, die einer Rechtsvorschrift zuwiderläuft, beruhen. Eine bloße unrichtige Datenverarbeitung reicht nicht aus. Die Haftung für den bei einem Betroffenen eingetretenen Schaden ist summenmäßig begrenzt.

*Absatz 4*

Das Risiko einer summarischen Prüfung, ob Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden, soll nicht beim Betroffenen liegen. Die verschuldensunabhängige Haftung des Absatzes 3, dessen Voraussetzungen vorliegen müssen, wird daher auf die Fälle ausgedehnt, in denen sich trotz fehlerfreier Prüfung und damit rechtmäßiger Datenverarbeitung später herausstellt, daß der Betroffene in seinen schutzwürdigen Belangen beeinträchtigt wurde.

**Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 5 Abs. 1 BDSG)**

Entsprechend dem Anwendungsbereich des Gesetzes (§ 1 Abs. 1) ist der Zusatz „geschützte“ vor „personenbezogene Daten“ gestrichen worden.

**Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 6a BDSG)**

Die neue Vorschrift enthält besondere Regelungen für das automatisierte Abrufverfahren (on-line-Verfahren).

*Absatz 1*

Die Vorschrift legt die Voraussetzungen für die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens fest. Dieses Verfahren muß „angemessen“ sein.

Die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs richtet sich dagegen nach den Regelungen in den §§ 10, 11, 24 und 32. Nach diesen Vorschriften ist eine Übermittlung personenbezogener Daten nur zulässig, wenn sie „erforderlich“ ist. Soweit bereichsspezifische Re-

gelungen für die on-line-Übermittlungen bestehen, gehen diese vor.

#### Absatz 2

Satz 1 schreibt vor, welche Einzelheiten über das automatisierte Abrufverfahren vor Inbetriebnahme schriftlich festzulegen sind.

Satz 2 verlangt nur, daß die Zulässigkeit des Abrufverfahrens, nicht jedoch des einzelnen Abrufs kontrolliert werden kann. Für die Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs ist aber nach § 10 Abs. 3 Satz 3 zusätzlich zu gewährleisten, daß die Übermittlung personenbezogener Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann.

#### Absatz 3

Er enthält für den öffentlichen Bereich besondere Beteiligungs- und Unterrichtsregelungen für die Einrichtung von automatisierten Abrufverfahren.

#### Absatz 4

Die besonderen Anforderungen an die Einrichtung von automatisierten Abrufverfahren sind nicht gerechtfertigt, wenn es sich um den Anschluß an Datenbestände handelt, die jedermann zur Benutzung offenstehen (Datenbanken).

#### Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 7 Abs. 1 und 2 BDSG)

In § 7 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 werden jeweils die Worte „die am Wettbewerb teilnehmen“ durch die Worte „soweit sie am Wettbewerb teilnehmen“ ersetzt.

Die redaktionelle Richtigstellung dient der Klarstellung der vom Gesetzgeber gewollten Rechtslage, wie sie auch in Schrifttum und Praxis überwiegend als gegeben angesehen wird.

#### Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 8 BDSG)

Die redaktionelle Neufassung dient der Klarstellung. Sie berücksichtigt auch die notwendige Änderung der Verweisung in Absatz 2 Satz 2, weil die Phasen der Verarbeitung jetzt in § 2 Abs. 2 geregelt sind.

#### Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 9 BDSG)

Die bisherige Vorschrift regelt lediglich die Datenspeicherung und -veränderung. Wegen der erforderlich gewordenen Regelung über die Zweckbindung personenbezogener Daten erstreckt sich die neue Vorschrift auch auf die sonstige Datennutzung durch die speichernde Stelle.

#### Absatz 1

Wegen der gebotenen Zweckbindung ist in Satz 1 die Regelung neu aufgenommen worden, wonach das Speichern und das Verändern personenbezogener Daten nur für bestimmte Zwecke vorgenommen werden darf.

Die in der Nr. 1 aufgeführten Voraussetzungen entsprechen dem geltenden Recht. Die neue Nr. 2 knüpft an das Urteil des BVerfG zum Volkszählungsgesetz 1983 (BVerfGE 65, 1 ff.) an und will sicherstellen, daß die schutzwürdigen Belange des Betroffenen nur bei einem überwiegenden Allgemeininteresse zurücktreten müssen.

Der neue Satz 2 dient lediglich der Klarstellung. „Bestehende Zweckbindungen“ können sich nicht nur aus gesetzlichen Bestimmungen, sondern insbesondere auch aus einvernehmlichen Festlegungen ergeben.

#### Absatz 2

Die bisherige Regelung kann entfallen, weil sie inhaltlich in § 3 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (Artikel 2 Nr. 4) übernommen wird und für alle personenbezogenen Informationen — nicht nur für solche in Dateien (personenbezogene Daten) — gelten wird.

Eine gesetzliche Klarstellung enthält Satz 2, wonach die Wahrnehmung von Aufsichts- und Weisungsrechten sowie die Rechnungsprüfung keine Zweckänderung beinhalten. Sie stellt sicher, daß die für die öffentliche Verwaltung unentbehrlichen Aufsichts-, Weisungs- und Kontrollrechte auch in Zukunft voll wahrgenommen werden können. Auch die Datenschutzkontrolle durch den Bundesbeauftragten ist keine unzulässige Zweckänderung. Einer ausdrücklichen Erwähnung in Satz 2 bedarf es jedoch insoweit nicht, weil sich die Berechtigung des BfD aus § 19 ergibt.

In Satz 3 werden abschließend die Fälle aufgezählt, in denen von dem Gebot der Zweckbindung abgewichen werden darf. Mit der Zulassung von bestimmten Ausnahmen ist keine Verpflichtung zur Nutzung der Daten für die dort genannten anderen Zwecke verbunden.

Für die Entscheidung der speichernden Stelle über die Zulässigkeit der Zweckänderung gilt — auch ohne ausdrückliche Erwähnung im Gesetz — der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, die Zweckänderung ist also vor allem in den Fällen der Nr. 7 und 8 nur zulässig, wenn der Nutzung für den anderen Zweck im Einzelfall keine höherrangigen Belange des Betroffenen entgegenstehen.

#### Absatz 3

Da es sich hier um besonders sensible Daten handelt, erscheint es geboten, die mögliche Nutzung der Daten für andere Zwecke zu beschränken.

**Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 10 BDSG)***Absatz 1*

Ergänzend zu der bisherigen Fassung wird dem Gebot der Zweckbindung durch die Verweisung auf § 9 Abs. 2 und 3 Rechnung getragen. Hier wird nur von Nutzung gesprochen, da sich die Beschränkung auf die Nutzung gespeicherter Daten aus § 9 Abs. 2 Satz 1 ergibt. Satz 2 der bisherigen Regelung entfällt durch die Verweisung auf § 9 Abs. 3.

*Absatz 2*

Die neue Regelung dient dem Schutz des Betroffenen und stellt die Verantwortlichkeit für die Datenübermittlungen durch Festlegung von Prüfungspflichten für die übermittelnde und die empfangende Stelle klar.

*Absatz 3*

Der Schutzgedanke des Absatzes 2 ist den Besonderheiten des on-line-Verfahrens angepaßt. Satz 3 soll dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz eine wirksame Ausübung seiner Kontrollbefugnis ermöglichen (vgl. auch die Erläuterungen zu § 6 a Abs. 2).

*Absatz 4*

Unveränderte Übernahme des bisherigen Absatzes 2.

*Absatz 5*

Die neue Regelung enthält die notwendig gewordene Zweckbindungsregelung.

**Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 11 BDSG)***Absatz 1*

Nummer 1 enthält die erste Alternative der bisherigen Übermittlungsvoraussetzung und fügt als weitere Voraussetzung die in § 9 Abs. 2 geregelte Zweckbindung hinzu. Nummer 2 enthält die zweite Alternative der bisherigen Übermittlungsvoraussetzung.

*Absatz 2*

Bei den Übermittlungen nach §§ 10 und 11 Abs. 1 Nr. 1 ist ihre Zulässigkeit gesetzlich näher umschrieben und stellt auf die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ab. Der Betroffene muß insoweit mit der Übermittlung seiner Daten von vornherein rechnen. Eine Benachrichtigungspflicht würde daher in diesen Fällen zu einer unnötigen Bürokratie führen. Anders ist eine Übermittlung nach Absatz 1 Nr. 2 zu sehen. In diesen Fällen erscheint die grundsätzliche Festlegung einer Benachrichtigungspflicht sachgerecht, weil der Betroffene nicht mit der Übermittlung seiner Daten an Private rechnen muß.

*Absatz 3*

Übernahme der bisherigen Regelung des § 11 Satz 2.

*Absatz 4*

Notwendig gewordene Zweckbindungsregelung. Bei einer Übermittlung personenbezogener Daten von öffentlichen Stellen an nicht-öffentliche Stellen erscheint es geboten, die Nutzung nur für die Zwecke zuzulassen, zu deren Erfüllung sie übermittelt worden sind.

*Absatz 5*

Übernahme der bisherigen Regelung des § 11 Satz 3 mit der durch das Zweckbindungsgebot erforderlich werdenden Ergänzung.

*Absatz 6*

Die neue Regelung dient der Klarstellung, insbesondere auch im Hinblick auf die Haftung (§ 4).

**Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 12 BDSG)**

Die nach dem bisherigen § 12 vorgeschriebenen Veröffentlichungen über gespeicherte Daten erfolgten für den Bereich des Bundes nach der Datenschutzveröffentlichungsverordnung in einer Beilage zum Bundesanzeiger. Dies verursacht einen erheblichen Aufwand. Die Erwartung, dadurch dem Bürger die Datenverarbeitung in der öffentlichen Verwaltung transparent zu machen, hat sich nicht erfüllt. Ihm ist die laufende Einsicht in den Bundesanzeiger und die erforderliche Zusammenstellung eines Gesamtbildes der Dateien praktisch nicht möglich. Es ist daher ein Gebot der Entbürokratisierung, auf die bisherige Regelung zu verzichten.

An die Stelle der Veröffentlichung soll die Erweiterung des vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz geführten Dateienregisters treten (§ 19 Abs. 7).

Die Aufhebung des § 12 hat die teilweise Übertragung der bisherigen für die Auskunftserteilung bedeutsamen Regelungen des bisherigen Absatzes 2 Nr. 1 und 2 nach § 13 Abs. 2 zur Folge.

**Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 13 BDSG)***Absatz 1*

In Satz 1 wird der Gegenstand des Auskunftsrechts gegenüber dem geltenden Recht in zweifacher Hinsicht ergänzt.

Zunächst wird klargestellt, daß alle zur Person des Betroffenen gespeicherten Daten der Auskunft unterliegen, auch soweit sie Herkunft und Empfänger betreffen. Darüber hinaus wird der Zweck der Speicherung in die Auskunftspflicht mit einbezogen.

Beide Änderungen dienen der Stärkung der Stellung des Betroffenen. Sind Herkunft und Empfänger der Daten nicht in einer Datei, sondern in Akten gespeichert, ergibt sich das Auskunftsrecht insoweit nicht aus § 13 BDSG, sondern aus § 3 d des Verwaltungsverfahrensgesetzes (vgl. Art. 2 Nr. 4 dieses Gesetzes).

#### Absatz 2

Er regelt wie bisher die Fälle, in denen keine Auskunftspflicht besteht. Die Fälle sind nunmehr in 3 Gruppen eingeteilt, wobei die Nummern 1 und 2 die bisher durch Verweisung auf § 12 Abs. 2 Nr. 1 erfaßten Behörden betreffen.

Die in Nummer 1 genannten Behörden bleiben im bisherigen Umfang von der Auskunftspflicht ausgenommen. Die Regelung enthält für diese Behörden jedoch kein Auskunftsverbot, sondern räumt ihnen für die Entscheidung über die Auskunftserteilung einen Ermessensspielraum ein, der zu einer Auskunftspflichtung wird, wenn im Einzelfall eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung ausgeschlossen werden kann.

Für die unter Nummer 2 aufgeführten Stellen wird die Auskunftspflicht abhängig gemacht von einer Abwägung zwischen den schutzwürdigen Belangen des Betroffenen und entgegenstehenden öffentlichen Interessen. Insoweit wird also das Auskunftsrecht des Betroffenen erweitert.

Nummer 3 bringt eine Neuerung für sog. Sicherungsdaten (Daten, die aus Gründen der Datensicherung nicht gelöscht werden dürfen und deshalb noch gespeichert werden) sowie für lediglich für die Datenschutzkontrolle bereitgehaltene Daten. Beide werden von der Verpflichtung zur Auskunftserteilung ausgenommen. Es ist nach den Erfahrungen aus der Datenverarbeitungspraxis erforderlich, die Auskunft auf den sog. aktuellen Bestand zu beschränken, da Daten, die nicht im aktuellen Bestand gespeichert sind, nur mit besonderem Aufwand ermittelt werden könnten. Im übrigen werden schutzwürdige Belange des Betroffenen durch die Herausnahme dieser Daten aus der Auskunftspflicht nicht berührt.

#### Absatz 3

Die Nummern 1 bis 3 entsprechen dem geltenden Recht. Die Nummer 4 wird insoweit geändert, als die übrigen bisher in § 12 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Behörden nicht mehr unter diese Vorschrift fallen. Für sie gilt vielmehr Absatz 2 Nr. 2.

#### Absatz 4

Die Ausnahme von der Begründungspflicht bei Ablehnung der Auskunft in Satz 1 entspricht einem allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsatz. In Satz 2 werden bestimmte Sicherheitsbehörden vom Begründungszwang ausgenommen. Damit soll eine Ausforschung dieser Behörden verhindert werden. Auch Satz 2 enthält kein gesetzliches Verbot der Begründung sondern stellt sie in das Ermessen der öffentlichen Stellen.

#### Absatz 5

Hier wird ein Ersatzrecht für die Bürger geschaffen, denen gegenüber eine Auskunftserteilung abgelehnt wurde. Dem Betroffenen wird so grundsätzlich die Möglichkeit gegeben, durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz prüfen zu lassen, ob er in seinen schutzwürdigen Belangen beeinträchtigt worden ist. Die Beschränkung der Mitteilung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz an den Betroffenen in Satz 2 ist notwendig, damit nicht über die Einschaltung des BfD eine Ausforschung ermöglicht wird.

#### Absatz 6

Die grundsätzliche Gebührenfreiheit im öffentlichen Bereich dient dazu, die Rechtswahrung der von der Datenverarbeitung betroffenen Bürger zu erleichtern.

### Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 14 BDSG)

#### Absatz 1

Unveränderte Übernahme der bisherigen Regelung.

#### Absatz 2

Die Möglichkeit der Sperrung für den Fall, daß die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich ist, entfällt als Regel. Hierfür wird vielmehr als Regelfall die Löschung vorgeschrieben (Abs. 3). Diese Änderung dient den Interessen des Betroffenen. Im übrigen bleibt Absatz 2 unverändert.

#### Absatz 3

Satz 1 sieht entsprechend der Änderung des Absatzes 2 nunmehr auch für den Fall, daß die Daten zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind, eine Löschungspflicht vor. Die neue Alternative in Satz 3 entspricht einem praktischen Bedürfnis.

#### Absatz 4

Nach geltendem Recht hat der Bürger keinen Anspruch darauf, daß die speichernde Stelle auch alle anderen Stellen über die Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten verständigt, denen die Daten übermittelt worden sind. Die neue Unterrichtungspflicht dient der Stärkung der Rechte des Betroffenen. Die aufgeführten Voraussetzungen für die Unterrichtung sind aus Gründen der Praktikabilität notwendig.

### Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 15 BDSG)

Die im übrigen unveränderte Vorschrift legt den genannten Behörden die zusätzliche Pflicht auf, bestimmte Regelfristen für die Löschung der von ih-



nen gespeicherten personenbezogenen Daten festzulegen (Nr. 2). Dies geschieht zur Verbesserung des Schutzes des Betroffenen.

#### Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 17 Abs. 5 BDSG)

Durch die Einfügung der Sätze 4 und 5 erhält der Bundesbeauftragte für den Datenschutz bei Personalveränderungen Mitwirkungsrechte.

Hierdurch soll die Stellung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz gestärkt werden.

#### Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 19 BDSG)

##### Absatz 1

Die Aufgabenbeschreibung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz wird neu gefaßt, wobei gegenüber dem geltenden Recht teilweise Klarstellungen vorgenommen und die Kontrollbefugnis des Bundesbeauftragten teilweise erweitert werden.

In die Beschreibung der Kontrollbefugnisse des Bundesbeauftragten ist im ersten Satzteil ein Hinweis darauf eingefügt, daß der Bundesbeauftragte seine Kontrolle unbeschadet der fachlichen Beurteilung und Verantwortlichkeit der Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen auszuüben hat. Hiermit ist keine Einschränkung seiner Kontrollbefugnisse gegenüber dem geltenden Recht verbunden. Nach Sinn und Zweck des Gesetzes ist es — wie bisher — Aufgabe des Bundesbeauftragten zu prüfen, ob Vorschriften über den Datenschutz verletzt worden sind. Dieser Hinweis stellt jedoch klar, daß die Befugnis des Bundesbeauftragten nicht die Kontrolle der rechtsfehlerfreien fachlichen Beurteilung umfaßt, wie sie von der zuständigen Stelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommen wird. Diese Klarstellung gewinnt insbesondere Bedeutung im Hinblick auf die in Nummer 2 vorgesehene Ausweitung der Kontrollbefugnis des Bundesbeauftragten, der unter den dort aufgeführten Voraussetzungen auch die Einhaltung nicht dateibezogener Datenschutzvorschriften kontrollieren kann. Das Wort „unbeschadet“ wird im Sinne von „ohne Beschränkung“ oder „ohne Schmälerung“ gebraucht. Würde der Bundesbeauftragte über die Prüfung der Verletzung spezifisch datenschutzrechtlicher Vorschriften hinausgehen und seine fachliche Bewertung an die Stelle der rechtsfehlerfreien fachlichen Beurteilung der zuständigen Behörde setzen, würde damit in unzulässiger Weise in den Verantwortungsbereich der Verwaltung eingegriffen. Auch nach der Erweiterung seiner Kontrollbefugnisse ist der Bundesbeauftragte kein „Ombudsman“ nach skandinavischem Vorbild. Dafür besteht nach dem hiesigen, bewährten System der umfassenden verwaltungsinternen Kontrolle kein Bedürfnis.

Die Nummer 1 entspricht dem bisherigen Recht. Allerdings ist hinsichtlich der anderen Vorschriften über den Datenschutz umstritten, ob der Bundesbeauftragte für den Datenschutz ihre Einhaltung nur kontrollieren kann, soweit sie den in Nr. 1 aufge-

fährten Dateibezug haben. Dies wird jetzt im bejahenden Sinne klargestellt.

Die Nr. 2 erweitert die Kontrollbefugnis des Bundesbeauftragten für den Datenschutz. Unter den aufgeführten Voraussetzungen kann der Bundesbeauftragte für den Datenschutz künftig auch die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten außerhalb von Dateien, also insbesondere in Akten, kontrollieren. Diese begrenzte Erweiterung der Kontrollbefugnisse des Bundesbeauftragten für den Datenschutz stärkt einerseits den Schutz der Belange des Betroffenen. Andererseits vermeidet sie es, den Bundesbeauftragten für den Datenschutz zu einem umfassenden Kontrollorgan zu machen, welches ohne Rücksicht auf das unterschiedliche Gefährdungspotential, das mit den verschiedenen Arten der Datenverarbeitung verbunden ist, nahezu alle Vorgänge in der öffentlichen Verwaltung datenschutzrechtlich ohne Anlaß überprüfen dürfte.

##### Absatz 2

Inhaltsgleiche Übernahme der Regelung aus dem bisherigen Absatz 1 Satz 1.

##### Absatz 3

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht.

Allerdings ist auf Vorschlag des Bundesbeauftragten für den Datenschutz die Frist für die Erstattung seines Tätigkeitsberichts auf zwei Jahre ausgedehnt worden.

Satz 4 enthält insoweit eine Abweichung vom geltenden Recht, als aus Praktikabilitätsgründen die Befugnis, Ersuchen an den Bundesbeauftragten zu richten, künftig nicht mehr dem Petitionsausschuß, sondern dem für Datenschutzfragen zuständigen Innenausschuß des Deutschen Bundestages zustehen soll.

Die dem Bundesbeauftragten nach diesem Absatz zugewiesenen Aufgaben können sich auch auf personenbezogene Daten außerhalb von Dateien erstrecken.

##### Absatz 4

Unveränderte Übernahme des bisherigen Absatzes 3 Sätze 1 und 2.

##### Absatz 5

Mit der Aufnahme dieser Regelung sollen Unklarheiten beseitigt werden, die in verschiedenen Bereichen bei der Ausübung der Kontrollbefugnisse durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz entstanden sind.

In fast allen Fällen, die in der Vorschrift aufgeführt sind, haben die betroffenen Stellen bisher eine Kontrollbefugnis des Bundesbeauftragten für den Datenschutz verneint. Nunmehr werden grundsätzlich

auch die personenbezogenen Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen, der Kontrolle durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz unterworfen.

Die Ausnahme in Satz 3 Nr. 2 beruht auf der Erwägung, daß im Hinblick auf die verfassungsrechtlich gebotene Kontrolle durch die Kommission nach § 9 des Gesetzes zu Artikel 10 GG eine zusätzliche umfassende Kontrolle durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz nicht erforderlich ist. Nach den für die Auslegung des Gesetzes zu Artikel 10 GG verbindlichen Aussagen im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1970 erstreckt sich die Kompetenz der Kommission auf „alle Organe, die mit der Vorbereitung, Entscheidung, Durchführung und Überwachung des Eingriffs in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis befaßt sind, und alle Maßnahmen dieser Organe“ [BVerfGE 30, 1, (23)].

Die Kommission soll gleichwohl die Möglichkeit erhalten, sich der Sachkunde des Bundesbeauftragten zu bedienen, indem sie ihn mit der Prüfung einzelner Sachverhalte oder ganzer Komplexe beauftragt. Aus Gründen der Geheimhaltung darf der Bundesbeauftragte das Ergebnis seiner Prüfung nur der Kommission mitteilen.

Bei den in Satz 3 Nr. 3 genannten personenbezogenen Daten handelt es sich um besonders sensible Daten, bei denen es der Entscheidung des Betroffenen überlassen bleiben sollte, ob er eine Einsichtnahme durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz wünscht oder nicht. Die Befugnis des Betroffenen zu widersprechen, setzt voraus, daß er hierzu Gelegenheit hat.

#### Absatz 6

Unveränderte Übernahme des bisherigen Absatzes 3 Satz 3 mit der durch den Wegfall des § 12 bedingten Änderung der Verweisungen.

#### Absatz 7

Der bisherige Absatz 4 wird mit Änderungen hierhin übernommen.

In Satz 1 entfallen die Worte „automatisch betrieben“ vor Dateien. Damit erstreckt sich die Registerführung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz auf alle Dateien, in denen personenbezogene Daten gespeichert werden. Ausgenommen hiervon sind die Dateien des BfV, des BND und des MAD, für die auch die bisherige Meldepflicht entfällt. Alle anderen Behörden haben an Stelle der bisherigen Meldepflicht dem BfD Übersichten über Art und Verwendungszweck zuzuleiten. Die Führung eines besonderen Registers für die im bisherigen § 12 Abs. 2 Nr. 1 genannten Bundesbehörden entfällt.

Wie bisher kann das Register von jedermann eingesehen werden. Der Bundesminister des Innern kann — ebenfalls wie bisher — das Nähere durch Rechtsverordnung regeln.

#### Absatz 8

Unveränderte Übernahme des bisherigen Absatzes 5 mit der Ergänzung um die Aufsichtsbehörden nach § 40.

#### Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 20 Abs. 2 BDSG)

Die Ergänzung um „inzwischen beseitigte“ Mängel entspricht einer Anregung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, die seiner Entlastung dient.

#### Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 21 BDSG)

Die Ergänzung „oder sonstige Nutzung“ ist eine redaktionelle Anpassung an § 1 Abs. 1 Satz 1.

#### Zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 22 Abs. 1 BDSG)

Entsprechend dem Anwendungsbereich des Gesetzes (§ 1 Abs. 1) ist der Zusatz „geschützte“ vor „personenbezogenen Daten“ entfallen.

#### Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 23 BDSG)

##### Absatz 1

Wegen der erforderlich gewordenen Zweckbindungsregelung bezieht sich die Vorschrift nicht mehr nur auf das Speichern sondern auch auf das sonstige Nutzen gespeicherter Daten. Es erscheint sachgerecht und geboten, für das Speichern und das sonstige Nutzen dieselben Zulässigkeitsvoraussetzungen festzulegen.

Die Nummern 1 und 2 entsprechen dem geltenden Recht.

Die Nummer 3 entspricht dem § 9 Abs. 2 Satz 3 Nr. 5. Im Gegensatz zum geltenden Recht läßt sie auch das Speichern im automatisierten Verfahren zu, um die Ausnutzung technischer Möglichkeiten nicht zu behindern. Auf der anderen Seite enthält die Vorschrift zum Schutze des Betroffenen auch eine Einschränkung gegenüber dem geltenden Recht. Das Speichern und sonstige Nutzen ist nicht zulässig, wenn die Interessen des Betroffenen an dem Ausschluß der Speicherung oder sonstigen Nutzung offensichtlich überwiegen.

##### Absatz 2

Bei den hier genannten sensiblen Daten ist eine strenge Zweckbindung notwendig (vgl. auch § 9 Abs. 3). Die Regelung entspricht dem § 24 Abs. 2 (§ 24 Abs. 1 Satz 2 des geltenden Rechts).

#### Zu Artikel 1 Nr. 24 (§ 24 BDSG)

Die Vorschrift wird hinsichtlich der Zulässigkeit der Datenübermittlung neu gegliedert und ergänzt. Ferner wird in Absatz 3 das Zweckbindungsgebot verankert.

**Absatz 1**

Die Regelungen in Satz 1 Nr. 1 und 2 enthalten unverändert den bisherigen Absatz 1 Satz 1.

Die Regelung in Satz 1 Nr. 3 tritt an die Stelle des bisherigen Absatzes 2, der sich infolge eines Redaktionsversehens in der Praxis als kaum anwendbar erwiesen hat. Deshalb ist der Katalog um eine Angabe über die Zugehörigkeit des Betroffenen zu der Personengruppe erweitert worden, während die Angabe von Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnung als entbehrlich entfallen ist.

Die Übermittlungsregelung in Satz 1 Nr. 4 ist eine Anpassung an § 9 Abs. 2 Satz 3 Nr. 5 und § 23 Abs. 1 Nr. 3.

Die Regelung in Satz 1 Nr. 5 hat sich in Ergänzung zu Satz 1 Nr. 1 als notwendig erwiesen.

Die in den Sätzen 2 und 3 neu eingeführten Regelungen dienen dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Betroffenen.

**Absatz 2**

Die Regelung tritt an die Stelle des bisherigen § 24 Abs. 1 Satz 2.

**Absatz 3**

Die neue Regelung unterwirft den Empfänger übermittelter Daten für deren Nutzung der erforderlichen Zweckbindung. Hinsichtlich der Ausnahmen von der Zweckbindung wird zwischen Empfängern im öffentlichen und im nicht-öffentlichen Bereich differenziert.

**Zu Artikel 1 Nr. 25 (§ 26 BDSG)****Absatz 1**

Der Betroffene soll in Zukunft auch über die Art der gespeicherten Daten unterrichtet werden. Die Vorschrift soll für mehr Transparenz bei der Datenverarbeitung sorgen und dem Bürger die Ausübung seiner Rechte erleichtern.

**Absatz 2**

Satz 1 stellt klar, daß der Betroffene auch Auskunft über Herkunft und Empfänger der Daten verlangen kann, wenn diese Daten (in Dateien) gespeichert sind. Eine Pflicht zur Speicherung besteht nicht. Nach Satz 2 ist bei automatisierter Verarbeitung Auskunft nicht nur über diejenigen Empfänger zu erteilen, denen bereits Daten übermittelt worden sind, sondern auch über diejenigen, an die regelmäßig Daten übermittelt werden.

**Absatz 3**

Die Regelung entspricht weitgehend dem bisherigen Absatz 4. Der Wegfall des Wortes „unmittelbar“

in Nummer 4 ist eine Anpassung an den Wortlaut des § 23 Abs. 1 Nr. 3.

Ferner wird in Nummer 5 der Ausnahmekatalog hinsichtlich der sog. Sicherungsdaten erweitert (vgl. auch § 13 Abs. 2 Nr. 3).

**Absatz 4**

Die neue Regelung tritt an die Stelle des bisherigen Absatzes 3. Die Unentgeltlichkeit der Auskunft soll dem Betroffenen die Ausübung seiner Rechte erleichtern. Bei mutwilliger Inanspruchnahme des Auskunftsrechts darf jedoch ein Entgelt verlangt werden.

**Zu Artikel 1 Nr. 26 (§ 27 BDSG)****Absatz 1**

Unverändert

**Absätze 2 und 3**

Ebenso wie in § 14 Abs. 2 und 3 ist das Verhältnis von Sperrung zur Löschung personenbezogener Daten, wenn ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zweckes der Speicherung nicht mehr erforderlich ist, im Interesse des Betroffenen umgekehrt worden; künftig sind nicht mehr benötigte Daten zu löschen. Eine Sperrung erfolgt nur dann, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden, oder wenn gesetzliche Aufbewahrungspflichten einer Löschung entgegenstehen.

**Absatz 4**

Die neue Vorschrift entspricht der neuen Regelung in § 14 Abs. 4.

**Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 28 Abs. 3 BDSG)**

Die bisherige Regelung wird um die Sätze 4 und 5 erweitert.

Satz 4 beinhaltet einen stärkeren Schutz gegen die Abberufung des Beauftragten und festigt damit seine Unabhängigkeit gegenüber der Leitung der speichernden Stelle.

Die in Satz 5 normierte Verschwiegenheitspflicht des Beauftragten dient dem Betroffenen, dem eventuelle Beschwerden gegen Beeinträchtigungen seiner Belange damit erleichtert werden.

**Zu Artikel 1 Nr. 28 (§ 30 BDSG)**

Mit der Neufassung sollen die Kontrollbefugnisse der Aufsichtsbehörde erweitert werden.

**Absatz 1**

Nach der Neuregelung in Satz 1 soll die bisher bestehende reine Anlaßaufsicht dahingehend modifiziert werden, daß die Aufsichtsbehörde auch aus eigener Initiative bei Vorliegen der hier genannten Voraussetzungen tätig werden kann. Das nach geltendem Recht zulässige Tätigwerden der Aufsichtsbehörde nur auf Anrufung eines Betroffenen hin hat sich in der Praxis als unzureichend erwiesen. Die ebenfalls in Satz 1 vorgenommene Anknüpfung der Kontrollbefugnis an die dateimäßige Datenverarbeitung dient der Klarstellung der geltenden Rechtslage.

Die Ausnahmeregelung in Satz 2 hinsichtlich der Kontrolle der dort genannten Einrichtungen wird mit Rücksicht auf das in Artikel 140 des Grundgesetzes i. V. m. Artikel 137 der Weimarer Reichsverfassung garantierte kirchliche Selbstbestimmungsrecht getroffen. Damit soll die insoweit bestehende strittige Rechtslage geklärt werden. Die Neuregelung geht davon aus, daß das BDSG ein für alle geltendes Gesetz i. S. von Artikel 137 Abs. 3 Satz 1 der Weimarer Reichsverfassung ist.

**Absatz 2**

Satz 1 ist lediglich redaktionell geändert worden.

**Absatz 3**

Unverändert

**Absatz 4**

Mit der Neuregelung erhält die Aufsichtsbehörde Sanktionsmöglichkeiten gegen säumige oder nachlässige Datenverarbeiter, die bis zur Untersagung einzelner Verfahren gehen können. Die Sanktionsmöglichkeiten sind nur gegeben, wenn technische oder organisatorische Mängel vorliegen. Solche Befugnisse haben sich aufgrund der Aufsichtspraxis als notwendig erwiesen. Mit der in Satz 3 vorgesehenen Regelung soll Druck auf die speichernden Stellen zur Berufung hinreichend qualifizierter Beauftragter nach § 28 ausgeübt werden.

**Absatz 5**

Entspricht dem bisherigen Absatz 4.

**Absatz 6**

Satz 1 entspricht dem bisherigen Absatz 5.

Satz 2 stellt klar, daß die zuständigen Landesbehörden auch weiterhin Tätigkeitsberichte bezüglich des nicht-öffentlichen Bereichs erstellen und veröffentlichen dürfen, ohne daß es hierfür einer Ermächtigung durch eine Rechtsvorschrift bedarf. Durch Landesrecht kann eine periodische Berichtspflicht eingeführt werden. Der Bundesgesetzgeber will insoweit keine abschließende Regelung treffen.

**Zu Artikel 1 Nr. 29 (§ 31 BDSG)****Absatz 1**

Das Wort „geschützte“ im Satz 1 ist in Anpassung an § 1 Abs. 1 entfallen.

Die Neufassung der Nummer 2 ist eine Folge der aus systematischen Gründen nach § 3a Abs. 4 Satz 1 übertragenen Legaldefinition des Begriffs „anonymisieren“. Im übrigen ist die Ersetzung des Begriffs „Veränderung“ durch „anonymisieren“ redaktioneller Natur.

**Absatz 2**

Die Regelung tritt an die Stelle des bisherigen Absatzes 1 Sätze 2 und 3 und beinhaltet die dadurch notwendige redaktionelle Verweisungsänderung.

**Absatz 3**

Entspricht dem bisherigen Absatz 2.

**Zu Artikel 1 Nr. 30 (§ 32 BDSG)****Absatz 1**

Im Hinblick auf die erforderliche Zweckbindungsregelung erstreckt sich die neu gegliederte Regelung auch auf das sonstige Nutzen. Im übrigen entspricht sie im wesentlichen dem bisherigen Absatz 1.

Die in Nummer 2 enthaltene Regelung hinsichtlich der Daten aus allgemein zugänglichen Quellen ist eine Folge der insoweit an anderen Stellen erfolgten Anpassungen (§ 9 Abs. 2 Satz 3 Nr. 5; § 23 Abs. 1 Nr. 3; § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4).

**Absatz 2**

Satz 1 Nr. 1 verdeutlicht, daß es auch hier auf eine Interessenabwägung mit den schutzwürdigen Belangen des Betroffenen ankommt.

Satz 1 Nr. 2 tritt an die Stelle des bisherigen Absatzes 3. Die Erweiterung der zu übermittelnden Merkmale um den Tag der Geburt hat sich für die Praxis zur Ausschaltung von Namensverwechslungen als notwendig erwiesen. Auf der anderen Seite ist der Anwendungsbereich dieser privilegierenden Regelung künftig auf die hier relevanten Zwecke der Werbung oder Markt- oder Meinungsforschung ausdrücklich begrenzt.

Satz 2 legt die in der Praxis übliche Aufzeichnungspflicht der übermittelnden Stelle nunmehr gesetzlich fest.

Die Sätze 3 und 4 entsprechen der Regelung in § 24 Abs. 1 Sätze 2 und 3.

**Absatz 3**

Die Vorschrift entspricht der Regelung in § 24 Abs. 3.

**Zu Artikel 1 Nr. 31 (§ 34 BDSG)***Absatz 1*

Die in Satz 1 vorgesehene erweiterte Unterrichtspflicht entspricht der Regelung in § 26 Abs. 1.

Mit der Ergänzung der Ausnahmen von der Benachrichtigung in Satz 2 sollen Bibliotheken und ähnliche Einrichtungen davon befreit werden, Buchautoren usw. über ihre Aufnahme in Bibliothekskataloge usw. zu benachrichtigen.

*Absatz 2*

Die hier ebenso wie in den Parallelregelungen der §§ 13 und 26 vorgesehene erweiterte Auskunftspflicht muß zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses auf begründete Zweifelsfälle beschränkt werden.

*Absatz 3*

Die Ausnahmeregelungen der Nummern 1 und 2 entsprechen dem bisherigen Absatz 4.

Die ergänzende Regelung in Nummer 3 erfolgt in Anpassung an die Parallelregelungen in § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 26 Abs. 3 Nr. 5.

*Absatz 4*

Die Neuregelung tritt an die Stelle des bisherigen Absatzes 3. Von der grundsätzlich vorgesehenen Unentgeltlichkeit der Auskunft sind zwei wichtige Ausnahmetatbestände vorgesehen. Diese Einschränkungen sind im Hinblick auf die berechtigten wirtschaftlichen Belange der auskunftspflichtigen Stelle notwendig.

**Zu Artikel 1 Nr. 32 (§ 35 BDSG)***Absatz 1*

Unverändert.

*Absätze 2 und 3*

Das Verhältnis von Sperrung zur Löschung nicht mehr erforderlicher Daten ist ebenso wie in § 14 Abs. 2 und 3, § 27 Abs. 2 und 3 geändert worden.

*Absatz 4*

Die neue Vorschrift dient den besonderen Verhältnissen im Bereich der Dokumentation. Danach tritt an die Stelle der Berichtigung auf Verlangen des Betroffenen seine Gegendarstellung, weil die speichernde Stelle für die Richtigkeit der im Dokument enthaltenen Daten nicht verantwortlich ist und über die Berichtigung deshalb auch nicht selbst entscheiden kann. Der Dokumentationsbereich ist nach Satz 2 von der dem Sinn und Zweck der Dokumentation zuwiderlaufenden turnusmäßigen Sperrung bzw. Löschung ausgenommen, es sei denn, es

handelt sich um die in Absatz 3 Satz 5 aufgeführten sensiblen Daten.

*Absatz 5*

Die neue Vorschrift entspricht den neuen Regelungen in § 14 Abs. 4 und § 27 Abs. 4.

**Zu Artikel 1 Nr. 33 (§ 36 BDSG)***Absatz 1*

Die Neufassung der Vorschrift ist eine Folge der nunmehr in § 3 a Abs. 4 enthaltenen Legaldefinition der Begriffs „anonymisieren“ und der ebenfalls nach dort übertragenen Verfahrensvorschriften. Im übrigen bleibt die Vorschrift unverändert.

*Absatz 2*

Die Änderung ist eine Folge der Neufassung des § 35 Abs. 3.

**Zu Artikel 1 Nr. 34 (§ 39 BDSG)***Absatz 1*

Die Ausnahmeregelung in Satz 2 ist eine Folge der in § 40 Abs. 1 Satz 5 vorgesehenen Regelung, wonach die genannten Einrichtungen von der staatlichen Datenschutzkontrolle freigestellt werden.

*Absatz 2*

Die Neufassung enthält bis auf die bisherigen Nummern 5 und 8, die in den neuen Absatz 3 aufgenommen werden, dieselben Angaben wie die geltende Regelung.

*Absatz 3*

Mit der Neuregelung werden die in den Nummern 1 und 2 gemachten Angaben nicht mehr in das Register aufgenommen, um betriebliche Interna nicht der Öffentlichkeit preiszugeben. Ferner handelt es sich im Unterschied zu Absatz 2 um eine Sollvorschrift.

*Absatz 4*

Entspricht dem bisherigen Absatz 3.

**Zu Artikel 1 Nr. 35 (§ 40 BDSG)***Absatz 1*

Die in Satz 1 vorgenommene Anknüpfung der Kontrollkompetenz an die dateimäßige Datenverarbeitung dient der Klarstellung der geltenden Rechtslage. Satz 5 entspricht der Regelung in § 30 Abs. 1 Satz 2.

**Absatz 2**

Die Änderung ist eine redaktionelle Folge aus der Neufassung des § 30.

**Zu Artikel 1 Nr. 36 (§ 41 BDSG)****Absatz 1**

Die Ergänzung des Straftatbestandes in § 41 Abs. 1 Nr. 2 ist eine Folge der Änderung des Übermittlungsbegriffs (§ 2 Abs. 2 Nr. 4), der das Bereithalten der Daten zum Abruf künftig nicht mehr umfaßt. Gleichwohl soll das unbefugte Bereithalten im automatisierten Verfahren wegen des damit verbundenen besonderen Gefährdungspotentials auch weiterhin strafbar bleiben.

In Nr. 3 (bisherige Nr. 2) entfällt das Qualifikationsmerkmal „in Behältnissen verschlossen“, weil dieses Merkmal den praktischen Gegebenheiten der modernen Datenverarbeitung nicht mehr gerecht wird.

**Absatz 2**

Mit der neuen Bestimmung sollen zwei weitere Arten des unzulässigen Umgangs mit personenbezogenen Daten der Strafbarkeit unterworfen werden, deren Unrechtsgehalt dem der Tatbestände in Absatz 1 vergleichbar ist. Durch Nr. 1 sollen insbesondere die sog. Hacker erfaßt werden.

**Zu Artikel 1 Nr. 37 (§ 42 BDSG)****Zu a)**

Die Änderungen der Nr. 4 sind Folge der Änderungen von § 39.

**Zu b)**

Nummern 6 und 7 enthalten 2 neue Ordnungswidrigkeitstatbestände. Nr. 6 sanktioniert Verstöße gegen die (neuen) Zweckbindungsvorschriften für den Empfänger personenbezogener Daten. Nr. 7 sanktioniert Verstöße gegen Anordnungen, die von der Aufsichtsbehörde auf Grund ihrer (neuen) Befugnis nach § 30 Abs. 4 erlassen werden.

**Zu Artikel 1 Nr. 38 (§ 43 BDSG)**

Die Übergangsvorschriften des bisherigen § 43 haben sich erledigt.

**Zu Artikel 1 Nr. 39 (§ 44 BDSG)**

Durch den Erlaß von Verwaltungsverfahrensgesetzen in allen Ländern, die inhaltlich mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes übereinstimmen, hat sich § 44 erledigt.

**Zu Artikel 1 Nr. 40 (§ 45 BDSG)**

§ 45 entfällt, weil sein materieller Regelungsgehalt in § 1 Abs. 5 enthalten ist.

Eine besondere Regelung darüber, inwieweit besondere Amts- und Berufsgeheimnisse auch gegenüber dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz bei Ausübung seiner Kontrollbefugnis gelten, ist jetzt in § 19 Abs. 5 enthalten.

**Zu Artikel 2 (Verwaltungsverfahrensgesetz)****A. Allgemeines**

Der Fortentwicklung des Persönlichkeitsschutzes tragen auch die in Artikel 2 vorgesehenen Ergänzungen und Änderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes Rechnung. Das Verwaltungsverfahrensgesetz gilt — im Rahmen seines Anwendungsbereichs — für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden. Diese besteht in weitem Umfang in der Beschaffung und Nutzung von Informationen.

Soweit diese personenbezogen und nicht oder noch nicht vom Anwendungsbereich des Bundesdatenschutzgesetzes erfaßt sind, sollen künftig zusätzlich zu den schon bestehenden Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes über den Persönlichkeitsschutz die in Artikel 2 vorgesehenen Vorschriften gelten. Ihre Ausgestaltung berücksichtigt die erheblichen Unterschiede, die in Gefährdungslage und Handhabung insbesondere zwischen automatisierter und herkömmlicher Informationsverarbeitung bestehen.

Ziel der Regelungen ist auch, spezialgesetzliche Normierungen des Informationsverhaltens im öffentlichen Bereich — abgesehen von besonders sensiblen Daten oder besonderen Verwendungsarten — soweit wie möglich entbehrlich zu machen.

Artikel 2 ist nach folgendem Ansatz gestaltet:

- a) In den Teil I des Verwaltungsverfahrensgesetzes werden hinter § 3 Vorschriften über den Umgang mit personenbezogenen Informationen eingefügt, die für die gesamte vom Verwaltungsverfahrensgesetz erfaßte öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit, also nicht nur für Verwaltungsverfahren (vgl. § 9 VwVfG), und insbesondere auch für die Amtshilfe (§§ 4 bis 8 VwVfG) gelten.
- b) In § 26 VwVfG (Beweismittel) werden Regelungen aufgenommen, die an diejenigen zu a) anknüpfen.
- c) § 30 VwVfG (Geheimhaltung) wird aufgehoben, da sein Gehalt in den zu a) genannten Regelungen aufgegangen ist.
- d) In § 1 VwVfG wird klargestellt, daß auch im Anwendungsbereich des Verwaltungsverfahrensgesetzes für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateien das Bundesdatenschutzgesetz gilt.

Angesichts der nicht formatierten Informationsverarbeitung in herkömmlichen Verfahren, z. B. in Akten, verwendet der Entwurf nicht den Begriff „personenbezogene Daten“, sondern spricht — im Sinne eines Oberbegriffs — von „personenbezogenen Informationen“.

## B. Im einzelnen

### Zu Artikel 2 Nr. 1 (Überschrift des Teils I)

Die Überschrift des Teils I wird im Hinblick auf die Einfügungen nach § 3 erweitert.

### Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 1 VwVfG)

Die Änderungen des § 1 dienen der Klarstellung, daß im Anwendungsbereich des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes gelten, soweit die Behörden personenbezogene Daten in Dateien verarbeiten oder sonst unmittelbar aus Dateien nutzen (vgl. Begründung zu Art. 1 Nr. 1 — § 1 BDSG). Satz 2 des neuen Absatzes 2 a berücksichtigt, daß sich auch das Bundesdatenschutzgesetz hinsichtlich der Ausführung von Bundesrecht durch die Länder Subsidiarität beilegt. Die Ergänzung des Absatzes 3 (Buchstabe b) soll verhindern, daß die Subsidiarität des Verwaltungsverfahrensgesetzes gegenüber den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder auf die Anwendung des Bundesdatenschutzgesetzes durchschlägt.

### Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 2 VwVfG)

Durch die Änderung werden bestimmte Materien, die vom Anwendungsbereich des Verwaltungsverfahrensgesetzes ganz oder teilweise ausgenommen sind, den in Nr. 4 vorgesehenen Schutzvorschriften unterstellt.

### Zu Artikel 2 Nr. 4 (§§ 3 a bis 3 e VwVfG)

Der nach § 3 einzufügende Vorschriftenblock besteht aus folgenden Regelungen:

An eine Vorschrift über die Erhebung personenbezogener Informationen (§ 3 a) schließt sich das Verbot der unbefugten Offenbarung personenbezogener Informationen sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen an (§ 3 b). § 3 c statuiert die Zweckbindung erhobener personenbezogener Informationen bei Verwendung und Übermittlung; zulässige Zweckdurchbrechungen sind als Ausnahme enumerativ aufgeführt. Hinzu treten Vorschriften über Auskunft an den Betroffenen (§ 3 d) sowie über Berichtigung und Sperrung personenbezogener Informationen (§ 3 e).

#### Zu § 3 a VwVfG

Der Begriff der Erhebung in Absatz 1 umfaßt das aktive Beschaffen von Informationen durch die Be-

hörde beim Betroffenen oder bei anderen Personen oder Stellen.

Die Begriffsbestimmung dient der Abgrenzung von zufällig erlangten Informationen (z. B. unverlangten Mitteilungen Privater), für die nicht die gleichen Regelungen über die Zweckbindung gelten können wie bei erhobenen Informationen (vgl. § 3 c Abs. 3).

Die Definition erstreckt sich sowohl auf personenbezogene Informationen, die außerhalb von Dateien erfaßt werden, als auch auf solche, die nach der Erhebung in Dateien verarbeitet werden und damit von diesem Zeitpunkt an in den Anwendungsbereich des Bundesdatenschutzgesetzes fallen.

Absatz 2 enthält, entsprechend dem Schutzziel der Neuregelung, den Grundsatz, daß personenbezogene Informationen beim Betroffenen erhoben werden. Jedoch macht es die der Behörde zugewiesene Aufgabe häufig erforderlich, die Informationen bei anderen Personen oder Stellen zu beschaffen; dies ist in solchen Fällen nach Satz 2 zulässig, wenn dabei für die Behörde nicht ersichtlich ist, daß berechnete Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden. Die Zulässigkeit der Erhebung als solche wird hierbei vorausgesetzt.

Absatz 3 übernimmt die Hinweispflicht aus dem bisherigen § 9 Abs. 2 BDSG (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 11) und ergänzt sie um eine Aufklärungspflicht.

#### Zu § 3 b VwVfG

Ausgangspunkt der Regelung ist der bisherige § 30. Danach haben die Beteiligten eines Verwaltungsverfahrens Anspruch darauf, daß ihre Geheimnisse, insbesondere die zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnisse sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, von der Behörde nicht unbefugt offenbart werden. Diese Bestimmung wird aus Teil II des Gesetzes, der allgemeine Vorschriften über das Verwaltungsverfahren enthält, in Teil I übernommen; sie gilt nunmehr für alle personenbezogenen Informationen, über den Kreis der Beteiligten eines Verwaltungsverfahrens (vgl. § 13) hinaus und nicht nur im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens (vgl. § 9). Wann eine Offenbarung befugt ist, ergibt sich insbesondere aus § 3 c.

#### Zu § 3 c VwVfG

Die Vorschrift normiert in Absatz 1 den Grundsatz der Zweckbindung erhobener Informationen. Der Zweck kann über den Anlaß der Erhebung hinausgehen.

Der Erhebung gleichgestellt wird der Informationszugang von einer anderen Behörde durch Übermittlung im Rahmen des Erhebungszwecks auf Grund von Mitteilungs- und Auskunftspflichten; diese können sowohl für Behörden als auch für Private regelmäßig nur auf Grund einer besonderen Rechtsvorschrift bestehen.

Absatz 1 ist eine Rechtsvorschrift im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 1, die im Falle der Zweckänderung der Leistung von Amtshilfe in Form der Informationshilfe entgegensteht, soweit nicht Absatz 2 die andere Verwendung zuläßt.

Sollen personenbezogene Informationen zu anderen als in Absatz 1 genannten Zwecken verwendet oder übermittelt werden, läßt Absatz 2 dies nur für bestimmte Fälle zu. Die Katalogpunkte entsprechen den in Artikel 1 Nr. 11 (§ 9 Abs. 2 BDSG) vorgesehenen.

Absatz 3 regelt den Umgang mit personenbezogenen Informationen, die der Behörde nicht nach den Absätzen 1 und 2 zugegangen sind. Informationen, die der Behörde außerhalb einer Erhebung und auch nicht auf Grund von Mitteilungs- oder Auskunftspflichten zugegangen sind, dürfen nur Erfüllung eigener Aufgaben verwendet und übermittelt werden. Im übrigen ist die Übermittlung an andere Stellen nur unter den Einschränkungen des Absatzes 2 zulässig.

Nach Absatz 4 dürfen unter bestimmten Voraussetzungen personenbezogene Informationen ohne Vorliegen der Übermittlungsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 übermittelt werden, wenn sie mit übermittlungsfähigen Angaben verbunden sind. Bei personenbezogenen Informationen in Akten und sonstigen nicht formatierten amtlichen Unterlagen handelt es sich regelmäßig um Angaben, die untrennbar mit anderen Informationen dieser oder einer anderen Person verbunden sind oder sein können, so daß die an sich gebotene isolierte Übermittlung in der Regel daran scheitert, daß der innere und äußere Zusammenhang der Informationen zerstört würde. Bestimmte Belange des Persönlichkeitsschutzes können daher nicht mit denselben Methoden verwirklicht werden, wie dies bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateien technisch möglich ist. Absatz 4 läßt für solche Fälle die Übermittlung des Akteninhalts (z. B. durch Übersendung oder Überlassung von Akten oder Akteilen) an Behörden zu, vorausgesetzt, daß dadurch offensichtlich überwiegende berechnigte Interessen des Betroffenen oder eines Dritten nicht beeinträchtigt werden.

#### Zu § 3d VwVfG

Der Betroffene erhält nach Absatz 1 grundsätzlich einen Anspruch auf Auskunft über alle personenbezogenen Informationen, die die Behörde über ihn besitzt. Dieser Anspruch tritt neben das Recht auf Akteneinsicht nach § 29; er hängt nicht vom Vorliegen eines Verwaltungsverfahrens ab. Herkunft und Empfänger der Informationen sind — unter den Voraussetzungen des Satzes 1 — in die Auskunft einzubeziehen, wenn der Betroffene es verlangt.

Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob personenbezogene Informationen in Akten zur Person oder in Sachvorgängen enthalten sind. Da nichtformatierte Unterlagen schwerer auszuwerten sind als Dateien und die Behörde bei einem Auskunftersuchen nicht ihren gesamten Aktenbestand überprü-

fen kann, wird Auskunft nur gewährt, soweit der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Informationen erleichtern. Außerdem darf der Aufwand für die Auskunftserteilung nicht außer Verhältnis zu dem vom Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse stehen. Die Behörde ist insbesondere dann zu einer eingehenden Überprüfung ihrer Akten verpflichtet, wenn der Betroffene schlüssig darlegt, daß die Behörde unrichtige Informationen über ihn besitzt oder personenbezogene Informationen unzulässigerweise verwendet oder übermittelt hat. Soweit die Behörde dem Betroffenen durch Auskunft, Akteneinsicht oder Unterrichtung bereits mitgeteilt hat, daß sie Informationen über ihn besitzt, kann es Fälle geben, in denen der Aufwand für eine Auskunft nicht mehr gerechtfertigt ist, insbesondere bei wiederholten Auskunftersuchen.

Über Form und Verfahren der Auskunft entscheidet die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Auskunft kann schriftlich, mündlich oder durch Gewährung von Einsicht in schriftliche Unterlagen gewährt werden. Wird Akteneinsicht gewährt, muß ausgeschlossen sein, daß beiläufig personenbezogene Informationen über Dritte zur Kenntnis gelangen, weil sonst berechnigte Interessen dieser Personen beeinträchtigt werden könnten.

Die Absätze 2 bis 4 entsprechen, soweit sich aus dem Anwendungsbereich des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht Abweichungen ergeben, den in Artikel 1 Nr. 15 (§ 13 Abs. 2 bis 4 BDSG) vorgesehenen Vorschriften.

#### Zu § 3e VwVfG

Nach dem Untersuchungsgrundsatz in § 24 haben Behörden im Verwaltungsverfahren den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln und alle für den Einzelfall bedeutsamen Umstände zu berücksichtigen. Hierzu bedienen sie sich der Beweismittel nach § 26. Aus diesem Grund bedarf es keiner weiteren materiell-rechtlichen Regelung über die Berichtigung unrichtiger und über den Umgang mit bestrittenen personenbezogenen Informationen; geregelt wird lediglich das Verfahren der Kenntlichmachung dieser Informationen.

Die Herkunft und die Form der Informationsträger bei der herkömmlichen Informationsverarbeitung in Akten (z. B. bei einem Brief mit einer Vielzahl von Angaben), der Urkundscharakter von Unterlagen und z. T. auch gesetzliche Aufbewahrungsregelungen schließen grundsätzlich aus, unrichtige personenbezogene Informationen in Akten zu löschen und anschließend nur durch die richtigen zu ersetzen. Dem steht auch der Grundsatz der Aktenvollständigkeit entgegen (BVerfG, Beschl. des Vorprüfungsausschusses nach § 93a BVerfGG vom 6. Juni 1983 — 2 BvR 244, 310/83 — in NJW 1983 S. 2135); denn anders als bei den üblichen Anwendungsfällen der automatisierten Verarbeitung muß nicht nur der aktuelle Informationsstand, sondern der gesamte Verfahrensablauf dokumentiert werden. Aus diesem Grund wird in Absatz 1 nur gere-



gelt, daß die Unrichtigkeit personenbezogener Informationen in der Akte zu vermerken oder sonst festzuhalten ist; entsprechendes gilt für bestrittene personenbezogene Informationen. Die Regelung soll auch gewährleisten, daß bei Verwendung oder Übermittlung unrichtiger oder bestrittener personenbezogener Informationen der Hinweis auf die Unrichtigkeit oder das Bestreiten zur Kenntnis genommen oder mit übermitteln wird.

Aus Gründen der Aktenvollständigkeit wird dem Betroffenen in Absatz 2 auch kein Recht auf Löschung solcher personenbezogener Informationen eingeräumt, die für die Behörde für die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich sind. Er kann lediglich die Sperrung dieser Informationen verlangen, wenn seine berechtigten Interessen beeinträchtigt wären, falls die Informationen weiterhin uneingeschränkt genutzt würden. Das Antragsersfordernis entbindet die Behörde von einer fortlaufenden Überprüfung ihrer Aktenbestände.

Da gesperrte Informationen nicht mehr verwendet oder übermittelt werden dürfen, sind sie besonders zu kennzeichnen.

#### Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 26 VwVfG)

Hier werden durch Änderungen des § 26 Folgerungen für laufende Verwaltungsverfahren gezogen, die sich aus den Neuregelungen der Nr. 4 ergeben.

Die Ergänzung des Absatzes 1 (Buchstabe c) bewirkt, daß sich die Behörde eines Beweismittels nur unter Beachtung der genannten Vorschriften bedienen darf; handelt es sich um eine Erhebung, hat sie außerdem die Hinweis- und Aufklärungspflichten aus § 3a Abs. 3.

Durch die Änderung des Absatzes 2 (Buchstabe b) wird klargestellt, daß eine Pflicht der Beteiligten zur Angabe von personenbezogenen Informationen nur durch Rechtsvorschrift begründet werden kann; gleiches gilt für Informationen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind.

Durch Absatz 3 (Buchstabe c) werden der Behörde Hinweispflichten gegenüber den Beteiligten auferlegt, die bestehende Beratungs- und Auskunftspflichten (z. B. nach §§ 25 und 28) verstärken. Die Vorschrift lehnt sich an § 3a Abs. 3 an, sieht aber Hinweise nicht nur bei der Erhebung personenbezogener Informationen vor, sondern für alle Formen der Mitwirkung Beteiligten — aber auch nur dieser, vgl. § 13 — bei der Sachverhaltsermittlung, z. B. auch bei der Beiziehung von Urkunden oder bei der Augenscheinnahme.

Da der Beteiligte auf gesetzliche Mitwirkungspflichten oder die Notwendigkeit seiner Mitwirkung zur Erlangung eines Rechtsvorteils (z. B. Gewährung einer Zuwendung) ausdrücklich hinzuweisen ist, kann er erkennen, welche Folgen das Unterlassen der Mitwirkung hat.

#### Zu Artikel 2 Nr. 6 (§ 30 BVwVfG)

§ 30 wird durch den in Nr. 4 vorgesehenen § 3b ersetzt und ist daher aufzuheben.

#### Zu Artikel 3 Bundesverfassungsschutzgesetz

##### A. Allgemeines

##### 1. Ziel der Novelle

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, das Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes vom 27. September 1950 (BGBl. S. 682), geändert durch das Verfassungsschutzänderungsgesetz vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1382), fortzuentwickeln. Hierbei ist die Rechtsfortbildung in der Bundesrepublik Deutschland im wesentlichen in zwei Bereichen bestimmend: Zum einen handelt es sich um die Tendenz, neben einer Aufgabenbeschreibung auch das Instrumentarium für hoheitliches Handeln in Form von „Befugnisnormen“ durch den Gesetzgeber selbst festzulegen (vgl. unten B §§ 5 ff.); zum anderen legt das durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65, 1 ff.) unter dem Gesichtspunkt moderner Datenverarbeitung eingehend interpretierte allgemeine Persönlichkeitsrecht mit Blick auf die Tätigkeiten der Verfassungsschutzbehörden eine ausdrückliche Regelung seiner Einschränkungen durch den Bundesgesetzgeber nahe.

Der Gesetzentwurf verfolgt somit das Ziel, Rechtsgrundlagen und Tätigkeiten des Bundesamtes für Verfassungsschutz klarer zu beschreiben und insbesondere näher zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen es personenbezogene Daten erheben und speichern sowie unter welchen Voraussetzungen und auf welchen Wegen es personenbezogene Daten von anderen Behörden erhalten oder an andere übermitteln darf. Die Frage, ob und inwieweit die gesetzlichen Änderungen im einzelnen verfassungsrechtlich geboten oder lediglich rechtspolitisch erwünscht sind, kann letztlich unbeantwortet bleiben. Im Hinblick auf die Vielzahl der Änderungen ist eine gesetzliche Neufassung erfolgt.

##### 2. Folgerungen aus dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht hat sich in seinem Urteil zum Volkszählungsgesetz vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65, 1 ff.) mit der zwangsweisen Erhebung personenbezogener Daten zu statistischen Zwecken und mit der Zulässigkeit ihrer Nutzung für Zwecke des Verwaltungsvollzugs befaßt. Nach allgemeiner Meinung enthält die Entscheidung darüber hinaus grundsätzliche rechts- und verfassungspolitisch bedeutsame Aussagen zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Es ist mithin für alle Bereiche der Verwaltung, in denen personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden, zu beachten.

Nach dem Volkszählungsurteil setzt freie Entfaltung der Persönlichkeit unter den modernen Bedingungen der Datenverarbeitung den Schutz des einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten voraus. Dieser Schutz ist daher von dem Grundrecht des Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes umfaßt. Das Grundrecht gewährleistet insoweit das Recht des einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.

Dieses Recht auf „informationelle Selbstbestimmung“ ist indessen nicht schrankenlos gewährleistet. Grundsätzlich muß der einzelne Einschränkungen seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im überwiegenden Allgemeininteresse hinnehmen. Die Einschränkungen bedürfen nach Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes einer (verfassungsmäßigen) gesetzlichen Grundlage, aus der sich die Voraussetzungen und der Umfang der Beschränkungen klar und für den Bürger erkennbar ergeben und die damit dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entspricht. Außerdem ist der Gesetzgeber an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebunden. Angesichts der Gefährdungen durch die Nutzung der automatisierten Datenverarbeitung hat der Gesetzgeber mehr als früher organisatorische oder verfahrensrechtliche Vorkehrungen zu treffen, welche der Gefahr einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts entgegenwirken [vgl. BVerfGE 65, 1 (43 f.)].

### 3. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Der Bund besitzt, um die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern zum Zwecke des Verfassungsschutzes einschließlich des Schutzes auswärtiger Belange der Bundesrepublik Deutschland zu regeln, eine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz nach Art. 73 Nr. 10 b und c des Grundgesetzes.

Zweck des Verfassungsschutzes und der darauf gerichteten Zusammenarbeit ist der Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder und der Schutz gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden. Die Befugnis des Bundes zur Regelung der Zusammenarbeit bezieht sich ihrem Inhalt nach darauf, die Zusammenarbeit sowohl des Bundes mit den Ländern als auch der Länder untereinander zu regeln.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes umfaßt nicht die gesamte sachliche Tätigkeit auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes. Die Kompetenz umfaßt allerdings mehr als die bloße Befugnis, die Einrichtung von Behörden vorzuschreiben, die im Bund und bei den Ländern zur Bearbeitung von Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zuständig sein sollen. Der Bundesgesetzgeber kann insbesondere den in Artikel 73 Nr. 10 des Grundgesetzes und Artikel 87 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes ver-

wendeten Begriff des Verfassungsschutzes sowie des Schutzes auswärtiger Belange näher umschreiben und inhaltlich konkretisieren. Die Regelung der Zusammenarbeit schließt zum anderen auch das Abstimmen und Koordinieren der Tätigkeit von Bundes- und Landesbehörden ein. Eine derartige Abstimmung und Koordinierung ist nur möglich, wenn ein Mindestmaß gemeinsamer Aufgabenbereiche von Bundes- und Landesbehörden konkretisiert und festgelegt wird. Die Festlegung dieses Mindestmaßes ist notwendigerweise Aufgabe des Bundes. Denn die auf Artikel 73 Nr. 10 Buchstaben b und c des Grundgesetzes gestützten Regelungen haben den Sinn, eine Zusammenarbeit zu schaffen, die in der Bundesrepublik Deutschland einen Verfassungsschutz ermöglicht, der wirksam arbeitet und das vom Grundgesetz gewollte Gesamtgefüge dieses Staates bewahren hilft. Die Regelung eines Mindestbestandes von Aufgaben, auf die sich die Zusammenarbeit erstreckt, sowie von allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften gehört daher untrennbar zu dem Regelungsauftrag gemäß Art. 73 Nr. 10 Buchstabe b und c des Grundgesetzes. Hiermit befassen sich die §§ 1 bis 4 des vorliegenden Gesetzentwurfs.

## B. Im einzelnen

### Zur Gesetzesüberschrift

Die Überschrift des Gesetzes wird um eine Kurzform und um eine amtliche Abkürzung ergänzt. Hierdurch werden das Zitieren des Gesetzes und die Unterscheidung von den Verfassungsschutzgesetzen der Bundesländer erleichtert.

### Zu §§ 1 ff.

Alle Vorschriften erhalten eine Überschrift. Dies entspricht der heutigen Gesetzgebungspraxis. Im Unterschied zu den Landesverfassungsschutzgesetzen verzichtet der Entwurf auf eine Norm, die die Zwecke des Verfassungsschutzes beschreibt, da eine derartige Legaldefinition bereits durch das Grundgesetz (Art. 73 Nr. 10 Buchstabe b vorgegeben ist.

### Zu § 1

Die Vorschrift übernimmt wortgleich den § 1 des geltenden Rechts.

### Zu § 2

Bund und Länder sind zur Einrichtung und zur Unterhaltung von Verfassungsschutzbehörden verpflichtet. Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 2. Aus systematischen Gründen wird der Absatz 1 um einen Satz 3 ergänzt, der wortgleich den bisherigen § 3 Abs. 3 Satz 3 wiedergibt.

Zur Klarstellung der Rechtslage, die schon bisher aus der Auslegung des § 1 Abs. 1 des geltenden Ge-

setzes abzuleiten war, wird die Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden der Länder untereinander in § 2 Abs. 2 ausdrücklich normiert.

### Zu § 3

§ 3 regelt den Aufgabenbereich, der als Verfassungsschutz im materiellen Sinne von allen Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder wahrgenommen werden muß (Absatz 1) und die Mitwirkungsaufgaben im Rahmen von Sicherheitsprüfungen und -maßnahmen (Absatz 2). Mit dieser Aufgabenbeschreibung regelt der Bund den Kernbereich der Aufgaben im Rahmen seiner Zuständigkeit nach Art. 73 Nr. 10 des Grundgesetzes. Daneben bleibt es den Gesetzgebern der Länder freigestellt, im Rahmen ihrer Gesetzgebungskompetenz den jeweiligen Verfassungsschutzbehörden weitergehende Aufgaben zuzuweisen, soweit hierdurch nicht eine Beeinträchtigung der Aufgabenstellung nach diesem Gesetz stattfindet.

§ 3 Abs. 1 führt den Begriff der „Information“ ein, der in weiteren Regelungen mehrfach Verwendung findet. Information ist der Oberbegriff, der sowohl personenbezogene als auch sachbezogene Informationen umfaßt. Für Informationen mit Datei- bezug verwendet der Entwurf den Begriff Daten.

Im übrigen entspricht die Vorschrift dem § 3 Abs. 1 und 2 des geltenden Gesetzes. Soweit in § 3 Abs. 3 des geltenden Gesetzes Befugnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz geregelt sind, finden sich entsprechende Normen bei den Befugnisvorschriften der §§ 5 ff. dieses Entwurfs.

### Zu § 4

Die Vorschrift regelt die gegenseitige Unterrichtung der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern; die Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden, soweit sie nicht den Informationsaustausch betrifft, richtet sich nach § 1. Die Vorschrift stellt die schon bisher geltende Rechtslage (§ 4) dahin gehend klar, daß die Zusammenarbeitspflicht auch für die Länder untereinander gilt (vgl. BVerwG in NJW 1984, 1636). Übermittlungsmaßstab sind die Angelegenheiten, deren Kenntnis zum Zwecke des Verfassungsschutzes — d. h. zur Erfüllung der gesetzlich übertragenen Aufgaben — erforderlich ist.

In den Angelegenheiten der Informationsübermittlung zwischen den Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern ist § 4 Spezialregelung, die allen anderen Übermittlungsvorschriften, auch dieses Entwurfs vorgeht, sofern nicht gesetzliche Übermittlungs- und Verwertungsverbote (wie § 7 Abs. 3 des Gesetzes zu Artikel 10 GG) entgegenstehen. Zentrales Anliegen der Zusammenarbeit zwischen den Verfassungsschutzbehörden ist die gegenseitige Unterrichtung; der Entwurf stellt klar, daß die Übermittlung personenbezogener Informationen eingeschlossen ist. Hinsichtlich der Voraussetzung der Übermittlung sowie des Umfangs der Informa-

tion haben sich alle Verfassungsschutzbehörden am Erforderlichkeitsprinzip auszurichten; dabei ist auf die gesetzlichen Aufgaben des zu Unterrichtenden abzustellen. Hierbei ist das Bundesamt für Verfassungsschutz durch die Verfassungsschutzbehörden der Länder in dem Umfang zu unterrichten, der notwendig ist, damit es seinen Aufgaben gerecht werden kann. Für den Bund erforderlich im Sinne des Absatzes 1 ist nicht nur die Kenntnis von Informationen, die den Bund als Gebietskörperschaft betreffen, sondern von allen Angelegenheiten des Verfassungsschutzes, die das Bundesamt für Verfassungsschutz zentral sammelt und auswertet.

Der Informationsaustausch — insbesondere die Übermittlung personenbezogener Informationen — zwischen den Verfassungsschutzbehörden darf nur bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des Absatzes 1 stattfinden.

Absatz 2 regelt die gegenüber Absatz 1 zusätzlichen Voraussetzungen des Informationsaustausches der Verfassungsschutzbehörden untereinander mit Hilfe von automatisierten Dateien. Absatz 2 Satz 1 räumt die Befugnis zur Führung gemeinsamer Datenbestände ein; gemeinsame Datenbestände werden seit Jahren schon geführt (z. B. „Nachrichtendienstliches Informationssystem — NADIS“). Die Vorschrift erfaßt nicht nur Verbunddateien, in die jede Verfassungsschutzbehörde Daten hineingeben und im Direktzugriff abrufen kann, sondern auch solche automatisierten Dateien, bei denen nur das Bundesamt für Verfassungsschutz speichernde (eingebende) Stelle ist und die Daten im direkten Zugriff den Verfassungsschutzbehörden der Länder oder einzelnen ihrer Organisationseinheiten zugänglich sind. Absatz 2 beschränkt für diese gemeinsamen automatisierten Dateien den Direktzugriff auf die Verfassungsschutzbehörden; einen Zugriff anderer Behörden, auch anderer Nachrichtendienste des Bundes (BND, MAD), erlaubt die Vorschrift nicht. Ein solcher wäre nur aufgrund einer besonderen Rechtsnorm zulässig. Daneben besteht die Befugnis jeder Verfassungsschutzbehörde, eigene Dateien als sog. Amtsdateien einzurichten und zu führen, aus denen nicht automatisch übermittelt wird.

Für Verbunddateien mit Textzusätzen, solche Dateien also, die über bloße Hinweis- und Fundstellendateien inhaltlich hinausgehen, stellen Absatz 2 Satz 2 und 3 besonders enge Zulässigkeitsvoraussetzungen auf, da bei Verbunddateien die Gefahr besteht, daß nicht alle Verbundteilnehmer unverzüglich zur Informationskontrolle auf den vollständigen Akteninhalt zurückgreifen können und vor dem Übermittlungsvorgang nicht eigens eine Überprüfung der Information durch den Speichernden stattfindet. Diese Gefahr besteht bei den „Amtsdateien“, also den Dateien, auf die nur das Bundesamt für Verfassungsschutz zugreifen kann, nicht; ihre Zulässigkeit richtet sich nach §§ 7 und 14, nicht nach § 4 Abs. 2 Satz 2. Die Zulässigkeit von Verbunddateien mit Textzusätzen ist auf eng umgrenzte Anwendungsgebiete zur Aufklärung von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) oder von Bestrebungen

nach § 3 Abs. 1, die darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder Gewaltanwendung vorzubereiten, beschränkt; gegenwärtig gibt es solche Dateien im Bereich Terrorismusbekämpfung. Für die Errichtung der Verbunddateien gilt § 14. Außerdem bedarf nach § 6 a Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes die Einrichtung des Abrufverfahrens der Zustimmung der für die speichernde und die abrufende Stelle zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden; der Bundesbeauftragte für den Datenschutz ist zu unterrichten.

§ 4 Abs. 3 des geltenden Rechts, der neben der Information der Verfassungsschutzbehörden auch die der Innenminister der Länder vorsieht, wird in den Entwurf nicht übernommen, da ein entsprechender Informationsaustausch zwischen Landesbehörde für Verfassungsschutz und jeweiligem Landesinnenminister ohnehin nach Landesrecht stattfindet. Insofern besteht für den Bund kein Regelungsbedarf.

#### Zu §§ 5 ff.

§§ 5 ff. regeln die Befugnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz — ausgenommen die Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden (§§ 1, 2, 4). Hierdurch wird einer neueren Rechtsentwicklung Rechnung getragen, wonach Behörden mit Eingriffsbefugnissen neben der gesetzlichen Aufgabenbeschreibung durch „Befugnisnormen“ zu den für die Aufgabenerledigung erforderlichen Maßnahmen ermächtigt werden. Außerdem wird dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts entsprochen, nach dem Eingriffe in das Recht auf „informationelle Selbstbestimmung“ einer klaren gesetzlichen Grundlage bedürfen.

#### Zu § 5

Die Vorschrift stellt die grundlegende Befugnisnorm für das Bundesamt für Verfassungsschutz dar, nach der es berechtigt ist, zur Erfüllung seiner Aufgaben die erforderlichen Erkenntnisse nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschaffen, auszuwerten, weiterzugeben und zu verwenden. Absatz 1 Satz 1 verwendet hierfür den Begriff „Informationen erheben, verarbeiten und sonst nutzen“. Für den Umgang mit personenbezogenen Informationen enthalten die §§ 6 ff. spezielle Regelungen, die einen Rückgriff auf § 5 Abs. 1 ausschließen. Von einer spezialgesetzlichen Regelung der Sammlung personenbezogener Informationen in Akten wird abgesehen.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz ist ein Nachrichtendienst des Bundes. Es wendet bei der Beschaffung von Informationen auch „nachrichtendienstliche Mittel“ an. Von einer Legaldefinition des Begriffs der nachrichtendienstlichen Mittel sieht der Entwurf, ebenso wie schon das Verfassungsschutzänderungsgesetz vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1382) ab (vgl. BT-Drucksache VI/3533). Er verzichtet auch auf eine erschöpfende Aufzählung der nachrichtendienstlichen Mittel, weil sonst deren

schnelle und unbemerkte Anwendung und Anpassung zur Bekämpfung (geänderter) Methoden von Terroristen, Spionen und Extremisten unmöglich gemacht würde.

Nachrichtendienstliche Mittel lassen sich als Mittel und Methoden, die der geheimen, das heißt der vom Betroffenen und von Außenstehenden nicht wahrnehmbaren Beschaffung von Informationen dienen, beschreiben. Geheimbleiben soll dabei entweder die Tatsache, daß überhaupt Nachrichten beschafft werden oder — falls das nicht verborgen bleiben kann — die Tatsache, daß die Nachrichten für Zwecke des Verfassungsschutzes gesammelt werden.

Zu den nachrichtendienstlichen Mitteln sind insbesondere zu zählen

- das Einschleusen oder Anwerben und Führen von Vertrauensleuten (V-Leute) in extremistischen oder terroristischen Organisationen sowie die „Überwerbung“ gegnerischer Agenten;
- die Observation verdächtiger Personen; das Verhalten bestimmter Personen wird beobachtet, um über ihre Aktivitäten, Aufenthaltsorte und Kontakte Aufschluß zu erhalten;
- das geheime Fotografieren;
- die Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs, die gesetzlich besonders geregelt ist [Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz vom 13. August 1968 (BGBl. I S. 949), geändert durch Gesetz vom 13. September 1978 (BGBl. I S. 1546)].

Nicht zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel zählen die für jeden Nachrichtendienst unerläßlichen Sicherungs- und Geheimschutzmaßnahmen, die die Behörden und ihre Mitarbeiter vor Ausspähung und vor Anwerbungsversuchen fremder Nachrichtendienste schützen sollen. Hierzu gehören beispielsweise die Verschlüsselung bei der Übermittlung von Informationen und der Gebrauch von Arbeitsnahmen als sog. nachrichtendienstliche Hilfsmittel.

Die Vorschrift stellt die Befugnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz ausdrücklich unter vier Vorbehalte

- das Bundesamt für Verfassungsschutz darf nur zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben Informationen erheben, verarbeiten und sonst nutzen;
- Absatz 1 Satz 1 verweist außerdem auf die Folgenormen, in denen insbesondere Fragen der Erhebung, Speicherung und Übermittlung in wichtigen Einzelpunkten abschließend speziell geregelt sind. Dies gilt auch für die Erhebung personenbezogener Informationen mit Hilfe von nachrichtendienstlichen Mitteln (§ 6 Abs. 2);
- Absatz 1 Satz 2 schließt polizeiliche Befugnisse und Weisungs-/Kontrollbefugnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz aus. Dies entspricht § 3 Abs. 3 Satz 1 des geltenden Gesetzes. Mithin stehen dem Bundesamt für Verfassungs-

schutz auch keine polizeilichen Befugnisse zu. Der letzte Halbsatz stellt außerdem im Hinblick auf die Amtshilferegelung des § 5 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes klar, daß das Bundesamt für Verfassungsschutz auch die Polizei nicht um Maßnahmen ersuchen darf, zu denen es selbst nicht befugt ist;

- Absatz 2 betont, daß alle Tätigkeiten des Bundesamtes für Verfassungsschutz unter der Herrschaft des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgebots stehen. Dies entspricht einer neueren Rechtsetzungspraxis, wie sie vor allem in die Polizeigesetze Eingang gefunden hat. Auf diese Weise soll dem Anwender das Verhältnismäßigkeitsprinzip besser gegenwärtig gemacht werden.

### Zu § 6

§ 6 regelt als gegenüber § 5 Abs. 1 speziellere Vorschrift die Befugnis des Bundesamtes für Verfassungsschutz zur Erhebung personenbezogener Informationen. Die Befugnis besteht insoweit, als die Erhebung zur Erfüllung der dem Bundesamt für Verfassungsschutz gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Sie erfaßt insbesondere die Erhebung personenbezogener Informationen über Terroristen, Extremisten und Spione einschließlich der sogenannten Verdachtsfallbearbeitung sowie die Erhebung bei methodischen Suchmaßnahmen sowie bei der „Abklärung“ der Eignung einer beabsichtigten operativen Maßnahme, wie etwa der Eignungsüberprüfung von V-Leuten. In Ausnahmefällen kann es erforderlich sein, Informationen über solche Personen mit zu erheben, die nicht selbst als Extremisten beobachtet werden, wenn dies zur Feststellung der Einflußnahme von Extremisten auf demokratische Organisationen unerlässlich ist.

Die Erhebung personenbezogener Informationen durch Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel ist streng reglementiert und nur bei Vorliegen der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen zulässig. Die dem Bundesamt für Verfassungsschutz in Nr. 1 a eingeräumte Befugnis ist notwendig, da häufig erst mit Hilfe des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel die Erkenntnisse (u. U. auch zugunsten eines Betroffenen) abgesichert werden können. Nr. 1 b gibt dem Bundesamt für Verfassungsschutz die Befugnis, zu seinem eigenen Schutz und dem seiner Mitarbeiter personenbezogene Informationen mit Hilfe von nachrichtendienstlichen Mitteln zu erheben; die Notwendigkeit dieser Befugnis folgt aus dem Umstand, daß das Bundesamt für Verfassungsschutz bevorzugtes Ausspähungsobjekt östlicher Nachrichtendienste ist und sich gegen die Ausspähungsmaßnahmen nur mit Hilfe des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel wirksam schützen kann.

Die Hervorhebung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in § 6 Abs. 2 Nr. 2 und 3 soll dafür sorgen, daß dem Gesetzwender vor jedem Einsatz von nachrichtendienstlichen Mitteln zur Erhebung personenbezogener In-

formationen die Notwendigkeit vor Augen geführt wird, beabsichtigte Eingriffe in die Privatsphäre von Bürgern auf das unerläßliche Minimum zu beschränken. Eine sogenannte „Totalüberwachung“ wäre im freiheitlichen Verfassungsstaat des Grundgesetzes unzulässig; sie wäre mit der Würde des Menschen (Art. 1 des Grundgesetzes) unvereinbar. § 6 Abs. 2 Nr. 2 berücksichtigt in der zweiten Alternative, daß die Informationsgewinnung mit Hilfe von nachrichtendienstlichen Mitteln für den Betroffenen im Einzelfall das geringer belastende Mittel gegenüber einer offenen Informationsbeschaffung, von der das soziale Umfeld des Betroffenen Kenntnis erhalten würde, sein kann. § 6 Abs. 2 stellt zudem klar, daß nachrichtendienstliche Mittel nicht für die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen einzusetzen sind.

Bei der Erhebung personenbezogener Informationen für die Mitwirkungsaufgabe des Bundesamtes für Verfassungsschutz bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die in sicherheitsempfindlichen Bereichen tätig sind, ist neben dem Betroffenen selbst auch die Überprüfung bestimmter Personen seines „persönlichen Umfeldes“ erforderlich. Die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen des in Absatz 3 genannten Personenkreises steht unter dem Vorbehalt ihrer Zustimmung. Wird die Zustimmung verweigert, bleibt die Sicherheitsüberprüfung in einem wesentlichen Punkt unvollständig mit der von der Dienstbehörde zu ziehenden möglichen Konsequenz, daß ein Einsatz des Betroffenen in sicherheitsempfindlichen Bereichen unterbleiben muß. Die Zustimmung des Betroffenen ist nur in gesetzlich bestimmten Ausnahmefällen entbehrlich. Die Zulässigkeit der Erhebung personenbezogener Informationen und deren Umfang richten sich im übrigen nach Absatz 1.

### Zu § 7

§ 7 regelt als Spezialvorschrift zu § 5 Abs. 1 und zu § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes die Speicherung, Veränderung und sonstige Nutzung personenbezogener Daten in Dateien. Dabei wird der Dateibegriff des Bundesdatenschutzgesetzes zugrundegelegt. Die Vorschrift beschränkt ihren Anwendungsbereich auf die Zwecke des Verfassungsschutzes (§ 3). Der Gebrauch von Dateien zu sonstigen Verwaltungszwecken, etwa zu Zwecken der Personalverwaltung des Bundesamtes für Verfassungsschutz, wird durch den Entwurf nicht geregelt; insoweit bleiben — sofern nicht spezialgesetzliche Regelungen bestehen — die Querschnittsgesetze, wie das Bundesdatenschutzgesetz und das Verwaltungsverfahrensgesetz, anwendbar. Das gilt auch für die Sammlung personenbezogener Informationen in Akten.

§ 7 enthält aus Praktikabilitätsgründen keine Regelung, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen die elektronische Datenverarbeitung eingesetzt werden darf. Insoweit enthalten die § 4 Abs. 2 und 14 abschließende Regelungen.

Die Speicherung personenbezogener Daten in Dateien darf nur bei Vorliegen einer der drei hier genannten Voraussetzungen erfolgen. Nr. 1 bezieht sich auf Extremisten, Terroristen und Spione. Nr. 2 erfaßt insbesondere Gewährspersonen, Ziel- und Kontaktpersonen, Nachrichtenschwindler, Tipgeber und Funktionäre extremistisch beeinflusster Organisationen, soweit sie nicht die Voraussetzungen der Nr. 1 erfüllen. Unter den in der Begründung zu § 6 dargestellten Voraussetzungen ist auch eine Speicherung von Personen, die nicht als Extremisten beobachtet werden, erforderlich und zulässig. Nr. 3 läßt die Speicherung für Zwecke der Sicherheitsüberprüfung zu.

Absatz 2 schafft eine Sonderregelung zugunsten Minderjähriger. Die Vorschrift soll das Mitschleppen von „Jugendsünden“ in Dateien verhindern. Erstmals wird gesetzlich bestimmt, daß Daten über Personen, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, überhaupt nicht gespeichert werden dürfen. Einen zusätzlichen Minderjährigenschutz enthält die Übermittlungsregelung des § 10 Abs. 5.

Absatz 3 ordnet die zeitliche Begrenzung der Speicherung aller in Dateien gespeicherter personenbezogener Daten an; vgl. auch § 14. Ein geeignetes Mittel hierfür ist das Institut der Zeitspeicherung.

#### Zu § 8

Die Vorschrift regelt die Verpflichtung von Bundesbehörden, von sich aus Informationen an das Bundesamt für Verfassungsschutz zu übermitteln.

Absatz 1 bestimmt, daß Bundesbehörden nur in den Bereichen Terrorismus und Spionageabwehr zu sog. Spontanübermittlungen an das Bundesamt für Verfassungsschutz verpflichtet sind. Andere, auch personenbezogene Informationen dürfen sie nach Absatz 1 Satz 2 nur übermitteln, wenn diese Informationen Tatsachen über Bestrebungen nach der Aufgabenvorschrift des § 3 Abs. 1 enthalten. Die bloße Mitteilung, eine bestimmte Person sei Extremist, erfüllt die Tatbestandsvoraussetzungen nicht. Vielmehr muß die Tatsache, die die Feststellung rechtfertigt, ebenfalls übermittelt werden. Auf diese Weise wird die Weitergabe nicht überprüfbarer Bewertungen unterbunden. Die Weitergabe der Tatsachen ermöglicht eine Relevanzprüfung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz. Von der Übermittlungspflicht ausgenommen sind die bundesunmittelbaren Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie die Rundfunkanstalten des Bundes.

Korrespondierend zur Pflicht anderer Behörden, dem Bundesamt für Verfassungsschutz Informationen spontan zu übermitteln, steht dessen Verpflichtung (Absatz 2), die eingegangenen Informationen auf die Erforderlichkeit zur Aufgabenerfüllung zu überprüfen und alles im Sinne der Aufgabenstellung nicht Erforderliche zu vernichten. Eine Vernichtungspflicht besteht nur dann, wenn die Unterlagen insgesamt nicht mehr gebraucht werden; ansonsten besteht ein Verwertungsverbot.

§ 8 beinhaltet eine spezielle gesetzliche Durchbrechung des Zweckbindungsgrundsatzes für Informationen, die bei den von dieser Vorschrift erfaßten Behörden vorhanden sind. Absatz 3 Satz 2 soll das Verhältnis der in § 8 enthaltenen Übermittlungsregelungen zu besonderen gesetzlichen Übermittlungsregelungen klarstellen. Unter die besonderen gesetzlichen Übermittlungsregelungen fallen Übermittlungsverbote, zu denen auch Berufs- und besondere Amtsgeheimnisse zählen, sowie spezielle, abschließende Zweckbindungsregelungen. Darunter sind Regelungen zu verstehen, aus denen sich ausdrücklich oder konkludent ergibt, daß eine Verwendung nur für die im Gesetz geregelten Zwecke und unter den im Gesetz geregelten Voraussetzungen zulässig ist.

#### Zu § 9

§ 9 regelt als Spezialvorschrift zu § 5 Abs. 1 die Übermittlung personenbezogener Informationen aufgrund eines Ersuchens des Bundesamtes für Verfassungsschutz. Absatz 1 regelt außerdem den Zugang des Bundesamtes für Verfassungsschutz zu amtlichen — auch EDV-gestützten — Registern. Die Berechtigung, Einsicht zu nehmen, beschränkt die Befugnis des Bundesamtes für Verfassungsschutz nicht auf Einzelfälle. Fragen der räumlichen und funktionalen Aufgabenabgrenzung zwischen Bund und Ländern sind außerhalb des Gesetzes in Richtlinien festzulegen.

Absatz 2 bestimmt, daß das Bundesamt für Verfassungsschutz seine Ersuchen nicht zu begründen braucht, da hierdurch eine Offenlegung der Maßnahme eintreten und damit ihr Zweck gefährdet oder der Betroffene mehr als notwendig beeinträchtigt werden könnte. Als „Gegengewicht“ hierzu bringt Satz 2 eine Kontrollvorschrift. Im Regelfall ist danach ein Verzeichnis über die Ersuchen zu führen, wenn nicht eine speziellere gesetzliche Bestimmung etwas anderes anordnet (z. B. Pflicht zum Aktenkundigmachen nach § 2 b Abs. 3 des Personalausweisungsgesetzes).

Ersuchen an andere Behörden beinhalten regelmäßig zwangsläufig die Übermittlung bestimmter personenbezogener Informationen, da sonst die ersuchte Behörde nicht erkennen kann, wonach sie gefragt werden soll. Für die Übermittlung solcher Daten durch das ersuchende Bundesamt für Verfassungsschutz ist § 9 ebenfalls die Befugnisgrundlage. Dabei ist der Umfang der in den Ersuchen enthaltenen personenbezogenen Informationen im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auf das erforderliche Maß zu beschränken.

#### Zu § 10

§ 10 ist hinsichtlich der Weitergabe personenbezogener Informationen durch das Bundesamt für Verfassungsschutz Spezialvorschrift zu § 5 Abs. 1. Er regelt die Weitergabe personenbezogener Informationen an Stellen außerhalb der Verfassungsschutzbehörden.

Absatz 1 regelt die Übermittlung personenbezogener Informationen an Bundesbehörden und bundesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts. Satz 1 nennt drei Voraussetzungen, von denen eine für jede einzelne Übermittlung vorliegen muß

- „... zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ...“ bemißt sich nach dem Aufgabenkatalog des Bundesamtes für Verfassungsschutz gemäß § 3.
- „... für Zwecke der öffentlichen Sicherheit einschließlich des Schutzes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ...“ stellt eine Zweckbeschreibung für die Datenübermittlung dar, wobei sich die Vorschrift der in Rechtsprechung und Lehre hinreichend ausgedeuteten Begriffe der „öffentlichen Sicherheit“ und der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ bedient. Öffentliche Sicherheit bedeutet staatlichen Rechtsgüterschutz und umfaßt die Summe der Normen, die zum Schutz des Staates, seiner Einrichtung und seiner Rechtsordnung aufgestellt worden sind. „Benötigt“ im Sinne dieser Vorschrift werden Informationen, wenn sie in einem aktuellen Bezug zu den von der Empfängerbehörde wahrzunehmenden Sicherheitsinteressen stehen. Dies gilt auch, soweit die Übermittlungen zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung erfolgen.
- „... durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zugelassen ...“ stellt weitere denkbare Informationsbedürfnisse unter den Vorbehalt des Gesetzes.

Absatz 1 Satz 2 folgt aus dem Zweckbindungsgrundsatz.

Absatz 2 läßt eine Übermittlung personenbezogener Informationen an NATO-Stationierungstreitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland in gleichem Umfang wie gegenüber deutschen Behörden zu. Dies ist eine Folge von Art. 1 a NATO-Truppenstatut in Verbindung mit Art. 3 des Zusatzabkommens. Eine Übermittlung an Behörden, die nicht Dienststellen der Truppe sind oder an NATO-Behörden außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist nach dieser Vorschrift ausgeschlossen; für sie gilt Absatz 4.

Absatz 3 läßt die Weitergabe personenbezogener Informationen an Private nur in Ausnahmefällen zu, die hier näher umschrieben werden; dies entspricht der geltenden Rechtslage und Praxis. Zur leichteren Überprüfung der Übermittlungspraxis ist die Pflicht, ein Verzeichnis zu führen, eingeführt worden. Absatz 3 Satz 4 unterstreicht den Zweckbindungsgrundsatz.

Absatz 4 regelt die insbesondere im Hinblick auf die Vielzahl ausländischer Bürger in der Bundesrepublik Deutschland sehr wichtige Informationsübermittlung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz an ausländische öffentliche sowie über- und zwischenstaatliche Stellen. Die Vorschrift verlangt vom Anwender vor der Übermittlung personenbezogener Daten ins Ausland eine spezielle

Güterabwägung zwischen den schutzwürdigen Interessen des Betroffenen und den Belangen der Bundesrepublik Deutschland. Zu den Belangen der Bundesrepublik Deutschland gehört auch ein funktionsfähiger nachrichtendienstlicher Informationsaustausch mit bestimmten Staaten, der Voraussetzung dafür ist, daß das Bundesamt für Verfassungsschutz von dort mit den für seine Inlandsaufgaben notwendigen Nachrichten beliefert wird. Über diese gesetzliche Einschränkung hinaus unterliegt der Verkehr des Bundesamtes für Verfassungsschutz mit dem Ausland mehrfacher Kontrolle: Es gelten auch hier die Kontrollvorschriften, wie sie in § 9 Abs. 2 für Informationersuchen vorgesehen sind. Außerdem bleibt es der Fachaufsicht wie bisher vorbehalten, informationelle Beziehungen zu bestimmten Staaten zu genehmigen oder zu untersagen; weitere Einschränkungen ergeben sich aus einer Dienstvorschrift, die unter dem Genehmigungsvorbehalt des Bundesministers des Innern steht und vor Inkrafttreten dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz zugeleitet wird. Aus Absatz 4 Satz 4 folgt, daß die übermittelten Daten nur im Rahmen des Übermittlungszwecks genützt werden dürfen.

Absatz 5 ist eine Schutzvorschrift, die die Übermittlung von Informationen über ein verfassungsschutzrelevantes Verhalten Minderjähriger wie folgt eingeschränkt:

- Informationen über ein Verhalten vor Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen nur übermittelt werden, wenn es sich um die Beteiligung des Minderjährigen an einer gewalttätigen Handlung (vgl. z. B. § 125 StGB) oder deren Planung handelt und die Übermittlung zur Abwehr einer erheblichen Gefahr oder zu Zwecken der Strafverfolgung erforderlich ist;
- Informationen über ein Verhalten vor Vollendung des 18. Lebensjahres dürfen allenfalls bis zum Ablauf von fünf Jahren übermittelt werden, es sei denn, daß nach Eintritt der Volljährigkeit neue, für den Verfassungsschutz bedeutsame Erkenntnisse über diese Person angefallen sind oder die genannten Voraussetzungen der Übermittlung von Informationen über unter 16jährige vorliegen;
- Informationen über ein Verhalten von Minderjährigen, das vor Vollendung des 16. Lebensjahres liegt, dürfen an ausländische Stellen überhaupt nicht übermittelt werden.

#### Zu § 11

Die Vorschrift stellt klar, daß eine Hauptaufgabe des Bundesamtes für Verfassungsschutz, die Information der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, durch ständige Berichterstattung sichergestellt wird. Die Berichtspflicht folgt aus dem Sammlungs- und Auswertungsauftrag des Bundesamtes für Verfassungsschutz. Sie entspricht auch der bisherigen Praxis. Die ständige Unterrichtung des Bundesinnenministers folgt aus dem Prinzip der Ressortverantwortlichkeit.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung [vgl. BVerfGE 40, 287 (292f.)] hat ausdrücklich anerkannt, daß die Bundesregierung berechtigt ist, sich öffentlich mit Verfassungsfeinden unter Verwendung von Informationen des Bundesamtes für Verfassungsschutz politisch auseinanderzusetzen. Dies entspricht der heutigen Praxis, wie sie zum Beispiel in den jährlichen Verfassungsschutzberichten des Bundesinnenministeriums ihren Niederschlag gefunden hat. Dem entspricht Absatz 2. Die öffentliche Bekanntgabe personenbezogener Informationen ist nach Absatz 2 Satz 2 nur zulässig, wenn eine Abwägung ergibt, daß Belange des Betroffenen nicht berührt sind oder daß das Allgemeininteresse im konkreten Fall überwiegt.

#### Zu § 12

Die Vorschrift verfestigt — insbesondere im Interesse des Betroffenen — eine Verwaltungspraxis des Bundesamtes für Verfassungsschutz, wonach es unrichtige oder unvollständige Informationen gegenüber dem Empfänger zu berichtigen hat.

#### Zu § 13

§ 13 bringt eine spezielle verfahrensrechtliche Schutzvorschrift für die Speicherung personenbezogener Daten in Dateien. Die Fristen für die regelmäßig vorzunehmenden Prüfungen sind in der Errichtungsanordnung (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8) differenziert nach Art der Dateien und der Daten festzulegen.

#### Zu § 14

§ 14 bringt eine weitere spezielle Datenschutzvorschrift, die die Voraussetzungen für die Errichtung automatisierter und bestimmter manueller Dateien, das sogenannte Dateistatut, regelt.

Absatz 1 Satz 1 gilt für alle automatisierten Dateien des Bundesamtes für Verfassungsschutz, auch für Verbunddateien, an denen es nach § 4 Abs. 2 beteiligt ist. Die materielle Zulässigkeit solcher Verbunddateien richtet sich nach § 4 Abs. 2; § 14 stellt darüber hinaus eine Reihe zusätzlicher formeller Kriterien auf, die vom Bundesamt für Verfassungsschutz zu beachten sind.

In den Dateistatuten des Bundesamtes für Verfassungsschutz sind bereits bei Errichtung eine Reihe verfahrenstechnischer und verfahrensrechtlicher Schranken einzubauen, die sicherstellen, daß die gespeicherten personenbezogenen Daten nicht über das für die Aufgabenerfüllung erforderliche Maß verwendet, weitergegeben oder aufbewahrt werden. Um dies zu erreichen, sind — abgestimmt auf den Zweck der jeweiligen Datei — die im Katalog der Vorschrift aufgezählten Einzelfragen detailliert zu regeln. Hinsichtlich des Schutzes der Daten vor unbefugtem Zugriff kommt dabei den Regelungen über Zugangsberechtigung und Protokollierung des Abrufs besondere Bedeutung zu. Die Berechtigung,

auf automatisierte Dateien zuzugreifen, ist im Datenschutz- und Sicherheitsinteresse auf das notwendige Maß zu begrenzen; dies gilt insbesondere für Dateien, die über Fundstellen hinaus Textinhalte aus Akten enthalten.

Durch § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 wird bestimmt, daß in der Errichtungsanordnung für jede Datei die Art und Weise der Protokollierung von Abrufen festgelegt werden muß. Dabei ist auch eine Auswahlprotokollierung möglich, wenn dadurch eine ausreichende Kontrolle gewährleistet ist.

Bei Dateien im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 2 ist die in § 4 Abs. 2 Satz 3 vorgesehene Begründung in die Errichtungsanordnung aufzunehmen.

Die Vorschrift stellt Dateistatute und damit die Errichtung, einschließlich des in § 14 festgelegten Inhalts, unter den Zustimmungsvorbehalt durch den Bundesminister des Innern, der damit eine besondere Kontrolle im Rahmen der Fachaufsicht ausüben muß. Die Führung eines besonderen Registers nach § 19 Abs. 4 BDSG bleibt unberührt.

Absatz 1 Satz 2 bestimmt für manuell geführte Dateien, daß auch für sie die in Satz 1 Nr. 1 bis 8 genannten Festlegungen gelten, sofern diese Dateien auch mit dem Ziele angelegt sind, aus ihnen, wenn auch nicht regelmäßig, Daten an andere Behörden zu übermitteln.

Absatz 2 sieht von der Aufnahme konkreter Speicherfristen aus Gründen der Praktikabilität ab. Bei Erlass eines Dateistatuts ist wegen des Erforderlichkeitsgrundsatzes in geeigneten Fällen von der Zeitspeicherung Gebrauch zu machen.

#### Zu § 15

Die Vorschrift gibt den § 5 Abs. 1 des geltenden Rechts wider. Sie folgt aus der Bundeskompetenz zur Regelung der Angelegenheiten des Verfassungsschutzes gemäß Artikel 73 Nr. 10 Buchstaben b und c des Grundgesetzes.

#### Zu § 16

Die Vorschrift verschafft den Landesbehörden für Verfassungsschutz die Möglichkeit der Informationsgewinnung bei Bundesbehörden, von der sie ohne eine Regelung durch den Bundesgesetzgeber nach der Systematik dieses Entwurfs ausgeschlossen wären. Dieser Informationsweg korrespondiert mit § 9. Er vermeidet durch die direkte Übermittlungsmöglichkeit die Einschaltung weiterer Instanzen und damit die Schaffung unnötiger zusätzlicher Datenbestände.

Die Regelungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 73 Nr. 10 Buchstaben b und c des Grundgesetzes. Die Gesetzgebungskompetenz der Länder wird nicht beschnitten, da die Vorschrift die eingeräumte Befugnis für die Verfassungsschutzbehörden der Länder von der ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgabenstellung abhängig macht.



## Zu § 17

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

## Zu Artikel 4 (Änderung des Straßenverkehrsgesetzes)

## A. Allgemeines

## 1.

Im Zusammenhang mit der Zulassung von Fahrzeugen werden von den örtlichen Zulassungsbehörden sowie vom Kraftfahrt-Bundesamt bestimmte Daten erfaßt. Im einzelnen handelt es sich um technische Fahrzeugdaten (z. B. Höchstgeschwindigkeit, Hubraum, zulässiges Gesamtgewicht des betreffenden Fahrzeugs), bestimmte tatsächliche und rechtliche Verhältnisse in Bezug auf das Fahrzeug (z. B. amtliches Kennzeichen, Tag der ersten Zulassung, regelmäßiger Standort des Fahrzeugs) sowie um die Halterdaten (Name, Anschrift etc.).

- a) Die etwa 350 örtlichen Zulassungsstellen (Straßenverkehrsämter) gelangen an einen Teil dieser Daten durch Erhebung beim Fahrzeughalter im Rahmen der Fahrzeugzulassung, § 23 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO). Der andere Teil der Daten fällt durch eigene Verwaltungsmaßnahmen oder durch den Empfang übermittelter Daten an.

Die Zulassungsstellen erfassen die Daten in Registern (*örtliche Fahrzeugregister*). Diese Fahrzeugregister werden entweder in Form einer konventionellen Kartei (vgl. § 26 Abs. 1 StVZO) oder einer automatisiert geführten Datei (§ 26 Abs. 4 a StVZO) geführt. Welche Form die Zulassungsstellen wählen, bleibt — zumindest nach der StVZO — ihnen überlassen. Z. Z. werden ca. 50 v. H. der Fahrzeugbestände bei den Zulassungsstellen mittels automatisierter (elektronischer) Datenverarbeitung in Dateien erfaßt. Der Bundesrechnungshof hat anlässlich einer Überprüfung beim Kraftfahrt-Bundesamt eine noch stärkere Einbeziehung der Fahrzeugregister der örtlichen Zulassungsstellen in die automatisierte Datenverarbeitung befürwortet.

Die Erteilung von Auskünften ist in § 26 Abs. 5 StVZO vorgesehen.

Neben den Registern (als Kartei oder automatisiert geführter Datei) führen die Zulassungsstellen auch noch Akten; letztere unterliegen jedoch nicht den Vorschriften des V. Abschnitts des Straßenverkehrsgesetzes.

- b) Außerdem wird ein *Zentrales Fahrzeugregister* beim Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg geführt. Sein Bestand beträgt z. Z. etwa 32 Millionen Fahrzeuge. Das Zentrale Fahrzeugregister enthält

— das Register der Fahrzeuge mit amtlichen Kennzeichen einschließlich der in den letzten fünf Jahren endgültig aus dem Verkehr gezogenen Fahrzeuge,

— das Register der Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen.

Das Register der Fahrzeuge mit amtlichen Kennzeichen wird vornehmlich aus den Meldungen der örtlichen Zulassungsstellen gespeist. Es ist automatisiert und wird bislang in Form von sequentiellen Magnetband-Dateien geführt. Die Führung und Nutzung beruht auf § 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes vom 4. August 1951 (BGBl. I S. 488).

Das Register der Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen (Mofas, Mopeds, Mokicks und Krankenfahrstühle) ist ebenfalls automatisiert und wird als Datei geführt. Sie hat insgesamt z. Z. einen Bestand von etwa zwei Millionen Fahrzeugen. Das Register der Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen wird durch Meldungen der Versicherer gespeist (§ 29 f StVZO). Diese Fahrzeuge werden nicht durch die örtlichen Zulassungsstellen zugelassen und von ihnen auch nicht registriert; vielmehr gelten sie als zugelassen, wenn der Versicherer für das Fahrzeug und das laufende Versicherungsjahr gegen Zahlung der Versicherungsprämie ein Versicherungskennzeichen ausgehändigt hat und dieses Kennzeichen am Fahrzeug angebracht ist (§ 29 e StVZO). Die Auskunftserteilung ist in § 29 f Abs. 2 StVZO geregelt.

Außerdem ist im Register der Fahrzeuge mit amtlichen Kennzeichen zum Schutz von Eigentum und Verfügungsberechtigung bei jedem Fahrzeug die betreffende Fahrzeugbriefnummer registriert. Ergänzend sind gegebenenfalls Vermerke darüber enthalten, ob das betreffende Fahrzeug gestohlen oder sonst abhanden gekommen ist (sog. Diebstahlsdatei).

Das Zentrale Fahrzeugregister hat vornehmlich zwei Aufgaben zu erfüllen, und zwar

- im Rahmen der Zulassung von Fahrzeugen die Sicherung der Verfügungsberechtigung am Fahrzeug,
- die Erteilung von Auskünften zur Identifizierung von Fahrzeugen und von Personen in ihrer Eigenschaft als Halter von Fahrzeugen.

Die Sicherung der Verfügungsberechtigung am Fahrzeug erfolgt durch den Fahrzeugbrief in Verbindung mit der Erfassung im Zentralen Fahrzeugregister. Der Fahrzeugbrief ist ein vom Kraftfahrt-Bundesamt zentral ausgegebenes Papier, das die unberechtigte Verwertung und Nutzung von Fahrzeugen verhindern soll. Der Fahrzeugbrief begleitet das Fahrzeug von der ersten Zulassung bis zur endgültigen Außerbetriebsetzung und ist bei jeder Änderung der tatsächlichen und/oder rechtlichen Verhältnisse der Zulassungsstelle vorzulegen. Der Fahrzeugbrief weist seinen Besitzer als verfügungsberechtigt über das Fahrzeug aus, ohne daß weitere Nachweise vorgelegt werden müssen. Diese Legitimationsfunktion erhält der Brief durch die Registrierung aller Kraftfahrzeuge und ihrer Anhänger einschließlich der Fahrzeugbrief-Nummer an einer

zentralen Stelle, nämlich im Zentralen Fahrzeugregister. Denn damit werden alle zulassungsrechtlichen Vorgänge erfaßt und mit dem Voreintrag verglichen. Fahrzeugdiebstähle, Fahrzeugunterschlagungen und andere unberechtigte Zugriffe auf Fahrzeuge sollen dadurch weitgehend verhindert bzw. aufgeklärt werden.

Das Zentrale Fahrzeugregister verfügt ferner über Datenmaterial, das den regionalen Zulassungsstellen nicht zur Verfügung steht (z. B. Register der Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen, Diebstahlsdatei, Briefverwendungsnachweis). Sobald nur Teile des amtlichen Kennzeichens oder bei fehlendem Kennzeichen nur die Fahrzeug-Identifizierungsnummer oder gar nur die Herstellerbezeichnung und eine sonst ungenaue Beschreibung des Fahrzeugs bekannt sind, ist nur das Zentrale Fahrzeugregister in der Lage, entsprechende Feststellungen zu treffen. Gleiches gilt für Rückruf- bzw. Rückholmaßnahmen von Fahrzeugen, denen ein Serienmangel anhaftet und deren Begutachtung, Umrüstung oder Außerbetriebsetzung aus Gründen der Verkehrssicherheit dringend geboten ist. Die örtlichen Zulassungsstellen sind wegen der regionalen Begrenzung ihrer Register hierzu nicht in der Lage. Aufgrund des begrenzten Datenumfanges ist die Aussagekraft der örtlichen Fahrzeugregister beschränkt; sie bezieht sich ohnehin nur auf Fahrzeuge, die dort zur Zulassung gelangt sind. Aus dem Zentralen Fahrzeugregister beim Kraftfahrt-Bundesamt werden z. Z. ca. 90 000 Auskünfte täglich erteilt.

Es handelt sich dabei fast ausschließlich um Anfragen unter Angabe eines Kennzeichens, von Teilen eines Kennzeichens oder der Fahrzeug-Identifizierungsnummer (Fahrgestellnummer). Die Auskunft wird erteilt über den Halter des Fahrzeugs und über das Fahrzeug selbst. Der größte Anteil entfällt auf ca. 72 000 Kennzeichenanfragen im Rahmen von Bußgeldverfahren und Verwarnungen. Auskunftersuchen von Polizei- und Justizbehörden machen etwa 16 000 aus, wobei die Anfrage nicht selten nur unter Angabe von Teilen des Kennzeichens gestellt wird. Zunehmend gehen auch Anfragen von Umweltschutzbehörden ein, um anhand der Fahrzeug-Identifizierungsnummer den letzten Halter als Verantwortlichen zu ermitteln. Die Anfragen werden meist auf Vordrucken und Magnetbändern an das Zentrale Fahrzeugregister übermittelt; entsprechend werden die Auskünfte erteilt. In bestimmten Fällen erfolgt auch eine Übermittlung durch Abruf im automatisierten Verfahren. Außerdem erstattet das Zentrale Fahrzeugregister den Straßenverkehrsbehörden eine erhebliche Anzahl (täglich ca. 22 000) von Meldungen und Auskünften über Fahrzeuge und ihre Halter für die Zwecke des Zulassungsverfahrens.

## 2. ZEVIS

a) Das Zentrale Verkehrsinformations-System (ZEVIS) ermöglicht die Nutzung des Zentralen Fahrzeugregisters und eines Teils des Verkehrszentralregisters (Datei der entzogenen Fahrerlaub-

nisse) im Kraftfahrt-Bundesamt mit den Mitteln moderner Datenverarbeitung. Für ZEVIS stehen nicht sämtliche Daten aus dem Zentralen Fahrzeugregister, sondern nur Teilmengen daraus zur Verfügung. ZEVIS enthält keine neuen Daten; die genutzten Daten hat es schon vor ZEVIS in den Registern des Kraftfahrt-Bundesamtes gegeben. ZEVIS hat sie lediglich „dialogfähig“ gemacht, d. h. man kann auch durch Abruf im automatisierten Verfahren auf die Daten mit einem Datensichtgerät zugreifen.

Im Wege des Direktabrufs im automatisierten Verfahren sind durch ZEVIS beim Kraftfahrt-Bundesamt folgende Fernabfragemöglichkeiten z. Z. verwirklicht:

Art	Anfrageinhalt	Auskunft
*H	Amtliches Kennzeichen oder Fahrzeug-Identifizierungsnummer und Hersteller oder Versicherungskennzeichen	Halterdaten (Namen, Vornamen, Geburtsnamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift), ggf. Tag der endgültigen Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs
*K	Amtliches Kennzeichen oder Fahrzeug-Identifizierungsnummer und Hersteller oder Versicherungskennzeichen	Fahrzeugkurzbeschreibung (Kennzeichen, Fahrzeug-Identifizierungsnummer, Hersteller, Fahrzeugart, Typ, Farbe), Halterdaten, ggf. Tag der endgültigen Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs. Bei Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen: Versicherungsbeginn und -ende
*A	Teilkennzeichen	Liste der Kennzeichen mit Hersteller, Typ, Fahrzeugart, Jahr der ersten Zulassung, Farbe
*F	Personalien (mindestens Namen oder Geburtsnamen und Geburtsdatum, ggf. Geburtsort und Vornamen)	Entzug, Versagung, Sperrfrist der betreffenden Fahrerlaubnis sowie Namen, Vornamen, Geburtsnamen, Geburtsdatum und Geburtsort

*Nicht realisiert wurde bisher die \*P-Anfrage:*

Art	Anfrageinhalt	Auskunft
*P	Personalien bzw. Firma	Halterdaten, Fahrzeugbeschreibung

- a) Welche Fahrzeuge sind auf welche Personen zugelassen?
- b) Welche Angaben zu einer bestimmten Person sind vorhanden?

Die Anfragen \*H, \*K und \*A richten sich an das Fahrzeugregister, die Anfrage \*F an die Datei entzogener Fahrerlaubnisse. Die Anfrage \*P soll an das Fahrzeugregister gehen.

Der vollständige Ausbau von ZEVIS ist noch nicht erreicht. Zur Zeit ist etwa knapp die Hälfte der Bundesländer bzw. des gesamten Fahrzeugdatenbestandes erfaßt.

- b) ZEVIS ist für die Verwaltung wie für den Bürger in gleicher Weise von großem Nutzen.

ZEVIS ist in hervorragender Weise geeignet, beim Kraftfahrt-Bundesamt wie bei den angeschlossenen Behörden in Bund und Ländern die Arbeit der Verwaltung und die Verfahrensabläufe zu vereinfachen, zu beschleunigen und zu rationalisieren. Insbesondere Abrufe im automatisierten Verfahren können zu jeder Tages- und Nachtzeit sowie auch an Sonn- und Feiertagen vorgenommen werden.

ZEVIS bringt auch für den Bürger Vorteile: Vor allem durch den Direktabruf können z. B. bei einer Verkehrskontrolle auf der Straße Zweifelsfragen sofort geklärt werden (z. B. ob der Betroffene wirklich Halter des besagten Fahrzeugs ist, ob etwa die Fahrerlaubnis entzogen wurde, etc.). Es brauchen keine gegebenenfalls freiheitsentziehenden weiteren Personenüberprüfungen vorgenommen zu werden, wenn ein entstandener Verdacht gegen den Betroffenen aufgrund der durch on-line-Verbindung abgerufenen Daten sofort entkräftet werden kann.

Ein weiteres Beispiel:

Durch Direktabruf der Fahrerlaubnisbehörde könnte sofort geklärt werden, daß die Fahrerlaubnis nicht entzogen ist. Die Behörde könnte dem Betroffenen sofort den Ersatzführerschein für das verlorengegangene Original ausfertigen, ohne — wie bislang — die schriftliche Auskunft des Kraftfahrt-Bundesamtes abwarten zu müssen.

- c) Zum Vorhaben ZEVIS ist auch auf die Ausführungen in der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag (Drucksache 10/3761) zu verweisen.

### 3. Rechtsgrundlagen

- a) Die bisherigen Rechtsgrundlagen für die Führung und Nutzung der Register, auch in Form von ZEVIS, sind im Straßenverkehrsrecht vor-

handen; auf sie wurde oben unter Nummer 1 hingewiesen.

Im übrigen gelten für die Register die einschlägigen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgesetze der Länder. Zu verweisen ist insbesondere auf die Bestimmung des § 10 Abs. 1 BDSG wegen der Übermittlung personenbezogener Daten an Behörden und sonstige öffentliche Stellen.

- b) Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz (BVerfGE 65, 1 ff.) enthält grundsätzliche verfassungsrechtliche Aussagen zur Bedeutung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, die auch bei der Ausgestaltung der Rechtsgrundlage für ZEVIS zu berücksichtigen sind.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat jeder Bürger ein aus Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes unmittelbar hergeleitetes Recht auf „informationelle Selbstbestimmung“. Es gewährleistet die Befugnis des einzelnen, „grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen“.

Das Gericht hat aber zugleich deutlich gemacht, daß die Verfügung über personenbezogene Daten nicht allein der Entscheidung des Einzelnen unterliegt, sondern auch das Interesse der Allgemeinheit berücksichtigen muß. Das Gericht hat in diesem Zusammenhang ausgeführt:

„Dieses Recht auf ‚informationelle Selbstbestimmung‘ ist nicht schrankenlos gewährleistet. Der Einzelne hat nicht ein Recht im Sinne einer absoluten, uneinschränkbaren Herrschaft über ‚seine‘ Daten; er ist vielmehr eine sich innerhalb der sozialen Gemeinschaft entfaltende, auf Kommunikation angewiesene Persönlichkeit. Information, auch soweit sie personenbezogen ist, stellt ein Abbild sozialer Realität dar, das nicht ausschließlich dem Betroffenen allein zugeordnet werden kann ... Grundsätzlich muß daher der Einzelne Einschränkungen seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im überwiegenden Allgemeininteresse hinnehmen“ (BVerfG, a. a. O., S. 43 f.).

Diese Beschränkungen bedürfen der gesetzlichen Grundlage.

- c) Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts sind Folgerungen für die Führung und Nutzung der Register beim Kraftfahrt-Bundesamt und bei den Kfz-Zulassungsbehörden zu ziehen. Insbesondere gilt dies auch für die Nutzung des Zentralen Fahrzeugregisters und der Datei der entzogenen Fahrerlaubnisse in Form von ZEVIS.

Gegenstand des vorliegenden Entwurfs ist vor allem die Festlegung von genau umschriebenen Voraussetzungen und von konkret bestimmten Zwecken für die Erhebung, Speicherung und Übermittlung der Daten. Soweit Übermittlungen durch Abruf im automatisierten Verfahren zugelassen sind, werden durch die Regelungen im

Entwurf eine wirksame Mißbrauchssicherung und eine effektive nachträgliche datenschutzrechtliche Kontrolle der Abrufe sichergestellt.

- d) Bis zur Schaffung dieser neuen Regelung gelten die bisherigen Rechtsvorschriften. Soweit Rechtsgrundlagen für die Erhebung und die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich der Fahrzeugregister und des Verkehrszentralregisters aufgrund der fortentwickelten Verfassungsinterpretation im Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts notwendig, aber nicht vorhanden sind, oder vorhandene als nicht ausreichend angesehen werden müssen, bleibt — unbeschadet der Pflicht, die Datenverarbeitungspraxis anhand der Maßstäbe des Urteils zu überprüfen — das alte Recht nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts [vgl. BVerfGE 41, 251 ff. (267); 58, 257, 280] für eine Übergangszeit anwendbar, soweit dies für die geordnete Weiterführung einer funktionsfähigen Verwaltung unerlässlich ist. In diesem Rahmen muß ZEVIS auf der Grundlage des im Herbst 1983 erreichten Ausbaustandes in Betrieb bleiben (vgl. auch Beschlußempfehlung Nr. 11 des BT-Innenausschusses in Drucksache 10/1719, gebilligt durch Beschluß vom 20. September 1984, Plenarprotokoll 10/85, S. 6201).
- e) Für die Übergangszeit bis zur Schaffung der bereichsspezifischen Rechtsgrundlage durch eine Ergänzung des Straßenverkehrsgesetzes wird ZEVIS vorerst auch nicht weiter ausgebaut, sondern lediglich im Rahmen des bisherigen Ausbaustandes (Herbst 1983) weiterbetrieben.

#### 4. Konzept des vorliegenden Gesetzentwurfes

- a) Der Entwurf sieht die Einfügung eines neuen Abschnitts in das Straßenverkehrsgesetz (StVG) vor. Es handelt sich hierbei um eine Regelung, die die Grundzüge und wesentlichen Bestimmungen für die Führung und Nutzung sowohl der örtlichen Fahrzeugregister bei den Zulassungsstellen als auch des Zentralen Fahrzeugregisters beim Kraftfahrt-Bundesamt enthält. Nähere Einzelheiten und Verfahrensmodalitäten sollen durch Rechtsverordnung festgelegt werden (§ 46). Einige Regelungen jedoch, denen insbesondere unter datenschutzrechtlichen Aspekten erhebliche Bedeutung beizumessen ist, werden bereits im Gesetzentwurf selbst abschließend getroffen; hierzu zählen vornehmlich die zu speichernden und zu erhebenden Halterdaten (§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2, § 34 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3) sowie im wesentlichen der Abruf im automatisierten Verfahren (§§ 30 a, 36).
- b) § 30 a regelt die Übermittlung durch Abruf im automatisierten Verfahren aus der Datei der entzogenen Fahrerlaubnisse des Verkehrszentralregisters.
- Für das Verkehrszentralregister (VZR), das mit einem kleineren Teil von ZEVIS erfaßt ist, besteht bereits heute weitgehend eine bereichsspezifische Regelung. § 28 Straßenverkehrsgesetz

(StVG) und § 13 StVZO bestimmen den Inhalt des VZR. Die Zwecke, für die das VZR genutzt werden darf, sind abschließend in § 30 Abs. 1 StVG aufgezählt. Die Lösungs- bzw. Tilgungsvorschriften sind in § 29 StVG und § 13 a StVZO enthalten.

Eine Überarbeitung dieser Bestimmungen und insbesondere die Schaffung einer bereichsspezifischen Regelung für die Übermittlung von Daten aus dem VZR ist beabsichtigt. Sie wird in Kürze erfolgen, nach Möglichkeit im Zusammenhang mit den ohnehin anstehenden neuen konzeptionellen Überlegungen für das VZR und deren rechtlicher Umsetzung.

Bis zur Verabschiedung der neuen Gesamtregelung für das VZR wird jedoch schon jetzt eine spezifische Rechtsgrundlage für die on-line-Übermittlung aus der Datei der entzogenen Fahrerlaubnisse geschaffen; diese Datei gehört auch zum Vorhaben ZEVIS. Die Regelung erfolgt durch den neuen § 30 a, der deshalb in den vorliegenden Entwurf über das Fahrzeugregister mit aufgenommen wird.

- c) Im übrigen gliedert sich der Entwurf inhaltlich wie folgt:
- Zuständigkeiten für die Führung der Fahrzeugregister (§ 31),
  - Zweckbestimmung der Fahrzeugregister (§ 32),
  - Inhalt der Register (§ 33),
  - Erhebung der Daten (§ 34),
  - Übermittlung von Daten aus den Fahrzeugregistern (§§ 35 bis 40),
  - Übermittlungssperren (§ 41),
  - Datenvergleich zur Beseitigung von Fehlern (§ 42),
  - Löschung der Daten in den Fahrzeugregistern (§ 43),
  - anonymisierte Daten (§ 44),
  - Verhältnis der vorgesehenen bereichsspezifischen Regelung zu den allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (§ 45),
  - Ermächtigungsgrundlagen für den Erlass von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften (§ 46).
- d) Der Entwurf orientiert sich an den Maßstäben, die das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz gesetzt hat. Dies gilt vornehmlich für die Zweckbindung bei der Erhebung, Speicherung, Nutzung und Übermittlung der Daten.

Es sollen nur die und nur so viele Daten erhoben, gespeichert und übermittelt werden, wie zur Erreichung der in den Vorschriften angegebenen Zwecke jeweils unbedingt erforderlich ist.

Ziel dieses Gesetzes und der auf ihm beruhenden noch zu erlassenden Vorschriften ist im übrigen, dem Fahrzeughalter einen vollständigen Überblick zu gewähren, welche seiner Daten zu

welchen Zwecken, von welchen Stellen und unter welchen Bedingungen genutzt werden.

- e) Der vorliegende Entwurf beschränkt sich auf die Regelung der bereichsspezifischen Besonderheiten, die sich aus der Führung und Nutzung der Fahrzeugregister ergeben. Dies geschieht nicht zuletzt auch im Interesse der Straffung und Begrenzung von Gesetzgebungsvorhaben auf unbedingt notwendige Regelungen.

Die Geltung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder bleibt unberührt, soweit nicht die vorliegende bereichsspezifische Regelung vorgeht (vgl. § 45 des Entwurfs).

- f) Soweit Rahmenvorschriften des Entwurfs der Ausfüllung durch Einzelbestimmungen bedürfen, sind diese auf Grund der in § 46 enthaltenen Ermächtigungen zu erlassen.

Außerdem ist die Anpassung der betroffenen Vorschriften der StVZO (insbesondere §§ 23, 26 und 29f.) vorzunehmen, soweit die bislang in diesen Vorschriften enthaltenen Sachregelungen in das vorliegende Gesetz oder in die darauf beruhenden Vorschriften übernommen werden sollen.

- g) Gegenstand der Regelung in diesem Gesetzentwurf ist nur die Führung der Fahrzeugregister sowie die Erhebung von Daten für die Register, die Speicherung der Daten in den Registern, die Datenübermittlung aus den Registern und schließlich die Löschung der Daten in den Registern.

Die Führung der Fahrzeugregister ist nur ein Ausschnitt aus dem gesamten Aufgabenspektrum von Zulassungsstellen und Kraftfahrt-Bundesamt im Bereich des Zulassungsverfahrens. Die übrigen Tätigkeiten der Fahrzeugzulassung bleiben in § 1 des Straßenverkehrsgesetzes sowie insbesondere in der auf § 6 des Straßenverkehrsgesetzes beruhenden Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung geregelt. Das gilt auch z. B. für die Verarbeitung von Daten im Zulassungsverfahren und für die Erhebung von Daten, die nicht im Fahrzeugregister, sondern in den Akten erfaßt werden.

- h) Erforderlich ist eine Regelung durch Gesetz. Eine Ergänzung der StVZO kann schon deshalb nicht in Betracht kommen, weil im StVG die heute notwendigen Ermächtigungsgrundlagen nicht vorhanden sind. Auch verlangt die große praktische Bedeutung der vorliegenden Regelung, daß zumindest ihre grundsätzlichen und tragenden Elemente in einem Gesetz verankert sind.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Art. 74 Nr. 22 (Straßenverkehr, Kraftfahrwesen) und Art. 73 Nr. 1 (Verteidigung) des Grundgesetzes.

- i) Der vorliegende Gesetzentwurf sieht vor, daß im StVG nach dem Abschnitt IV „Verkehrszentral-

register“ (§§ 28 bis 30) ein neuer Abschnitt V „Fahrzeugregister“ (§§ 31 bis 46) eingefügt wird.

Deshalb muß ein anderer im Dezember 1984 dem Parlament zugeleiteter Gesetzentwurf, der die Einbeziehung der freiberuflichen Sachverständigen in die regelmäßige technische Fahrzeugüberwachung zum Gegenstand hat und der ebenfalls die Einfügung eines neuen Abschnitts V mit den §§ 31 bis 37 vorsieht (Drucksache 10/3433) hinsichtlich dieser Paragraphenfolge geändert werden. Der Entwurf wird zur Zeit von den zuständigen Ausschüssen im Bundestag behandelt.

## 5. Kosten

Durch den Gesetzentwurf soll im wesentlichen für die bereits bestehende Verwaltungspraxis sowie für den bereits vorher geplanten weiteren Ausbau von ZEVIS eine datenschutzrechtliche bereichsspezifische Rechtsgrundlage geschaffen werden. Insoweit entstehen durch den Gesetzentwurf Bund, Ländern und Gemeinden keine Kosten.

Als neue Befugnis wird dem Zentralen Fahrzeugregister die Speicherung der Fahrtenbuchauflage zugewiesen (§ 33 Abs. 3). Die Kosten können z. Z. nicht quantifiziert werden, weil die künftige Bedeutung der Fahrtenbuchauflage entscheidend von der Novellierung des betreffenden § 31 a StVZO bestimmt wird. Von dieser Novellierung wird auch abhängen, inwieweit das Kraftfahrt-Bundesamt von der in § 33 Abs. 3 des Entwurfs vorgesehenen Befugnis Gebrauch macht.

Kosten entstehen dem Kraftfahrt-Bundesamt durch die in § 35 Abs. 6 vorgesehene generelle Protokollierungspflicht bei den konventionellen Übermittlungen. Der jährliche Aufwand für Personal beträgt ca. 142 000 DM (drei Stellen BAT VII). Hinzu kommt ein einmaliger Programmieraufwand von ca. 75 000 DM.

Kosten können durch die in § 30 a Abs. 4 und § 36 Abs. 7 des Entwurfs vorgesehenen weiteren Aufzeichnungen erwachsen, die über die heutige Praxis von ZEVIS hinausgehen. Bei welcher Stelle solche Kosten entstehen und wie hoch sie sind, kann jedoch erst quantifiziert werden, wenn das Verfahren und die sonstigen Einzelheiten durch die geplante Rechtsverordnung (§ 46 Abs. 1 Nr. 5) festgelegt sind. Das gilt auch für weitere auf Grund des § 46 zu erlassende Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften.

Kosten können auch entstehen durch die in § 37 Abs. 4 vorgesehene Unterrichtung des Betroffenen, falls dessen Daten an Empfänger im Ausland oder an über- oder zwischenstaatliche Stellen weitergegeben werden. Der Aufwand hierfür dürfte geringfügig sein, kann jedoch erst quantifiziert werden, wenn mit der neuen Vorschrift praktische Erfahrungen gemacht wurden.

Dies dürfte entsprechend für die nach § 35 Abs. 3 Satz 2 beim Empfänger der Daten vorgesehene Aufzeichnungspflicht gelten.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

### B. Zu den Einzelbestimmungen

#### Zu § 30 a

1. Diese Vorschrift ist notwendig, um für das Vorhaben ZEVIS, soweit es auch die Übermittlung bestimmter Fahrerlaubnisdaten aus der Datei der entzogenen Fahrerlaubnisse des Verkehrszentralregisters (VZR) durch Abruf im automatisierten Verfahren vorsieht, eine bereichsspezifische Rechtsgrundlage zu schaffen. Es wird hierzu auf Nr. 4 b des allgemeinen Teils der Begründung verwiesen.
2. § 30 a ist lediglich eine Übergangsvorschrift, die solange gelten soll, bis die Gesamtregelung für das VZR verabschiedet sein wird (vgl. Nr. 4 b des allgemeinen Teils der Begründung).
3. § 30 a trifft für die Zulässigkeit des on-line-Abrufs aus dem VZR eine abschließende Regelung. Es handelt sich dabei um
  - die zu übermittelnden Eintragungen bzw. Daten,
  - die Empfänger der Übermittlungen,
  - den Zweck der Übermittlungen und
  - die Maßnahmen zur Sicherung gegen Mißbrauch und die Protokollierung der Abrufe.
4. Zu den nach § 30 a Abs. 1 zu übermittelnden Daten ist folgendes zu bemerken:
  - a) Nach § 30 a Abs. 1 Nr. 1 und 2 dürfen Entziehungen und Versagungen der Fahrerlaubnis, die Anordnung von Fahrerlaubnissperren sowie die Aberkennung des Rechts, von einem ausländischen Fahrausweis Gebrauch zu machen, übermittelt werden. Es wird differenziert nach Entscheidungen der Verwaltungsbehörden und der Gerichte. Terminologie und sachliche Bedeutung entsprechen § 13 StVZO. Übermittelt werden lediglich die Tatsache der Entscheidung, nicht etwa auch die Gründe dieser Entscheidungen.
  - b) Nach Absatz 1 Nr. 3 darf auch die Tatsache des Verzichts auf eine Fahrerlaubnis während des Entziehungsverfahrens übermittelt werden. Auch hier dürfen nur die Tatsache des Verzichts, nicht aber auch etwaige weitere Umstände oder Gründe übermittelt werden.
  - c) Nach § 30 a Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a werden außerdem zusätzlich übermittelt die Klasse, Art und etwaige Beschränkungen der Fahrerlaubnis, auf die sich die betreffenden Entscheidungen oder der betreffende Verzicht beziehen. Art der Fahrerlaubnis bedeutet, ob z. B. eine allgemeine Fahrerlaubnis nach § 5 StVZO oder eine Dienstfahrerlaubnis nach § 14 StVZO vorliegt. Unter Beschränkungen sind solche nach § 12 Abs. 2 StVZO zu verstehen. Dies gilt entsprechend, wenn Gegenstand

der Auskunft eine ausländische Fahrerlaubnis ist.

- d) Außerdem dürfen nach § 30 a Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b die dort erwähnten Personalien zusätzlich mitgeteilt werden.

Angefragt wird gemäß dem Vorhaben ZEVIS mindestens unter Angabe von Familiennamen oder Geburtsnamen und Geburtsdatum.

5. § 30 a Abs. 1 sieht die on-line-Übermittlung nur für den Zweck „Prüfung und Berechtigung zum Führen eines Kraftfahrzeuges“ vor. Dementsprechend ist der Kreis der für das on-line-Verfahren im Rahmen der Abfrage berechtigten Behörden beschränkt.

Der Entwurf sieht die on-line-Berechtigung zunächst für die Fahrerlaubnisbehörden vor. Durch Direktabruf der Fahrerlaubnisbehörden kann sofort geklärt werden, daß die Fahrerlaubnis nicht entzogen ist. Die Behörde kann dann dem Betroffenen sofort den Ersatzführerschein für das verlorengegangene Original ausfertigen, ohne — wie bislang — die schriftliche Auskunft des Kraftfahrt-Bundesamtes abwarten zu müssen.

Darüber hinaus läßt § 30 a Abs. 1 die on-line-Berechtigung für die Polizeien der Länder sowie für die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Dienststellen des Bundes zu.

Den Polizeibehörden der Länder — regelmäßig der Schutzpolizei — obliegt die Verkehrsüberwachung. Bundesgrenzschutz und ggf. die Zollstellen können im Rahmen der Aufgabe der grenzpolizeilichen Kontrolle gemäß § 2 des Bundesgrenzschutzgesetzes auch die Führerscheine kontrollieren. Andere Polizeibehörden, die diese Aufgaben nicht haben, wie das Bundeskriminalamt, erhalten auch keine on-line-Berechtigung.

Durch Einräumung des Direktabrufs für die genannten Polizeidienststellen können z. B. bei einer Verkehrskontrolle an Ort und Stelle Zweifelsfragen sofort geklärt werden, nämlich insbesondere ob dem betroffenen Fahrzeugführer die Fahrerlaubnis entzogen worden ist. Es brauchen keine ggf. freiheitsbeschränkenden weiteren Überprüfungen vorgenommen zu werden, wenn ein entstandener Verdacht gegen den Betroffenen aufgrund einer on-line-Abfrage bei der Datei der entzogenen Fahrerlaubnisse sofort entkräftet werden kann. Insofern bringt diese Abfrage im Rahmen von ZEVIS für den Bürger auch erhebliche Vorteile.

Im übrigen wird auf die allgemeinen Bemerkungen zu ZEVIS einschließlich der externen Nutzung durch on-line-Abruf Bezug genommen (Nummer 2 des allgemeinen Teils der Begründung).

6. Die Absätze 2 bis 4 des § 30 a enthalten detaillierte Regelungen über das on-line-Abrufverfahren, insbesondere über Art und Umfang der Protokollierungen bzw. Aufzeichnungen.

Diese Bestimmungen entsprechen der Regelung in den Absätzen 5 bis 7 des § 36, die sich auf das

on-line-Abrufverfahren in bezug auf die Halterdatei beim Kraftfahrt-Bundesamt bezieht. Auf die dortige Begründung kann daher verwiesen werden (zu § 36 Abs. 5 bis 7).

Absatz 2 regelt die Bedingungen für die Einrichtung und die Inbetriebnahme von Anlagen für die on-line-Übermittlung.

Absatz 3 enthält Vorschriften über die Protokollierung der Abrufe. Die Protokollierung dient der nachträglichen Überprüfung, ob die Abrufe zulässig waren.

Nach Absatz 4 ist eine Auswahlprotokollierung vorgesehen, die sich auf den Anlaß des Abrufs und auf die für den Abruf verantwortliche Person erstreckt. Die Einzelheiten werden durch Rechtsverordnung festgelegt (§ 46 Abs. 1 Nr. 5).

### Zu § 31

Die Vorschrift enthält in § 31 Abs. 1 und 2 die Festlegung der Zuständigkeit und die Zuweisung der Aufgaben für die Führung der Fahrzeugregister. Sie knüpft an die seit Jahrzehnten bestehenden Verhältnisse an.

Die Zuständigkeit und die Aufgabe der Führung der örtlichen Fahrzeugregister war bislang durch § 26 Abs. 1 StVZO den Kraftfahrzeug-Zulassungsbehörden (Zulassungsstellen) zugewiesen.

Die entsprechende Regelung für das Zentrale Fahrzeugregister beim Kraftfahrt-Bundesamt war bislang in § 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes vom 4. August 1951 (BGBl. I S. 488) enthalten.

§ 31 berücksichtigt außerdem, daß bestimmte Verwaltungen (Bundeswehr, Bundespost, Bundesbahn etc.) ihre eigenen Fahrzeuge selbst zulassen und deshalb auch eigene Register für diese ihre Fahrzeuge führen. § 31 Abs. 3 will keine Zuständigkeiten festlegen und keine Aufgaben zuweisen, sondern lediglich an bereits vorhandene Verhältnisse anknüpfen („Soweit die Dienststellen... führen“). Diese Vorschrift hat insoweit keine konstitutive, sondern lediglich deklaratorische Bedeutung.

Da diese Verwaltungen lediglich Daten über ihre eigenen Fahrzeuge (also nur eigene Daten) speichern, sind Datenschutzvorschriften nicht notwendig. Nach Absatz 3 sind deshalb die betreffenden Fahrzeugregister von den Bestimmungen des V. Abschnitts des StVG ausgenommen.

Die Praxis sieht wie folgt aus:

Die Fahrzeuge von Bundesgrenzschutz, Bundesbahn, Bundespost, Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sowie teilweise auch der Polizei werden zwar regional in eigenen Fahrzeugregistern dieser Verwaltungen gespeichert, zentral erfolgt jedoch die Speicherung beim Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg.

Die Fahrzeuge der Bundeswehr werden auch zentral mit einem eigenen Register gespeichert, und

zwar bei der Zentralen Militärkraftfahrstelle in Düsseldorf. Es bestehen somit zwei zentrale Fahrzeugregister: bei der Zentralen Militärkraftfahrstelle für die Fahrzeuge der Bundeswehr und beim Kraftfahrt-Bundesamt für alle übrigen Fahrzeuge.

### Zu § 32

1. Absatz 1 befaßt sich mit der Zweckbestimmung der Fahrzeugregister. Sie orientiert sich an den Aufgaben, die den Zulassungsstellen und dem Kraftfahrt-Bundesamt durch Rechtsvorschrift zugewiesen sind oder die seit jeher zum wesentlichen eigenen Tätigkeitsbereich dieser Behörden zählen:

- Zunächst zu erwähnen sind Zulassung und Überwachung der Fahrzeuge nach dem StVG und den auf ihm beruhenden Vorschriften (§ 1 StVG, §§ 17 bis 29, 31 a, 68 StVZO, § 29 Abs. 3 StVO, § 7 Abs. 2 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr). Hervorzuheben sind die Maßnahmen des Zulassungsverfahrens, die Erteilung und Aufhebung von Betriebserlaubnissen für Fahrzeuge, die Überwachung von Fahrzeugen wegen technischer Mängel einschließlich sog. Rückrufmaßnahmen, die Ausstellung von Fahrzeugscheinen, die Durchführung der regelmäßigen technischen Fahrzeuguntersuchungen, die Erteilung von Fahrtenbuchauflagen sowie die sonstigen Maßnahmen zur Hebung der Verkehrssicherheit im Rahmen des Zulassungsverfahrens. Unter *Absatz 1 Nr. 1* fallen auch Maßnahmen im Interesse des Umweltschutzes, soweit sie auf dem StVG beruhen (z. B. Lärm- und Abgasverhalten von Kraftfahrzeugen, vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 5 a und 5 b StVG). Das gleiche gilt für bestimmte Maßnahmen, die der inneren Sicherheit dienen (z. B. Bekämpfung von Kfz-Diebstählen, Fahndung nach gestohlenen Fahrzeugen und Kennzeichen, vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 11 StVG).
- Maßnahmen zur Überwachung des Versicherungsschutzes (*Absatz 1 Nr. 2*). Sie beruhen auf dem Pflichtversicherungsgesetz (konkretisiert vor allem in den §§ 29 aff. StVZO) und dem Ausländerpflichtversicherungsgesetz, unter das z. B. die Fahrzeuge mit deutschen Zollkennzeichen (§ 7 Abs. 2 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr) fallen. Die Überwachung des Versicherungsschutzes ist in das Zulassungsverfahren integriert.
- Eng mit der Zulassung von Fahrzeugen verknüpft ist auch die Durchführung des Kraftfahrzeugsteuerrechts (*Absatz 1 Nr. 3*). Nach § 5 der Durchführungsverordnung zum Kraftfahrzeugsteuergesetz sind die Zulassungsstellen zur Mitwirkung bei der Durchführung des Kfz-Steuergesetzes verpflichtet. Auch aus dem Kraftfahrzeugsteuergesetz selbst (§§ 10, 13, 14) ergeben sich unmittelbar Mitwirkungspflichten für die Zulassungsstelle im Rahmen des Zulassungsverfahrens.

- Es folgen die Maßnahmen nach dem Bundesleistungsgesetz und dem Verkehrssicherstellungsgesetz (*Absatz 1 Nr. 4*). Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch die Verordnung zur Sicherstellung des Straßenverkehrs vom 23. September 1980 (BGBl. I S. 1795), die auf dem Verkehrssicherstellungsgesetz beruht. An weiteren Vorschriften sind zu erwähnen § 2 Abs. 1 Nr. 5 der Anordnungsbehörden-Verordnung zum Bundesleistungsgesetz vom 1. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1786) und § 3 Abs. 1 Nr. 7 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Verkehrssicherstellungsgesetz vom 4. Februar 1974 (BGBl. I S. 156).
2. Absatz 2 von § 32 legt fest, zu welchem Zweck Auskünfte aus den Fahrzeugregistern zu erteilen sind, nämlich um eine bestimmte Person in ihrer Eigenschaft als Halter eines Fahrzeugs oder um ein bestimmtes Fahrzeug zu identifizieren. Diesem Zweck dienen die Fahrzeugregister, seit es Kraftfahrzeuge gibt. Auch künftig müssen die Fahrzeugregister diese Aufgabe erfüllen, die sonst von keiner anderen Stelle erledigt werden kann.
- Durch § 32 Abs. 2 wird der Rahmen festgelegt, in dem die Register geführt werden dürfen. Diese Tätigkeit muß stets dem Ziel dienen, Personen in ihrer Eigenschaft als Halter oder Fahrzeuge zu identifizieren. Der Vorschrift kommt im Zusammenwirken mit der Speichervorschrift des § 33 zentrale Bedeutung zu. Die Speicherung in den Registern ist an diese Zweckbestimmung gebunden. Daten, die in diesem Sinn nicht erforderlich sind, dürfen nicht gespeichert werden. § 32 Abs. 2 ist keine Übermittlungsvorschrift. Unter welchen Voraussetzungen, für welche Sachzwecke und an wen Daten übermittelt werden dürfen, ergibt sich aus den Übermittlungsvorschriften der §§ 35 ff. Die Zweckbestimmung des § 32 Abs. 2 hat aber auch Bedeutung für die Übermittlungsvorschriften. Die Übermittlung einmal vorhandener Daten außerhalb dieses Registerzwecks ist nach Maßgabe einschränkender Voraussetzungen nur zulässig, wenn es sich um herausragende Belange des Allgemeininteresses handelt (vgl. z. B. § 35 Abs. 3, § 39 Abs. 3).
- Die Register der örtlichen Zulassungsstellen und des Kraftfahrt-Bundesamtes sind demnach ihrer wesentlichen Zweckbestimmung nach Fahrzeugregister. Das soll auch künftig so bleiben.
3. Absatz 3 von § 32 enthält die sog. negative Berlin-Klausel. Sie ist notwendig, weil das Bundesleistungsgesetz und das Verkehrssicherstellungsgesetz nicht in Berlin gelten. Dies muß in gleicher Weise auch bei der Führung des örtlichen Fahrzeugregisters der Zulassungsstelle Berlin berücksichtigt werden.

#### Zu § 33

1. Die Vorschrift bindet die Speicherung der Daten in den Fahrzeugregistern an die in § 32 genannten Aufgaben und den dort festgelegten Registerzweck. Sie legt zugleich die Maßstäbe

für die Speicherung fest. Nur die Daten, die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendig sind, dürfen gespeichert werden.

2. § 33 Abs. 1 befaßt sich mit den beiden wichtigsten Gruppen der zu speichernden Daten.

Während die „sensibleren“ Halterdaten abschließend im Gesetz selbst aufgezählt sind (§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2), soll die andere Datengruppe (Fahrzeugdaten nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) durch Rechtsverordnung auf der Grundlage von § 46 Abs. 1 Nr. 1 im einzelnen bestimmt werden. Dies ist geboten, weil wegen des relativ großen Umfangs dieser Daten und wegen der zuweilen bestehenden Notwendigkeit, in möglichst kurzer Zeit Regelungen über die Erhebung und Erfassung oder auch den Wegfall bestimmter Fahrzeugdaten zu erlassen, der Weg durch Rechtsverordnung geeigneter erscheint und auch ausreicht. Maßgebend für den Verordnungsgeber sind selbstverständlich auch die in § 32 enthaltenen Zweckbindungen sowie die Eignung und Erforderlichkeit der Daten für die Erreichung dieser Zwecke.

3. Fahrzeugdaten im Sinne von § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sind z. B.: zulässige Höchstgeschwindigkeit, Hubraum, zulässiges Gesamtgewicht, Zulässigkeit einer bestimmten Bereifung, eine bestimmte Sonderausrüstung, etc. Zur Beschaffenheit zählt z. B. auch die Farbe des Fahrzeugs. Ein Identifizierungsmerkmal ist z. B. die Fahrzeug-Identifizierungsnummer (früher Fahrgestellnummer genannt).

Tatsächliche und rechtliche Verhältnisse in bezug auf das Fahrzeug sind z. B.: der regelmäßige Standort des Fahrzeugs, das amtliche Kennzeichen, Tag der ersten Zulassung, die Tatsache der Ausstellung von Fahrzeugersatz- oder Fahrzeugzweitscheinen, Tatsache und Datum der vorübergehenden Stilllegung, Haftpflichtversicherungsdaten, Kraftfahrzeugsteuerdaten, Tatsache des Diebstahls des Fahrzeugs.

4. Die in § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bei den Halterdaten vorgenommene Aufgliederung in natürliche Personen, juristische Personen und Behörden sowie Vereinigungen entspricht den Bedürfnissen des Zulassungsverfahrens und findet eine Parallele in §§ 11, 12 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes.

Die Zulassung eines Fahrzeugs setzt eine ansprechbare verantwortliche Person voraus. Dies ist gegeben bei einer natürlichen Person. Das gleiche gilt für juristische Personen; letztere haben auf Grund von Rechtsvorschriften, Satzungen und Verträgen verantwortliche Organe und Vertreter, die bei Maßnahmen der Zulassungsstelle ansprechbar sind.

Bei den (sonstigen) Vereinigungen ist dies nicht durchweg gewährleistet; deshalb werden hier die Daten des benannten Vertreters als Verantwortlicher oder Ansprechperson festgehalten.

5. Die in § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Daten sind sämtlich zur Identifizierung des Halters notwendig.



Die Speicherung von Ordens- und Künstlernamen ist nötig, weil die Zulassung des Fahrzeugs nur oder auch unter dem Ordens- oder Künstlernamen des Betroffenen erfolgt, falls der Halter dies wünscht.

Notwendig als Suchkriterium zur Erleichterung der Auffindung des betreffenden Halters im Register ist auch die Speicherung der Geschlechtsangabe.

Die akademischen Grade sind nicht notwendig für die Identifizierung des betreffenden Halters.

Desgleichen werden die Paß- und Personalausweisnummer nicht im Register gespeichert.

#### 6. Zu Absatz 1 Satz 2

Die Verpflichtung des bisherigen Halters, bei Veräußerung des Fahrzeugs Name und Anschrift des Erwerbers der Zulassungsstelle mitzuteilen, ist bislang schon in § 27 Abs. 3 StVZO enthalten. Dadurch soll sichergestellt werden, daß die in den örtlichen Fahrzeugregistern gespeicherten Daten auf dem neuesten Stand sind.

Dies ist von Bedeutung z.B. bei der Ermittlung von Verkehrsverstößen, Auskünften an Unfallgeschädigte sowie für die Kraftfahrzeugsteuerpflicht.

Notwendig ist die unverzügliche Mitteilung an die Zulassungsstelle über den Erwerber, da nicht gewartet werden kann, bis der Erwerber evtl. erst nach längerer Zeit sein Fahrzeug ummeldet.

Für die Überbrückung dieses Zeitraums genügen andererseits Name und Anschrift des Erwerbers.

Die Speicherung dieser Daten erstreckt sich auch auf vorübergehend stillgelegte Fahrzeuge. Für die Zeit der vorübergehenden Stilllegung ist zwar das Kennzeichen entstempelt, gleichwohl bleibt es zugeteilt (§ 27 Abs. 5 und 6 StVZO).

#### 7. Zu Absatz 2

Die bei der Stellung des Zulassungsantrages von den beruflich selbständigen Haltern anzugebenden Daten über Beruf und Gewerbe (Wirtschaftszweig) werden nach § 33 Abs. 2 gespeichert. Diese Angaben werden nicht für die Zwecke des Zulassungsverfahrens und des Straßenverkehrs, sondern lediglich für die Zwecke der Verteidigung (§ 32 Abs. 1 Nr. 4) benötigt.

Die Bundeswehr und die Behörden der Verteidigung haben im Krisenfall einen zusätzlichen Bedarf an bestimmten Sachen und Leistungen, um den Verteidigungsauftrag erfüllen zu können.

Nach dem Bundesleistungsgesetz (BLG) können Halter von Kraftfahrzeugen verpflichtet werden, ihre Kraftfahrzeuge für Zwecke der Verteidigung zur Verfügung zu stellen. Bei der Auswahl der Fahrzeuge haben die zuständigen Behörden nach § 3 Abs. 3, 5 und 6 BLG die Belange der Betroffenen, insbesondere die Leistungsfähigkeit einzelner Betriebe sowie der

Wirtschaft insgesamt, zu berücksichtigen. Nach § 4 Abs. 2 BLG sind bestimmte Aufgabenträger nicht oder nur eingeschränkt leistungspflichtig. Fehlerfreie Leistungsbescheide können daher nur bei Vorliegen der Angaben nach § 33 Abs. 2 erlassen werden; eine unkontrollierte Inanspruchnahme der Unternehmen ohne Rücksicht auf die Belange einzelner Wirtschaftszweige wäre rechtswidrig (vgl. z.B. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Mai 1979, Az.: 5 C 28.78).

Die aufgrund des Verkehrssicherungsgesetzes erlassene Verordnung zur Sicherstellung des Straßenverkehrs sieht in § 3 ff. die Erteilung von Erlaubnissen für Fahrten mit Kraftfahrzeugen sowie Regelungen für Betriebs- und Beförderungspflichten im Linienverkehr vor. Um eine sachgerechte Entscheidung im Sinne der vorgenannten Vorschriften und insbesondere des § 2 Abs. 2 des Verkehrssicherungsgesetzes treffen zu können, werden Daten über die Kraftfahrzeuge und deren Halter sowie die Angaben über Beruf und Gewerbe des Halters benötigt.

Würden die Daten nicht bei der Kfz-Zulassung mitgeteilt, müßten sie mit erheblichem Mehraufwand anderweitig erhoben werden.

Notwendig ist die Speicherung der Daten über Beruf und Gewerbe nur bei beruflich selbständigen Haltern, da für die Zwecke der vorgenannten Gesetze im wesentlichen die Nutzfahrzeuge von Interesse sind, die vornehmlich in Gewerbebetrieben vorgehalten werden.

Die Speicherung der Daten über Beruf und Gewerbe erfolgt nur bei Fahrzeugen mit „amtlichen Kennzeichen“. Damit sind die Kennzeichen gemeint, die nach § 23 StVZO zugeteilt werden. Hingegen werden bei Fahrzeugen mit roten Kennzeichen, Zollkennzeichen und Versicherungskennzeichen keine Daten über Beruf und Gewerbe gespeichert.

8. Die Vorschrift des § 33 Abs. 3 sieht die Möglichkeit vor, im örtlichen und Zentralen Fahrzeugregister Fahrtenbuchauflagen, die die Behörde nach § 31 a StVZO verhängen kann, zu speichern. Im Gegensatz zu den Speichervorschriften der Absätze 1 und 2 enthält Absatz 3 keine Muß-Vorschrift, sondern nur eine Befugnis („... darf gespeichert werden“).

9. Wegen der Notwendigkeit, Übermittlungssperren anzuordnen, wird auf die Begründung zu § 41 verwiesen. Da die Sperren in den Registern vermerkt werden, sind sie auch in die Speicherungsregelung des § 33 einzubeziehen.

10. Der Umfang der Speicherung im örtlichen und im Zentralen Fahrzeugregister ist unterschiedlich. Nicht alle Daten, die im örtlichen Register zu speichern sind, werden auch für die Speicherung im Zentralen Register vorgesehen. Andererseits werden z.B. die Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen, deren Daten die Versicherer erheben, nur im Zentralen Fahrzeugregi-

ster gespeichert. Im einzelnen ist dies durch Rechtsverordnung (§ 46 Abs. 1 Nr. 1) zu regeln.

11. § 33 Abs. 5 enthält wieder die negative Berlin-Klausel.

#### Zu § 34

1. § 34 regelt die Erhebung der Daten für die Fahrzeugregister, und zwar beim Halter (Absätze 1 bis 4) und bei den Versicherern (Absatz 5).
2. § 34 Abs. 1 stellt darauf ab, daß die „Zuteilung“ oder „Ausgabe“ eines Kennzeichens beantragt wird. Dies ergibt sich aus der Systematik des Straßenverkehrsrechts. Zu unterscheiden sind
  - die Zuteilung von amtlichen Kennzeichen für zulassungspflichtige und zulassungsfreie Fahrzeuge (§§ 18 und 23 StVZO),
  - die Ausgabe von roten Kennzeichen (§ 28 StVZO),
  - die Ausgabe von Zollkennzeichen (§ 7 Abs. 2 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr),
  - die Ausgabe von Versicherungskennzeichen (§ 29e StVZO).

Nicht in allen Fällen kann auf die formale Zulassung des Fahrzeugs zurückgegriffen werden, weil damit die zulassungsfreien Fahrzeuge ausgeschlossen wären. Letztere werden aber insoweit erfaßt, als sie kennzeichenpflichtig sind (d. h. ein amtliches Kennzeichen zugeteilt bekommen), vgl. § 18 Abs. 2 und 4 StVZO. Folglich hebt auch § 23 Abs. 1 StVZO darauf ab, daß die Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens beantragt wird. Wesentliche Voraussetzung für die Berechtigung, ein Fahrzeug auf öffentlichen Straßen in Betrieb zu nehmen, ist — neben der Erteilung der Betriebserlaubnis — die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens (§ 18 Abs. 1 StVZO).

Sonderregelungen gelten für die roten Kennzeichen (§ 28 StVZO) und Zollkennzeichen (§ 7 Abs. 2 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr): Hier erfolgt eine amtliche Ausgabe dieser Kennzeichen als Voraussetzung für das Recht der Teilnahme am Straßenverkehr mit dem betreffenden Fahrzeug.

Als vierte Gruppe sind die Versicherungskennzeichen (§ 29e StVZO) zu erwähnen. Sie werden jährlich für das betreffende Versicherungsjahr von den Versicherern auf Antrag ausgegeben. Wird das Versicherungskennzeichen an das betreffende Fahrzeug angebracht, gilt dieses als zum Straßenverkehr zugelassen.

3. Unter „zuständiger Stelle“ nach § 34 Abs. 1 ist in den Fällen der Zuteilung von amtlichen Kennzeichen und der Ausgabe von roten Kennzeichen die betreffende Zulassungsbehörde (Zulassungsstelle) zu verstehen. Beim Zollkennzeichen erfolgt dessen Ausgabe „durch Vermittlung der zuständigen Zollstelle“, während die Zulassungsstelle den notwendigen Internationalen Zulassungsschein ausstellt. Bei der Ausgabe von Versicherungskennzeichen ist die zuständige Stelle,

der die Daten mitzuteilen sind, der betreffende Versicherer, der das Versicherungskennzeichen aushändigt.

4. Die Vorschriften von § 34 Abs. 1 und 3 über die Erhebung von Fahrzeugdaten und Halterdaten nehmen jeweils Bezug auf deren Speicherung nach § 33 Abs. 1.

Dabei ist bei den Fahrzeugdaten zu berücksichtigen, daß nicht sämtliche der in den Registern gespeicherten Daten auch beim Halter erhoben werden. Ein Teil der Daten (wie z. B. das Kennzeichen) wird nicht beim Halter erhoben, sondern bei der Durchführung der Zulassung von der Zulassungsbehörde „produziert“. Welche Fahrzeugdaten im einzelnen beim Halter erhoben werden, ist durch Rechtsverordnung (§ 46 Abs. 1 Nr. 1) festzulegen. Der größte Teil der Fahrzeugdaten, insbesondere die Daten zur technischen Fahrzeugbeschreibung, sind bereits im Fahrzeugbriefvordruck enthalten, den der antragstellende Halter der Zulassungsstelle ohnehin vorzulegen hat (§ 23 Abs. 1 StVZO).

Hingegen werden die Halterdaten sämtlich beim Antragsteller erhoben.

5. Durch § 34 Abs. 1 Satz 2 soll der Zulassungsstelle die Befugnis eingeräumt werden, die Richtigkeit und Vollständigkeit der erhobenen Daten mit Hilfe der Melderegister zu überprüfen. Hinzuweisen ist z. B. auf die Möglichkeit des Abrufs aus dem Melderegister nach § 8 der 1. Meldedaten-Übermittlungs-Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (Gesetz- und Verordnungsblatt NW 1983 S. 221).

#### 6. Zu Absatz 2

Die nach § 33 Abs. 2 (Beruf und Gewerbe) zu speichernden Daten sind sämtlich nach § 34 Abs. 2 beim Betroffenen zu erheben.

#### 7. Zu Absatz 4

Die einmal nach § 34 Abs. 1 erhobenen Daten müssen fortgeschrieben werden. Deshalb ist der für das Fahrzeug Verantwortliche (Halter, Eigentümer) verpflichtet, Änderungen der Daten mitzuteilen, die seinerzeit bei der Zulassung erhoben wurden. Diese Verpflichtung lehnt sich an die bisherige Vorschrift des § 27 Abs. 1 StVZO an.

Ausgenommen sind die Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen, die ohnehin jährlich neu gekennzeichnet werden und damit jährlich jeweils als neu zugelassen gelten. Ausgenommen sind außerdem die vorübergehend stillgelegten Fahrzeuge, soweit die Stilllegung im Fahrzeugbrief vermerkt ist; hier ist lediglich bei der Veräußerung des stillgelegten Fahrzeugs die Anschrift des Erwerbers mitzuteilen (vgl. § 34 Abs. 3).

Ferner werden die Daten zu Beruf und Gewerbe (§ 34 Abs. 2) nicht fortgeschrieben, weil dies nicht generell erforderlich ist und weil dem Halter nicht zugemutet werden soll, wegen der Änderung von Beruf oder Gewerbe der Zulassungsstelle eine Mitteilung zu machen.

8. Nach § 34 Abs. 5 werden die im Bereich der Kfz-Haftpflichtversicherung tätigen Versicherer zur Mitteilung bestimmter Daten an die Fahrzeugregister verpflichtet. Zwei Fallgruppen sind zu unterscheiden:

- a) Im Rahmen der Überwachung des Versicherungsschutzes sind die Versicherer verpflichtet, bestimmte Daten der Zulassungsstelle zu melden (z. B. die Tatsache der Beendigung des Versicherungsschutzes nach § 29 c StVZO),
- b) Bei den Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen führen die Versicherer im Ergebnis die Zulassung des Fahrzeugs durch, ohne daß die Zulassungsstelle hiermit befaßt wird. An die Aushändigung des Versicherungskennzeichens durch den Versicherer knüpft § 29 e Abs. 1 StVZO die Zulassung des betreffenden Fahrzeugs zum Straßenverkehr.

Die Daten über die Fahrzeuge und ihre Halter, die nicht im örtlichen, sondern nur im Zentralen Fahrzeugregister gespeichert werden, sind vom Versicherer dorthin mitzuteilen.

#### Zu § 35

1. Die §§ 35 bis 40 befassen sich mit der Übermittlung der Daten aus den Fahrzeugregistern.

a) Für die Fahrzeugdaten und die Halterdaten ist die Übermittlung in den §§ 35 bis 39 geregelt. Die Aufgliederung dieser Vorschriften erfolgt nach den Zwecken, für die die Daten jeweils übermittelt werden. Geregelt werden in

- § 35 Übermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen sowie an Inhaber von Betriebserlaubnissen für Fahrzeuge, an Fahrzeughersteller und an Versicherer,
- § 36 Abruf im automatisierten Verfahren,
- § 37 Übermittlung zur Erfüllung internationaler Verpflichtungen,
- § 38 Übermittlung für wissenschaftliche, statistische, planerische und gesetzgeberische Zwecke,
- § 39 Übermittlung zur Verfolgung von Rechtsansprüchen.

b) Die Übermittlung der sonstigen Daten (Beruf und Gewerbe sowie Fahrtenbuchauflagen) ist in § 40 geregelt.

c) § 41 bestimmt Näheres über die Anordnung und Behandlung von Übermittlungssperren.

d) In § 42 wird der Datenvergleich zur Beseitigung von Fehlern zugelassen.

2. Die §§ 35 ff. regeln lediglich die Übermittlung der Daten, nicht jedoch deren Nutzung durch den Empfänger. Die Verantwortlichkeit der Registerbehörden muß sich auf die Zulässigkeit der Übermittlung beschränken. Die Nutzung, insbesondere Art und Umfang, haben die Datenempfänger nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften zu verantworten.

3. Die Übermittlung aus den Registern setzt eine entsprechende Anfrage voraus, wenn die Registerbehörde nicht auf Grund besonderer Vorschriften von sich aus („von Amts wegen“) tätig werden muß.

Allgemeine Vorschriften für eine Formalisierung der Anfrage (mit welchen Kriterien bzw. Daten angefragt werden darf oder muß, wie man in das Register „einsteigt“) sind nicht vorgesehen. Lediglich dort, wo dies wegen der besonderen Umstände erforderlich ist, werden besondere gesetzliche Regelungen auch für die Modalitäten der Anfrage getroffen (nach § 36 Abs. 4 für die Anfrage im on-line-Bereich und nach § 39 Abs. 1 für die Anfrage zur Verfolgung von Rechtsansprüchen). Wegen der Anfragen im Rahmen von ZEVIS wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil unter 2. a verwiesen.

Die Anfrage an das Register ist demnach mit allen Kriterien (Kennzeichen, Fahrzeug-Identifizierungsnummer, Name des Halters, Fahrzeugtyp, etc.) zulässig, es sei denn, durch besondere Vorschrift — wie bei § 36 Abs. 4 und § 39 Abs. 1 — sind nur bestimmte Kriterien erlaubt.

Dies entspricht auch den Erfordernissen der Praxis. Zwar wird bei der großen Masse der Auskünfte die Anfrage unter dem Kennzeichen oder der Fahrzeug-Identifizierungsnummer erfolgen, weil im allgemeinen nur diese Kriterien und zusätzlich vielleicht einige technische Fahrzeugmerkmale wie Typ, Hersteller und Farbe dem Anfragenden bekannt sind. Im täglichen Leben kommen aber auch immer wieder Fälle vor, in denen nicht das Kennzeichen oder die Fahrzeug-Identifizierungsnummer, sondern der Name des Halters und ggf. zusätzlich einige technische Fahrzeugmerkmale von den Betroffenen vermerkt werden (z. B. nachts wird jemand von einem Kfz angefahren und verletzt; der Fahrer flüchtet mit dem Wagen; ein Zeuge kann sich zwar nicht mehr das Kennzeichen merken, stellt aber als Fahrer eine ihm dem Namen nach bekannte Person aus dem Nachbarort fest, deren Anschrift er aber nicht weiß). Hier muß nach wie vor die Möglichkeit bestehen, mit dem Namen der Person beim Fahrzeugregister anzufragen.

4. Die Übermittlungen nach § 35 liegen durchweg im öffentlichen Interesse. Als Empfänger der Daten kommen deshalb grundsätzlich nur Behörden und sonstige öffentliche Stellen in Betracht. Hierbei spielt keine Rolle, ob die Daten an die betreffende Behörde selbst oder an ein in ihrem Auftrag tätiges Rechenzentrum weitergegeben werden (z. B. kommunales Gemeinschaftsrechenzentrum für mehrere Zulassungsstellen). Abgestellt wird — gemäß dem Konzept des § 10 des Bundesdatenschutzgesetzes — auf die Zuständigkeit und die rechtmäßige Aufgabenerfüllung von Übermittler oder Empfänger der Daten.

§ 35 erfaßt sämtliche Arten der Übermittlung mit Ausnahme des Abrufs im automatisierten

Verfahren und der Einsichtnahme in die Fahrzeugregister. Die beiden letztgenannten Arten werden in § 36 behandelt.

5. Die Datenübermittlung nach § 35 Abs. 1 ist in doppelter Weise zweckgebunden

- sie muß notwendig sein zur Erreichung eines der im Katalog des Absatz 1 aufgezählten Sachzwecke und
- sie muß notwendig sein zur Feststellung oder Bestimmung von Halter oder Fahrzeug bzw. Fahrzeugdaten.

Zu den einzelnen im Katalog von Absatz 1 genannten Zwecken ist folgendes zu bemerken:

In Absatz 1 Nr. 1 werden die verkehrsbezogenen eigenen Aufgaben der Straßenverkehrsbehörden genannt und hierbei auf § 32 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Bezug genommen. Insoweit wird auch auf die Begründung zu § 32 verwiesen.

Zu Absatz 1 Nr. 2 und 3 (Straftaten, Ordnungswidrigkeiten)

Die Daten der Register sollen in dem erforderlichen Umfang auch für die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zur Verfügung stehen. Dies gilt zunächst für die eigentlichen Verkehrsstraftaten (z. B. Unfallflucht nach § 142 StGB, Straßenverkehrsgefährdung nach § 315c StGB, Kennzeichenmißbrauch nach §§ 22, 22a StVG) und die Verkehrsordnungswidrigkeiten nach §§ 24 und 24a StVG. Notwendig sind aber auch Auskünfte für die Verfolgung von sonstigen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, in die ein Kraftfahrzeug verwickelt ist. Nach den Erkenntnissen des Bundeskriminalamtes spielt das Kraftfahrzeug im unmittelbaren und mittelbaren Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten eine erhebliche Rolle (z. B. Diebstahl von Kraftfahrzeugen, Benutzung von Kraftfahrzeugen auf dem Weg zum Tatort, Abtransport der Diebesbeute mit Kraftfahrzeugen). Deshalb ist es notwendig, die erforderlichen Daten aus den Registern auch hier zur Verfügung zu stellen. Ähnliches gilt, wenn Kraftfahrzeuge in Ordnungswidrigkeiten verwickelt sind. Außerdem sollen die Daten für die wichtige Aufgabe der Strafvollstreckung genutzt werden dürfen.

Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Absatz 1 Nr. 4)

Hier handelt es sich um Maßnahmen der polizeilichen Gefahrenabwehr, die häufig schon im Vorfeld der eigentlichen Strafverfolgung ergriffen werden müssen. Der Nutzungszweck „Strafverfolgung“ deckt im wesentlichen nur den rein repressiven Bereich ab, also die Fälle vollendeter oder zumindest versuchter Straftaten. Die Verhütung drohender Straftaten ist dem Bereich der polizeilichen Gefahrenabwehr zuzurechnen. In zahlreichen Fällen kommt es bei der Verhinderung von Straftaten auf Halterfeststellungen von Kraftfahrzeugen an (insbesondere darauf, ob ein bestimmtes Kraftfahrzeug von Personen benutzt wird, die im Verdacht stehen, drohende Straftaten zu begehen).

Darüber hinaus ist der Übermittlungszweck „Gefahrenabwehr“ auch unverzichtbar, um bei Naturkatastrophen, Hochwasser, Wasserrohrbrüchen, Bränden etc. unverzüglich Halterfeststellungen treffen zu können; diese Vorgehensweise ist nämlich gegenüber dem zeit- und kostenaufwendigen sofortigen Abschleppen oft für den Bürger das polizeilich mildere Mittel.

Aufgabenerfüllung durch Behörden des Verfassungsschutzes, des Bundesnachrichtendienstes und des Militärischen Abschirmdienstes (Absatz 1 Nr. 5)

Die Verfassungsschutzbehörden benötigen für die Erfüllung ihrer Aufgaben gem. § 3 BVerfSchG (bzw. entsprechender Landesgesetze) auch die im Zentralen Fahrzeugregister und in den örtlichen Registern der Zulassungsstellen erfaßten Daten zur Identifizierung von Fahrzeug und Halter. Ein Bedarf an derartigen Daten besteht in sämtlichen Aufgabebereichen des Verfassungsschutzes. Eine Beschränkung auf die Gebiete Terrorismusbekämpfung und Spionageabwehr wäre zu eng.

Dies gilt entsprechend auch für die Aufgabenerfüllung durch den Bundesnachrichtendienst und den Militärischen Abschirmdienst.

Übermittlung für Maßnahmen nach dem Abfallbeseitigungsgesetz (Absatz 1 Nr. 6)

Umweltschutzmaßnahmen, die unmittelbar mit dem Kraftfahrzeug oder dem Straßenverkehr zusammenhängen, sind bereits Maßnahmen aufgrund des Straßenverkehrsgesetzes, vgl. die entsprechenden Ermächtigungsgrundlagen in § 6 Abs. 1 Nr. 5a und 5b StVG. Hierunter fallen insbesondere auch Maßnahmen zur Überwachung des Lärm- und Abgasverhaltens der Kraftfahrzeuge.

Nicht unter das StVG fallen jedoch Umweltschutzmaßnahmen, wie z. B. nach dem Abfallbeseitigungsgesetz (Entfernung von Schrottfahrzeugen, die in der Landschaft abgestellt sind; Ermittlung von Fahrzeugen, die verbotswidrig bestimmte Abfälle transportieren).

Übermittlung der erforderlichen Daten für Maßnahmen nach dem Wirtschaftssicherstellungsgesetz vom 3. Oktober 1968 (BGBl. I S. 1069) nach Absatz 1 Nr. 7

Nach diesem Gesetz wird die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen im Verteidigungsfall und ähnlichen Notlagen sichergestellt. In diesem Rahmen kann die Durchführung dieses Gesetzes und der auf ihm beruhenden Vorschriften von bestimmten Auskünften über die in den Fahrzeugregistern gespeicherten Fahrzeuge und Fahrzeughalter abhängig sein. Deshalb müssen insoweit die Daten der Fahrzeugregister auch hierfür zur Verfügung stehen.

Übermittlung für Maßnahmen nach dem Energiesicherungsgesetz 1975 (Absatz 1 Nr. 8)

Bei Energiekrisen können bestimmte Maßnahmen notwendig werden, wie Bewirtschaftungs-

maßnahmen und Verkehrsverbote mit unterschiedlicher Behandlung der verschiedenen Fahrzeuggruppen und Fahrzeughaltergruppen. Hierfür sind gegebenenfalls entsprechende Auskünfte aus den Fahrzeugregistern unerlässlich.

Übermittlung für Maßnahmen nach der Abgabenordnung (*Absatz 1 Nr. 9*)

Bei der Zulassung von aus dem Ausland importierten Kraftfahrzeugen wird heute ein Verzollungsnachweis der zuständigen Zollstelle verlangt, mit dem nachgewiesen werden soll, daß den Zollvorschriften genügt wurde. Das Verfahren ist im einzelnen durch Verkehrsblattverlautbarung (VkBBl. 1981, S. 299) geregelt.

Weiter sind Maßnahmen nach dem Gasölverwendungsgesetz für die Landwirtschaft vom 22. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1339) zur Überwachung der begünstigten Betriebe und ihrer Fahrzeuge zu nennen. Hinzuweisen ist auch auf §§ 209 ff. der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) zur Durchführung der Zoll- und Steueraufsicht.

Diese Kontrollmaßnahmen sind auch künftig notwendig, wobei ggf. Daten aus den Fahrzeugregistern benötigt werden.

6. Unbeschadet der einzelnen in dem Katalog des § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 festgelegten Zwecke muß die Übermittlung jeweils der Zweckbestimmung gemäß § 32 Abs. 2, also der Feststellung oder Bestimmung (Identifizierung) einer Person in ihrer Eigenschaft als Halter oder eines Fahrzeugs dienen. Die Notwendigkeit entsprechender Identifizierungen ergibt sich nicht nur bei Lebenssachverhalten mit unmittelbarem Verkehrsbezug (z. B. verkehrswidriges Fahrverhalten), sondern — wie sich aus den vorstehenden Ausführungen bereits ergibt — auch in anderen Fällen, in denen die Haltereigenschaft oder das Fahrzeug Anknüpfungspunkt für Ermittlungen, Sachverhaltsaufklärungen oder sonstige behördliche Maßnahmen sind.

Dabei kann es um die Eigenschaft als jetziger wie auch als früherer Halter eines Fahrzeugs gehen. Der Identifizierungszweck erstreckt sich nicht nur auf die Fälle der Nutzung des Fahrzeugs durch den Halter selbst, sondern auch durch jede andere Person, die das auf den Halter zugelassene Fahrzeug führt (z. B. bei Verstößen des Fahrzeugführers im Straßenverkehr). Der Halter ist Verfügungsberechtigter und Verantwortlicher für das auf ihn zugelassene Fahrzeug und dessen Verwendung.

7. In § 35 Abs. 2 sind mit aufgenommen — obgleich es sich im wesentlichen um private Empfänger handelt — auch die Inhaber von Betriebserlaubnissen (Allgemeine Betriebserlaubnisse nach § 20 StVZO, EWG-Betriebserlaubnisse und Einzelbetriebserlaubnisse nach § 21 StVZO) für Fahrzeuge, also vor allem Fahrzeughersteller und Fahrzeugimporteure. Berücksichtigt sind auch Fahrzeughersteller, die nicht Inhaber einer Betriebserlaubnis sind, jedoch für Rückrufmaßnahmen verantwortlich sein können.

Die Inhaber von Betriebserlaubnissen und die Fahrzeughersteller sind einbezogen, weil sie im öffentlichen Interesse (Verkehrssicherheit) ggf. Rückrufmaßnahmen — von sich aus oder auf Empfehlung des Kraftfahrt-Bundesamtes — durchführen, um technische Mängel an bereits ausgelieferten Fahrzeugen nachträglich durch ihre Vertragswerkstätten beseitigen zu lassen. Nicht hierunter fallen Rückrufmaßnahmen, die die Zulassungsstellen selbst nach § 17 StVZO in eigener Verantwortung auf Veranlassung des Kraftfahrt-Bundesamtes vornehmen.

Die Versicherer sind hier aufgenommen, weil sie im Rahmen der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung wesentlich mitwirken an der im öffentlichen Interesse bestehenden Begründung und Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes für die Fahrzeuge. Konkretisiert sind die Übermittlungen an die Versicherer durch §§ 29 a ff. StVZO.

8. § 35 Abs. 3 stellt klar, daß die Übermittlung von Daten grundsätzlich nur im Rahmen des Registerzwecks im Sinne von § 32 Abs. 2 zulässig ist. Wie bereits zu § 32 Abs. 2 ausgeführt, gestattet der Entwurf in begrenzten Ausnahmefällen jedoch eine Übermittlung auch dann, wenn die Anfrage nicht der Identifizierung einer Person in ihrer Eigenschaft als Halter oder eines Fahrzeugs dient. Eine derartige Nutzung außerhalb des eigentlichen Registerzwecks läßt § 35 Abs. 3 unter bestimmten Voraussetzungen für die dort genannten staatlichen Aufgaben, an deren Erfüllung ein hohes Allgemeininteresse besteht, ausnahmsweise zu.

Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgaben sind die zuständigen Behörden in Einzelfällen auf Auskünfte aus den Fahrzeugregistern angewiesen, um die Anschrift von solchen Personen zu ermitteln, deren Aufenthalt sonst nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand festgestellt werden kann. Das Ermittlungersuchen darf also nur als letztes Mittel eingesetzt werden. Es muß unerlässlich sein, um die staatlichen Aufgaben zu erfüllen.

Mit diesen restriktiven Zulässigkeitsvoraussetzungen wird ausgeschlossen, daß insbesondere der zentrale Datenbestand des Kraftfahrt-Bundesamtes von einer beliebigen Zahl von Behörden für beliebige Verwaltungszwecke als zentrales Melderegister genutzt wird.

Der Ausnahmecharakter der Vorschrift mit ihren einschränkenden Kriterien läßt nur eine relativ geringe Zahl von Übermittlungsfällen zu. Um nachträglich die Einhaltung der Zulässigkeitsvoraussetzungen von erfolgten Übermittlungen prüfen zu können, hat die ersuchende Behörde Aufzeichnungen über das Ersuchen mit einem Hinweis auf dessen Anlaß zu führen. Diese Aufzeichnungen dürfen grundsätzlich nur für diese Kontrollzwecke verwertet werden und sind befristet aufzubewahren (§ 35 Abs. 3 Sätze 2 bis 4). Wegen der geringen Zahl der Fälle ist der hiermit verbundene zusätzliche Verwaltungsaufwand vertretbar.

Als staatliche Aufgaben mit herausragendem Allgemeininteresse nennt der Entwurf in § 35 Abs. 3 Nr. 1 Buchstaben a bis c Aufgaben der inneren Sicherheit, und zwar

- Strafverfolgung und Strafvollstreckung,
- Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und
- Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden, des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundesnachrichtendienstes, soweit Anhaltspunkte für eine sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeit oder eine Bestrebung vorliegen, die auf Gewaltanwendung gerichtet ist.

Sind etwa Fahndungsmaßnahmen gegen flüchtige Straftäter oder entwichene Strafgefangene trotz intensiver Bemühungen nicht weiter gekommen, kann die aufgrund der Anfrage beim Kraftfahrt-Bundesamt mitgeteilte Anschrift möglicherweise zur Ermittlung des Aufenthalts des Betroffenen führen.

Entsprechendes gilt z. B. bei Eingang einer Warnmeldung zu einer namentlich bekannten Person, für die polizeiliche Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen, ohne daß ihr Aufenthaltsort bekannt ist.

Bei Ermittlungen im nachrichtendienstlichen Bereich können sich vergleichbare Fallkonstellationen ergeben (z. B. Hinweise auf eine spionageverdächtige Person).

Ein zweiter Aufgabenkomplex ist in § 35 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe d aufgeführt.

Die Finanzbehörden sind nach § 85 der Abgabenordnung verpflichtet, die Steuern nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßig festzusetzen und zu erheben. Insbesondere haben sie sicherzustellen, daß Steuern nicht verkürzt, zu Unrecht erhoben oder Steuererstattungen und Steuervergütungen nicht zu Unrecht gewährt oder versagt werden. Insofern sind die Finanzbehörden in Einzelfällen darauf angewiesen, durch Auskünfte aus den Fahrzeugregistern den Aufenthalt von solchen Personen zu ermitteln, die sich, wie z. B. Schwarzarbeiterkolonnen oder illegale Arbeitnehmerverleiher, durch ständigen Ortswechsel ihren z. T. erheblichen steuerlichen Verpflichtungen entziehen.

Die Regelung lehnt sich an die Vorschrift des § 71 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch an, die eine Offenbarung bestimmter, hier vergleichbarer Daten, die dem Sozialgeheimnis unterliegen, an die Finanzbehörden zuläßt. Sie beschränkt die Auskunftserteilung auf die Fälle des § 93 der Abgabenordnung. Diese Vorschrift läßt Ersuchen im Einzelfall nur unter der Voraussetzung zu, daß die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen selbst nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht. Die auf Auskunftersuchen hin übermittelten Daten unterliegen bei der Finanzverwaltung dem Steuergeheimnis.

Die vorgesehene Regelung greift nicht ein, wenn § 93 der Abgabenordnung nur mittelbar anwendbar ist. Eine Auskunftserteilung auf Grund dieser Vorschrift ist deshalb in den Fällen nicht zulässig, in denen die Abgabenordnung durch ein anderes Gesetz für entsprechend anwendbar erklärt worden ist oder in denen die Finanzbehörden anderen Behörden Amtshilfe leisten.

9. Die Vorschrift des § 35 Abs. 4 regelt den sog. Fahndungsabgleich. Die Vorschrift sieht vor, daß das Bundeskriminalamt (BKA) als Zentralstelle des polizeilichen Informationssystems INPOL turnusmäßig dem Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) eine Teilmenge des INPOL-Fahndungsbestandes (nur Ausschreibung zur Festnahme aufgrund eines Haftbefehls, also insbesondere ohne die Bestände der Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung und der Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung) auf Magnetband zum Abgleich übersendet. Die Ergebnisse des Abgleichs werden dem BKA übermittelt.

Die Anzahl der für solche Fahndungsabgleiche in Frage kommenden Fahndungsnotierungen beläuft sich nach dem Stand vom 1. Januar 1986 auf 64 592 (davon 31 997 Strafverfolgung und 32 595 Strafvollstreckung).

Datenschutzrechtliche Bedenken, die Halterdatei des KBA in die Fahndungsarbeit der Polizei einzubeziehen, bestehen nicht, da die Belange der mit Haftbefehl zur Festnahme gesuchten Personen hinter dem Allgemeininteresse an einer wirksamen Strafverfolgung zurücktreten müssen. Vielfach liegen in diesen Fällen sogar die Voraussetzungen für einen Steckbrief gem. § 131 StPO vor.

10. Absatz 5 enthält eine Aufzählung von Fahrzeugdaten und Halterdaten, die im Rahmen von § 35 auch ohne Ersuchen regelmäßig übermittelt werden dürfen. Diese regelmäßigen Übermittlungen sind im übrigen notwendig zur Erfüllung der in § 32 Abs. 1 genannten Aufgaben. Ihre Erwähnung in § 35 Abs. 5 ist Basis für die Ermächtigungsgrundlage von § 46 Abs. 1 Nr. 3 und spätere hierauf beruhende Vorschriften.
11. Absatz 6 legt für das KBA als übermittelnde Behörde die generelle Verpflichtung fest, auch über sämtliche „konventionellen“ Übermittlungen (nach §§ 35, 37 bis 40) bestimmte Aufzeichnungen zu führen, um eine wirksame datenschutzrechtliche Kontrolle zu ermöglichen. Eine solche Protokollierungspflicht erscheint angesichts der besonders hohen Zahl der Übermittlungen (z. Z. täglich ca. 90 000) aus einem zentralen Register notwendig.

#### Zu § 36

1. § 36 regelt die Übermittlung von Daten durch Abruf im automatisierten Verfahren („on-line“) aus dem Zentralen Fahrzeugregister.

Die Zugriffsmöglichkeit auf den gesamten Datenbestand, obwohl der Empfänger für seine Aufgabenerfüllung jeweils nur einige Einzeldaten benötigt, bringt besondere Gefährdungen für die informationelle Selbstbestimmung mit sich. Deshalb läßt der Entwurf den Direktabruf nur in besonders begrenzten Ausnahmefällen zu.

Der Abruf im automatisierten Verfahren soll nur erlaubt sein

- für wichtige und konkret beschriebene Zwecke,
- für einige bestimmte genau bezeichnete Behörden (die Nachrichtendienste erhalten nach dem Entwurf in keinem Fall eine Abrufberechtigung),
- bei Eilbedürftigkeit der Übermittlungen oder wegen der hohen Zahl kurzfristig zu beantwortender Anfragen.

Außerdem müssen bei jedem einzelnen Abruf die abgefragten Daten zur Aufgabenerfüllung jeweils erforderlich sein.

Die Datenempfänger und die Übermittlungszwecke sind im Gesetz selbst abschließend festgelegt.

2. Der Abruf im automatisierten Verfahren für die Zulassungsstellen (§ 36 Abs. 1 Satz 1) dient der zügigen Durchführung des Zulassungsverfahrens im Interesse des Fahrzeughalters. Für die Zulassungsstellen ist die Fahrzeugzulassung ein „Massengeschäft“. Im Jahr 1983 waren bei den ca. 350 Zulassungsstellen im gesamten Bundesgebiet etwa 16 Millionen Bearbeitungsfälle im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu verzeichnen, also pro Arbeitstag ca. 53 000 Fälle.

Es kommt nicht selten vor, daß die vom Fahrzeughalter beantragte Zulassung nicht ohne weiteres durchgeführt werden kann, weil noch offene Fragen oder Unstimmigkeiten zu klären sind oder weil noch fehlende Angaben beigebracht werden müssen. In einer Reihe von solchen Fällen ist dies entweder durch Anfrage beim Zentralen Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamtes oder bei einer anderen Zulassungsstelle (meistens bei der Zulassungsstelle, bei der das betreffende Fahrzeug vorher zugelassen war) zu klären. Erfolgen bei diesen Behörden Anfrage und Beantwortung im Postweg oder durch Fernschreiben, vergehen notwendigerweise mehrere Tage, bis die Zulassung für den Fahrzeughalter, der solange warten muß, durchgeführt werden kann. Insbesondere für Nutzfahrzeuge bedeutet jeder Tag, an dem das Fahrzeug wegen noch nicht erfolgter Zulassung nicht einsetzbar ist, einen Verlust.

Mit Hilfe des Abrufs im automatisierten Verfahren können die notwendigen Klärungen durch Abruf aus dem Zentralen Fahrzeugregister in kürzester Zeit herbeigeführt werden. Die Zulassungsstelle braucht die Bearbeitung des Zulassungsvorganges nicht zu unterbrechen. Vielmehr kann der Halter die Zulassung seines Fahrzeugs sofort, d. h. noch am gleichen Tag, erhalten. Dem Halter bleiben hierdurch zusätzliche Wege und

Wartezeiten erspart. Außerdem wird durch dieses Verfahren der Verwaltungsaufwand bei Zulassungsstelle und Kraftfahrt-Bundesamt reduziert.

Deshalb bietet sich im Interesse einer bürgerefreundlichen Verwaltung und einer rationellen Erledigung der Verwaltungstätigkeit der Abruf im automatisierten Verfahren gerade bei der Fahrzeugzulassung als optimale Möglichkeit an. Dieses Verfahren ist für die Zulassungsstelle unverzichtbar.

3. weitere Abrufberechtigte sind die Polizeidienststellen des Bundes und der Länder sowie die Zolldienststellen, soweit sie grenzpolizeiliche Aufgaben wahrnehmen.

a) Die in § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a vorgesehene on-line-Berechtigung ist erforderlich für die Aufgabenerfüllung im Rahmen von „ZEVIS“. Insoweit wird auch auf die Begründung zu Nummer 2 des Allgemeinen Teils verwiesen. Es handelt sich um die Durchführung der Verkehrskontrollen im Sinne von § 36 Abs. 5 Straßenverkehrs-Ordnung. Die Kontrollen erstrecken sich auf die nach den Verkehrsvorschriften mitzuführenden Papiere und auf den Zustand, die Ausrüstung und die Beladung der Fahrzeuge. Solche Kontrollen müssen im Interesse des Verkehrsablaufs und auch der betroffenen Kraftfahrer zügig abgewickelt werden. Hierbei auftretende Fragen und Zweifel können an Ort und Stelle durch Abruf der erforderlichen Daten geklärt werden.

b) Bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b) geht es um die Erledigung einer Vielzahl von Verfahren. Die Eilbedürftigkeit ergibt sich hier aus der relativ kurzen Verfolgungsverjährung von 3 Monaten (§ 26 Abs. 3 StVG), die für die Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (das ist die große Masse der Verfahren) maßgebend ist.

c) Eine sofortige Klärung durch das Instrument des on-line-Abrufs ist ferner in wichtigen Fällen der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung und der Gefahrenabwehr unerlässlich (§ 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstaben c und d). Es ist offenkundig, daß in diesen Bereichen häufig ein schnelles Handeln der Polizei erforderlich ist. Ohne die dafür benötigten Informationen (Halterpersonalien oder Kfz-Kennzeichen) ist der Polizei ein rechtzeitiges Einschreiten vielfach nicht möglich, insbesondere kann sie auch erfolgversprechende Fahndungsmaßnahmen nicht unverzüglich einleiten. Eine Übermittlung der erforderlichen Informationen auf konventionellem Wege käme oft viel zu spät. Im übrigen wird auf die Begründung von Nummer 2 des Allgemeinen Teils und von Nummer 5 zu § 35 (Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4) verwiesen.

4. Durch § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird den Zollfahndungsdienststellen die on-line-Befugnis für die

Verfolgung von Zoll- und Wirtschaftsstraftaten gewährt.

Der Zollfahndungsdienst (16 Zollfahndungsämter, 19 Zollfahndungszweigstellen und das Zollkriminalinstitut) benötigt in einer sehr großen Zahl von Fällen ständig die nach § 33 Abs. 1 gespeicherten Daten. Eine Beschränkung des Abrufs im automatisierten Verfahren nur auf das Zollkriminalinstitut würde zu einem nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand führen. Die Erkenntnisgewinnung der Zollfahndungsämter nur über das Zollkriminalinstitut wäre auch zu zeitaufwendig. Bei vielen Ermittlungen kommt es auf schnellverfügbare Erkenntnisse an. Der internationale Großschmuggel von Rauschgift, Waffen, Zigaretten, Alkohol, Fleisch usw., der nicht zuletzt auch zu erheblichen Steuerausfällen führt, wird mit Kraftfahrzeugen durchgeführt. Bei den Ermittlungen werden laufend Erkenntnisse über Kraftfahrzeuge und/oder Halter benötigt. Der Bestimmung und Zuordnung von Kraftfahrzeugen kommt nach den Erfahrungen des Zollfahndungsdienstes eine herausragende Bedeutung bei der Kriminalitätsbekämpfung zu.

Die Nutzung der Daten aus den Fahrzeugregistern ist für die sachgerechte Aufgabenerfüllung des Zollfahndungsdienstes unverzichtbar. Es bedarf einer on-line-Berechtigung aller Zollfahndungsdienststellen.

5. Nach § 36 Abs. 3 wird die Möglichkeit eröffnet, das Fahrzeugregister auch im Rahmen des § 35 Abs. 3 für Fälle außerhalb des eigentlichen Registerzwecks (§ 32 Abs. 2) durch unmittelbaren Abruf im automatisierten Verfahren zu nutzen. Die vielfach gegebene Eilbedürftigkeit erfordert es, daß die benötigten Informationen den berechtigten Behörden (Polizei- und Zollfahndungsdienststellen) ohne Zeitverlust zur Verfügung stehen. Die Beschränkung der Zugriffsberechtigung auf die Erfüllung der in § 35 Abs. 3 genannten, wichtigen staatlichen Aufgaben mit herausragendem Allgemeininteresse rechtfertigt dies. Auf Nummer 8 der Begründung zu § 35 und die nachstehende Begründung zu Nummer 6 wird im übrigen Bezug genommen.

6. § 36 Abs. 4 befaßt sich mit der Art und Weise, in der der on-line-Abruf vorgenommen werden muß. Der Abruf ist generell nur zulässig unter Verwendung (Eingabe) von Fahrzeugdaten (d. h. in der Regel des Kennzeichens, Teilen des Kennzeichens oder der Fahrzeug-Identifizierungsnummer sowie eventuell zusätzlich des Fahrzeugherstellers). Dies entspricht dem Charakter des Registers als Fahrzeugregister, bei dem Ausgangspunkt der Speicherung das einzelne Fahrzeug ist.

In der Praxis ist somit auch bei Abruf im automatisierten Verfahren Anlaß der Anfrage überwiegend ein Fahrzeug, das auffällig geworden ist. Mit dem Kennzeichen oder der Fahrzeug-Identifizierungsnummer werden aus dem Register der dazugehörige Halter sowie ggf. weitere Fahrzeugdaten erfragt.

Andererseits gibt es Fallkonstellationen, in denen eine Behörde feststellen muß, ob und ggf. welche Fahrzeuge einer namentlich bekannten Person als Halter zuzuordnen sind. Dies gilt auch für die Aufgabenerfüllung der Polizei und der Zollfahndung. Während diesem Informationsbedürfnis bei anderen Verwaltungsbehörden regelmäßig in konventioneller Weise entsprochen werden kann, ist es für die sachgerechte Erfüllung der Aufgaben der Polizei und der Zollfahndung wegen der vielfach gegebenen Eilbedürftigkeit unerlässlich, daß die genannten Informationen bei Bedarf unverzüglich zur Verfügung stehen.

Die Bestimmung sieht daher ausnahmsweise vor, daß künftig die Polizei- und die Zollfahndungsdienststellen zur Erfüllung ihrer in § 36 Abs. 2 Nr. 1 Buchstaben c und d und Nr. 2 sowie § 36 Abs. 3 genannten Aufgaben auch den Abruf unter Verwendung der Personalien eines bekannten oder vermeintlichen Halters durchführen können (also: Eingabe der Personalien, Ausgabe der Fahrzeugdaten einschließlich Halteranschrift). Damit schafft § 36 Abs. 4 die Grundlage für die sog. on-line-\*P-Anfrage im Rahmen von ZEVIS, die bisher nicht verwirklicht ist.

Dabei ist hervorzuheben, daß die on-line-\*P-Anfrage in der überwiegenden Zahl der Fälle im Rahmen des Registerzwecks, also zur Identifizierung von Haltern und Fahrzeugen, durchgeführt werden wird. Sie kann für straßenverkehrliche Belange von Bedeutung sein (z. B. bei einer Unfallflucht ist nicht das Kennzeichen des Fahrzeugs, sondern etwa durch Beschriftung auf dem Fahrzeug der Name des Halters bekannt). Auch bei der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr wird die Polizei und der Zollfahndungsdienst die on-line-\*P-Anfrage in der Mehrzahl der Fälle im Rahmen des Registerzwecks nutzen. Es geht insofern um die Beantwortung der wichtigen Fragestellung: Hat die namentlich bekannte Person ein Fahrzeug, das Anknüpfungspunkt für weitere Maßnahmen ist? Daneben sind jedoch Fallkategorien denkbar, bei denen es außerhalb des Registerzwecks letztlich um die Anschriftenermittlung geht, also um Fälle, in denen die Kfz-Haltereigenschaft nicht im Vordergrund steht, die vollständigen Halterdaten einschließlich der Anschrift aber wertvolle Anhaltspunkte für Maßnahmen der Polizei oder der Zollfahndung bei den genannten Aufgaben geben können.

Für die Polizei und die Zollfahndung sind Zweck und Notwendigkeit der on-line-\*P-Anfrage im wesentlichen zusammenfassend wie folgt zu begründen:

Neben den Fällen der Verkehrsdelikte ist der Abruf unter Verwendung der Personalien eines bestimmten oder vermeintlichen Halters für die genannte Aufgabenerfüllung dieser Behörden von Bedeutung, weil es bei den Ermittlungen oft entscheidend darauf ankommt, ob der Täter als Halter von Fahrzeugen in Frage kommt, die Tatmittel, Tatbeute, Transportmittel, Aufbewahrungsort oder Spurenläger sein können. Handelt es sich z. B. um einen flüchtigen Straftäter, so können



die gespeicherten Daten wertvolle Anhaltspunkte für die Fahndung geben (z. B. — außer der Anschrift — Geburtstag, Geburtsort, Tatsache einer Fahrzeugzulassung an einem bestimmten Tag, an einem bestimmten Ort, bei einer bestimmten Zulassungsstelle als Hinweis auf einen früheren oder jetzigen Aufenthaltsort). Das gleiche gilt für die sachgerechte Durchführung sonstiger kriminaltaktischer und strafprozessualer Maßnahmen. Zu nennen sind auch die Vorbereitungen für Festnahmen und Durchsuchungen. Ein entscheidender Gesichtspunkt ist dabei, daß die benötigten Informationen unverzüglich, d. h. zeitgerecht zur Verfügung stehen. Dies wäre bei einer konventionellen Auskunft nicht gewährleistet.

Auch für Maßnahmen der Gefahrenabwehr ist die on-line-\*P-Anfrage mitunter zur Abwehr erheblicher Gefahren notwendig, etwa bei

- Unterbindung einer Trunkenheitsfahrt,
- Fahndung nach entwichenen gewalttätigen Strafgefangenen usw.

Auch nach überwiegender Auffassung der Innenminister/-senatoren der Länder ist die Schaffung der on-line-\*P-Anfrage für die Polizei in allen Straftatenbereichen und im Bereich der Gefahrenabwehr von erheblicher Bedeutung.

7. Nach § 36 Abs. 5 Nr. 1 und 2 sind bei der Einrichtung des Abrufverfahrens im automatisierten Verfahren die Art der zum Abruf bereitgehaltenen Daten und die Maßnahmen zur Sicherung gegen Mißbrauch vorher festzulegen. Art und Umfang dieser Festlegungen im einzelnen werden durch Rechtsverordnung nach § 46 Abs. 1 Nr. 4 bestimmt. Außerdem muß nach § 36 Abs. 5 Nr. 3 die Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe im Sinne von § 36 Abs. 6 gewährleistet sein.
8. § 36 Abs. 6 und 7 enthält Vorschriften über die Protokollierung der Abrufe. Die Protokollierung dient der nachträglichen Überprüfung, ob die Abrufe zulässig waren. Die Protokollierung nach Absatz 6 ist im Gesetz selbst abschließend geregelt, während Einzelheiten der Auswahlprotokollierung nach Absatz 7 der Rechtsverordnung überlassen werden.
9. In § 36 Abs. 8 wird die „Einsicht in das Register“ behandelt. Damit wird eine besondere Rechtsgrundlage geschaffen für die Fälle, in denen die Polizei oder die Zollfahndungsämter während der Nachtzeit oder am Wochenende Einsicht in die örtlichen Fahrzeugregister der Zulassungsstellen nehmen müssen, um sich in eilbedürftigen Fällen die notwendigen Informationen für ihre Aufgabenerfüllung zu verschaffen. Auch hier wird der gesamte betreffende Datenbestand, wenn auch in konventioneller Weise, dem Empfänger (zur Einsicht) zur Verfügung gestellt. Die Zulässigkeit dieses Verfahrens wird deshalb ebenfalls im Gesetz selbst möglichst konkret festgelegt. Die Einsicht ist auf das örtliche Fahrzeugregister beschränkt, weil beim Zentralen Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamtes die Abrufmöglich-

lichkeit im automatisierten Verfahren besteht. Gleichwohl wird die Regelung des § 36 Abs. 8 für erforderlich gehalten, weil — zumindest solange nicht sämtliche Zulassungsstellen ihre Daten im automatisierten Verfahren beim Zentralen Fahrzeugregister anliefern können — zeitliche Differenzen zwischen der Erhebung der Daten bei der Zulassungsstelle und der Speicherung beim Kraftfahrt-Bundesamt bestehen. Das Einsichtsrecht ist jedoch nur bezüglich der örtlichen Register vorgesehen, die nicht im automatisierten Verfahren geführt werden, da bei Einführung der Automatisierung bei den Zulassungsstellen konventionelle Register, in die Einsicht genommen werden könnte, wegfallen dürften.

§ 36 Abs. 8 Satz 2 schreibt schließlich Protokollierungsmaßnahmen vor, um Kontrollmöglichkeiten für dieses Verfahren zu schaffen.

#### Zu § 37

§ 37 ist eine Sondervorschrift für die Übermittlung von Fahrzeugdaten und Halterdaten zur Erfüllung von Verpflichtungen aus multilateralen oder bilateralen Vereinbarungen mit anderen Staaten oder zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften.

Kraftfahrzeugverkehr spielt sich heute weitgehend auch im internationalen Rahmen ab. Deshalb sehen die einschlägigen multilateralen internationalen Straßenverkehrsabkommen auch Pflichten über die Amtshilfe zur Erteilung von Auskünften über die Halter von Fahrzeugen vor, die in Unfälle oder Verkehrszu widerhandlungen verwickelt sind.

Eine solche Verpflichtung findet sich in Artikel 10 des Internationalen Übereinkommens über den Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926 (RGBl. 1930 II S. 1233).

Eine ähnliche Verpflichtung enthält auch Artikel 3 Abs. 6 des Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 (BGBl. 1977 II S. 811).

Außerdem ist einschlägig das Europäische Übereinkommen über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland vom 15. März 1978 (BGBl. 1981 II S. 533, 550).

In § 37 Abs. 1 wird außerdem die rechtliche Basis geschaffen, damit auch bilaterale Vereinbarungen und Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften durchgeführt werden können.

Als bilaterale Vereinbarung ist Artikel 3 des deutsch-schweizerischen Vertrages über die Schadendeckung bei Verkehrsunfällen (BGBl. 1971 II S. 91) zu erwähnen.

An EG-Vorschriften ist Artikel 5 der EG-Ratsrichtlinie 72/166/EWG vom 24. April 1972 betreffend die Harmonisierung der Vorschriften über die Kfz-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der Versicherungspflicht (Amtsblatt EG Nr. L 103 vom 2. Mai 1972) zu nennen.

Empfänger der Daten müssen nicht unbedingt Behörden sein; es können auch private Empfänger im Ausland in Betracht kommen. Ausländischen Empfängern wird dabei keine Vorzugsstellung gegenüber anderen Empfängern eingeräumt werden.

Weitere Voraussetzung ist die doppelte Zweckbindung (vgl. Nr. 5 der Begründung zu § 35), die in § 37 Abs. 1 verankert ist.

§ 37 Abs. 2 und 3 entspricht § 11 Abs. 5 Sätze 2 und 3 BDSG in der Fassung von Artikel 1 Nr. 13 dieses Gesetzentwurfs.

Die in § 37 Abs. 4 vorgesehene Unterrichtung der Betroffenen dient der Transparenz der Datenübermittlungen. Diese Regelung lehnt sich an § 11 Abs. 5 i. V. m. Abs. 2 BDSG in der Fassung dieses Entwurfs (Artikel 1 Nr. 13) an.

#### Zu § 38

1. § 38 regelt die Übermittlung der Fahrzeugdaten und der Halterdaten für wissenschaftliche, statistische und verkehrsplanerische Zwecke sowie für die Vorbereitung von Rechts- und allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Es handelt sich um eine eigenständige Regelung, die den besonderen Belangen dieser Art der Nutzung wie auch den besonderen datenschutzrechtlichen Bedingungen, unter denen diese Nutzung stattfinden soll, entspricht.

Die Bedeutung des Straßenverkehrs und der Maßnahmen in diesem Bereich (insbesondere für die Bekämpfung von Verkehrsunfällen) sowie rasche Entwicklungen im Straßenverkehr und im Kraftfahrzeugbereich fordern stets auch neue gesetzgeberische, administrative und sonstige Maßnahmen. Diese beruhen nicht selten auf wissenschaftlichen und planerischen Vorhaben sowie auf statistischen Untersuchungen. Deshalb müssen die erforderlichen Daten der Register auch hierfür vorbehalten werden.

Nicht jede Statistik (sondern nur die auf Rechtsvorschriften beruhende) und nicht jede Verkehrsplanung (sondern nur die im öffentlichen Interesse liegende) fallen unter § 38.

2. Soweit möglich, sollen anonymisierte Daten für die dort genannten Vorhaben genutzt werden. Nur dann, wenn die Durchführung der Vorhaben mit anonymisierten Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, sollen unter den Voraussetzungen nach Satz 1 nicht anonymisierte (personenbezogene) Daten zur Verfügung stehen.
3. Unberührt bleibt selbstverständlich, daß anonymisierte Daten auch für alle sonstigen denkbaren Vorhaben zur Verfügung stehen, also auch für Statistiken, die nicht auf Gesetzen oder Rechtsverordnungen beruhen, sowie für sonstige Planungen (z. B. ohne Verkehrsbezug).
4. § 38 Sätze 2 und 3 sehen flankierende Maßnahmen im Interesse des Schutzes der Daten der Betroffenen vor.

#### Zu § 39

1. Die Vorschrift des § 39 Abs. 1 regelt die Übermittlung von Daten für die Verfolgung von verkehrsbezogenen Ansprüchen, insbesondere Schadenersatzansprüchen aus Verkehrsunfällen (einfache Registerauskunft). Es handelt sich um eine der häufigsten Formen der Registerauskunft, die von großer praktischer Bedeutung ist. Die Gründe hierfür liegen in der Vielzahl der täglichen Unfälle, Schäden und Verstöße im heutigen Straßenverkehr. Die entsprechenden Auskünfte an die geschädigten und verletzten Anspruchsteller müssen schnell und zuverlässig erteilt werden. Wie bereits heute nach § 26 Abs. 5 StVZO muß die „Darlegung“ der Gründe für das Auskunftsbeglehen genügen. Eine Glaubhaftmachung mit der damit verbundenen Prüfung durch die Zulassungsstelle oder durch das Kraftfahrt-Bundesamt würde zu einem unverhältnismäßig hohen und nicht mehr vertretbaren Aufwand bei diesen Behörden führen.

Im übrigen ist nach Absatz 1 die Auskunft auf relativ wenige, aber unbedingt notwendige Daten beschränkt, nämlich auf

- Namen (Nummer 1 bis 3),
- Anschrift (Nummer 4),
- Art, Hersteller und Typ des Fahrzeugs (Nummer 5),
- die notwendigen Haftpflichtversicherungsdaten (Nummer 6 bis 9),
- Zeitpunkt der Zulassung (Nummer 10).

Auskünfte über Ordens- und Künstlernamen sind deshalb notwendig, weil nicht selten die betreffenden Halter ihre Fahrzeuge auch unter ihren Ordens- oder Künstlernamen zulassen.

Unter „Art des Fahrzeugs“ ist — wie schon bislang — die Einteilung in die acht Hauptgruppen nach Nummer 2 der Anlage VIII StVZO zu verstehen (Krafträder, Pkw, Busse, Lkw, Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Anhänger, sonstige Kraftfahrzeuge).

Außerdem muß der Antragsteller, der die Auskunft begehrt, das Kennzeichen oder die Fahrzeug-Identifizierungsnummer für das betreffende Fahrzeug angeben, über dessen Halter die Auskunft erbeten wird.

Empfänger der Daten können auch Haftpflichtversicherer oder die Verkehrsofferhilfe sein; hierauf bezieht sich die Fassung „zur Befriedigung oder Abwehr“ von Ansprüchen.

Kennzeichen und Fahrzeug-Identifizierungsnummern sind im übrigen keine anonymisierten Daten (vgl. § 44). Sie können also nicht ohne weiteres aus dem Fahrzeugregister erfragt werden. Wegen ihrer Bedeutung ist die einfache Registerauskunft im Straßenverkehrsgesetz selbst geregelt.

2. § 39 Abs. 2 läßt die Übermittlung weiterer Daten zur Durchsetzung von verkehrsbezogenen Rechtsansprüchen zu, und zwar unter den dort genannten schweren Voraussetzungen. Aller-

dings muß hier auch die Anfrage nicht nur mit Kennzeichen oder Fahrzeug-Identifizierungsnummer, sondern auch mit den Personalien des Halters möglich sein.

3. Unter weiter erschwerten Voraussetzungen und Bedingungen stehen Namen und Anschrift des Halters auch zur Durchsetzung von nicht verkehrsbezogenen Ansprüchen zur Verfügung (§ 39 Abs. 3). Es geht hierbei um öffentlich-rechtliche Ansprüche, die in keinem Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr stehen und deren Schuldner zufällig auch Halter eines Kraftfahrzeugs sein kann.

Die Bagatell-Klausel (Ansprüche ab 1 000 DM) soll sicherstellen, daß die Nutzung der Fahrzeugregister nur für Ansprüche von gewisser Bedeutung in Betracht kommt.

Es muß sich jedoch um Ansprüche öffentlich-rechtlicher Natur handeln. Nicht erfaßt sind also verkehrsfremde privatrechtliche Ansprüche. Die Nutzung des Registers soll insoweit beschränkt sein auf solche Ansprüche, an deren Durchsetzung ein öffentliches Interesse besteht.

Der Umfang, in dem jährlich die Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung solcher Ansprüche erforderlich wird, ist als beträchtlich einzuschätzen. Dies zeigt die Tatsache, daß im Jahr 1984 allein bei der Zollverwaltung rd. 691 000 Vollstreckungsfälle über Geldforderungen von insgesamt rd. 810 Mio. DM anhängig waren. Hinzu kommen die Vollstreckungsfälle der Deutschen Bundespost und der bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger, die nicht über die Hauptzollämter haben vollstrecken lassen, sowie die Vollstreckungsfälle im Bereich der Länder und Gemeinden.

Soweit Aufenthaltsermittlungen erforderlich sind, wird eine Abfrage von Halterdaten beim Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) allerdings nur in verhältnismäßig wenigen Fällen in Betracht kommen, da in der Regel bereits Anfragen bei Einwohnermeldeämtern, Krankenkassen, Arbeitsämtern und dgl. zum Erfolg führen. Betroffen sind deshalb überwiegend Fälle, in denen die Schuldner unter Verletzung von gesetzlichen Meldepflichten zu Lasten der Allgemeinheit versuchen, sich dem Zugriff ihrer Gläubiger zu entziehen. Nach den Erfahrungen im Vollstreckungsbereich der Zollverwaltung können sich im Einzelfall die Forderungen auf 30 000 bis 50 000 DM, in selteneren Fällen auch auf mehr als 100 000 DM belaufen.

Als weitere Beispiele sind zu nennen die Rückzahlungsforderungen aus BAFöG-Darlehen (1983 ca. 300 Auskunftersuchen des Bundesverwaltungsamtes an das KBA) oder aus Darlehen von Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland an deutsche Staatsbürger im Ausland, um deren Heimreise zu finanzieren.

Nach § 39 Abs. 2 BAFöG werden die nach diesem Gesetz geleisteten Darlehen durch das Bundesverwaltungsamt (BVA) verwaltet und eingezogen. In diesem Rahmen ist das BVA gehalten, bei

Unzustellbarkeit von Schreiben (insbesondere Feststellungs- und Rückzahlungsbescheide) die neue Anschrift des Darlehensnehmers zu ermitteln. Dabei wird das KBA immer erst dann um die Übermittlung von Anschriften gebeten, wenn die Adressenermittlung bei Einwohnermeldeämtern, Ämtern für Ausbildungsförderung und bei den Eltern bzw. den Adreßgaranten des Darlehensnehmers ergebnislos verlaufen ist.

Bei ca. 33 000 unzustellbaren Sendungen im Jahre 1983 war es in ca. 300 Fällen erforderlich, ein Auskunftersuchen an das KBA zu richten; die Erfolgsquote lag bei ca. 50 v. H. Unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Darlehenshöhe von ca. 6 500 DM ergibt sich eine Gesamtsumme von ca. 975 000 DM, deren Einzug ohne Unterstützung durch das KBA fraglich wäre. Diese Beträge werden sich künftig durch die Umstellung der Förderung nach dem BAFöG auf Voll Darlehen noch wesentlich erhöhen.

An der Einführung der Datenübermittlungsregelung nach § 39 Abs. 3 besteht somit ein dringendes öffentliches Interesse, um Einnahmeminde-rungen von erheblichem Umfang beim Einzug von BAFöG-Darlehen weitestgehend auszuschließen.

4. Die Übermittlungsvorschrift des § 39 gilt für private Empfänger wie auch für öffentliche Stellen. Im übrigen kann die Übermittlung nach § 39 auch an Empfänger außerhalb des Geltungsbe-reichs des StVG erfolgen.
5. § 39 Abs. 1 und 2 gewährt einen *Anspruch* auf Auskunft aus den Fahrzeugregistern. Dieser Auskunftsanspruch ist — im übrigen von der Rechtsprechung bestätigt — bislang in § 26 Abs. 5 und § 29f. Abs. 2 StVZO verankert. Die Verkehrsopfer sind angewiesen auf die entsprechenden Registerauskünfte, um ihre Schadensersatzan-sprüche aus Verkehrsunfällen geltend machen zu können.

#### Zu § 40

1. Die Zweckbindungen bei der Übermittlung der Daten über Beruf und Gewerbe nach § 40 Abs. 1 Satz 1 korrespondieren zunächst mit den Zweckbindungen, unter denen die Speicherung dieser Daten nach § 33 Abs. 2 stattfindet, nämlich für die Zwecke der Verteidigung (§ 32 Abs. 1 Nr. 4).  
Außerdem dürfen die einmal vorhandenen Daten über Beruf/Gewerbe des Halters auch für Zwecke der Statistik übermittelt werden (§ 40 Abs. 1 Satz 2), soweit diese Angaben nach § 33 Abs. 2 noch gespeichert werden dürfen.
2. Sofern nach § 40 Abs. 2 die Daten über die Fahrtenbuchauflagen (§ 33 Abs. 3) übermittelt werden, darf die Übermittlung lediglich für Maßnahmen im Rahmen des Zulassungsverfahrens und der Überwachung der Fahrtenbuchauflage oder für die Verfolgung und Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nach §§ 24 und 24a StVG erfolgen.

3. § 40 Abs. 3 enthält wieder die notwendige negative Berlin-Klausel bezüglich der Übermittlung für Zwecke der Verteidigung.

#### Zu § 41

§ 41 befaßt sich mit den Übermittlungssperren.

1. Die Notwendigkeit von Übermittlungssperren besteht bislang auch schon. Nunmehr erfolgt eine gesetzliche Normierung.

Die Sperre ist nur aus zwei Gründen zulässig. Entweder wird sie von Amts wegen im öffentlichen Interesse angeordnet (Absatz 1) oder sie erfolgt zur Wahrung schutzwürdiger Belange des betroffenen Fahrzeughalters auf dessen Antrag (Absatz 2).

Die Rechtsstellung des Betroffenen wird im Fall von Absatz 2 gestärkt. Es handelt sich insoweit auch um eine Schutzvorkehrung zu Gunsten des Betroffenen im Sinne des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz.

Die Sperre hat Wirkung gegenüber jedermann, gegen öffentliche wie gegen nicht öffentliche Stellen und Privatpersonen.

2. Im Konfliktfall muß eine Güterabwägung stattfinden, die zu einer Aufhebung der Sperre im Einzelfall führen kann (§ 41 Abs. 3). Dies gilt insbesondere, wenn die Daten für die Verfolgung einer Straftat oder einer schwerwiegenden Ordnungswidrigkeit benötigt werden.

Da das Festhalten an der Sperre z. B. die Durchführung von Strafverfahren erheblich behindern kann, muß wegen der Bedeutung letztlich die Entscheidung der zuständigen obersten Landesbehörde eingeholt werden.

3. Außerdem muß trotz angeordneter Sperre die Verfolgung verkehrsbezogener Rechtsansprüche möglich sein (§ 41 Abs. 4). Dies ist auch ohne Aufhebung der Sperre denkbar; es kommt lediglich darauf an, daß die vollständige Befriedigung des Anspruchs sichergestellt ist.
4. Verfahren und Einzelheiten sind durch Erlaß von Vorschriften (§ 46 Abs. 1 Nr. 6) festzulegen.
5. Unberührt bleiben Ansprüche des Betroffenen auf Sperrung seiner Daten nach allgemeinem Datenschutzrecht (z. B. wegen bestrittener Richtigkeit der Daten nach § 14 Abs. 2 BDSG); vgl. auch § 44, der von der Geltung des allgemeinen Datenschutzrechts ausgeht, soweit es nicht durch die vorliegenden bereichsspezifischen Vorschriften verdrängt wird.

#### Zu § 42

Diese Vorschrift regelt den Datenvergleich zur Beseitigung von Fehlern. Die Gewährleistung eines fehlerfreien Datenbestandes ist Aufgabe einer ordnungsgemäßen Registerführung.

Außerdem hat der Betroffene aus allgemeinem Datenschutzrecht einen Anspruch auf Berichtigung fehlerhafter Daten (§ 14 Abs. 1 BDSG).

Datenvergleiche sind hin und wieder notwendig, um Unrichtigkeiten und Unstimmigkeiten von Daten zu beseitigen.

#### Zu § 43

Die in den Fahrzeugregistern erfaßten Daten sind zu löschen, sobald sie für die in dieser Vorschrift genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Es wird hier auf die gleichen Zwecke abgestellt, die für die Datenspeicherung nach § 32 maßgebend sind.

Die Einzelheiten sind durch Rechtsverordnungen (§ 46 Abs. 1 Nr. 7) zu regeln.

#### Zu § 44

Die Nutzung anonymisierter Daten ist datenschutzrechtlich unbedenklich. Was unter anonymisierten Daten in den Fahrzeugregistern zu verstehen ist, wird durch diese Vorschrift näher bestimmt. Das Kennzeichen, die Fahrzeug-Identifizierungsnummer und die Fahrzeugbriefnummer sind personenbezogen, weil sie die Zuordnung des Fahrzeugs zu einer bestimmten Person ermöglichen.

#### Zu § 45

Aufgabe des vorliegenden Gesetzentwurfs kann nur sein, bereichsspezifische Regelungen unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen der Fahrzeugregister zu treffen.

Inhaltlich stehen in § 45 zwei Bestimmungen

- die Vorschriften des Abschnitts V des StVG gehen dem allgemeinen Datenschutzrecht vor,
- soweit keine Verdrängung durch die Vorschriften des Abschnitts V des StVG erfolgt, gilt das allgemeine Datenschutzrecht.

Soweit der Entwurf Sonderregelungen enthält (z. B. für die Datenübermittlung nach §§ 35 ff.), treten die entsprechenden allgemeinen datenschutzrechtlichen Übermittlungsbestimmungen (z. B. §§ 10, 11 BDSG) zurück.

Soweit keine bereichsspezifischen Bestimmungen getroffen werden, gilt das allgemeine Datenschutzrecht. Hierunter fallen die allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsätze und Begriffe (§ 2 BDSG), die allgemeinen Datenschutzrechte des Betroffenen (z. B. Ansprüche auf Auskunft über eigene Daten, Berichtigung von unrichtigen Daten, § 4 BDSG), Datensicherungsmaßnahmen (§ 6 BDSG), Zulässigkeit der Datenverarbeitung im Auftrag (§ 8 BDSG), etc.

#### Zu § 46

§ 46 enthält die notwendigen Ermächtigungsgrundlagen für den Erlaß von Rechts- und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausfüllung der Rahmenvorschriften dieses Abschnitts.

Die zu erlassenden allgemeinen Verwaltungsvorschriften dürften vornehmlich Regelungen zu technischen Normen für die Datenübermittlung (z. B. DIN-Normen) enthalten.

#### Zu Artikel 5

Eine Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes ist wegen des Umfangs der Änderungen erforderlich.

#### Zu Artikel 6

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

#### Zu Artikel 7

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Für die Änderungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist die vorgesehene Frist von sechs Monaten für das

Inkrafttreten notwendig, um der Praxis die Einstellung auf die umfangreichen und einschneidenden Änderungen zu ermöglichen. Für die Regelung des § 10 Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes ist hierzu eine Frist von fünf Jahren erforderlich.

Die Neufassung des Verfassungsschutzgesetzes soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, um die Tätigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz möglichst schnell auf die neue verbesserte Rechtsgrundlage zu stellen. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes vom 27. September 1950 außer Kraft.

Das Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes soll am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft treten, um den betroffenen Behörden Gelegenheit zu geben, sich auf die neue Rechtslage einzustellen. Abweichend hiervon soll § 46 des Straßenverkehrsgesetzes, der Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften enthält, am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

## Anlage 2

**Stellungnahme des Bundesrates****1. Zum Gesetzentwurf im ganzen**

Der Bundesrat begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf, der die notwendigen Konsequenzen aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz 1983 zieht und damit den Datenschutz wesentlich verbessert.

Das Bundesverfassungsgericht hat allerdings auch ausdrücklich festgestellt, daß das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht schrankenlos gewährleistet ist und der einzelne Einschränkungen dieses Rechtes im überwiegenden Allgemeininteresse hinnehmen muß.

Auch der Bürger erwartet vom Staat nicht nur die Wahrung seiner Persönlichkeitsrechte, sondern auch eine effektive Verwaltung und einen wirksamen Schutz gegen Straftaten.

Das Gesetz stellt insoweit einen abgewogenen Kompromiß dar. Der Bundesrat hat dazu noch einige Anregungen gegeben. Festzustellen ist allerdings auch, daß die auf Grund der allgemeinen Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts im Volkszählungsurteil erforderlichen detaillierten Datenschutzregelungen die Rechtsordnung zwangsläufig weiter komplizieren und damit den sonst auch vom Bundesrat verfolgten Vereinfachungsbestrebungen entgegenlaufen. Diese Tendenz sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren jedenfalls nicht weiter verstärkt werden.

Der Bundesrat erwartet, daß der Gesetzentwurf zügig weiterberaten wird und möglichst bald zu den erstrebten Verbesserungen des Datenschutzes und zu der notwendigen Rechtssicherheit führen kann.

**Zu Artikel 1  
(Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes)****2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 BDSG)**

Im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens soll geprüft werden, ob und unter welchen Voraussetzungen nicht nur die öffentlich-rechtlich organisierten Kirchen selbst, sondern auch die den Kirchen zugeordneten caritativen und erzieherischen Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform von der Anwendung des Bundesdatenschutzgesetzes ausgenommen werden können, wenn kirchlicherseits ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen sind (vgl. § 10 Abs. 4).

**3. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 BDSG)**

In Artikel 1 Nr. 1 ist § 1 Abs. 5 wie folgt zu fassen:

„(5) Soweit eine andere Rechtsvorschrift des Bundes auf in Dateien gespeicherte Daten anzuwenden ist, geht sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor.“

**Begründung**

Nach bisherigem Recht sind vorrangig alle besonderen Rechtsvorschriften, „die auf in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten anzuwenden sind“ (§ 45 Satz 1 BDSG). Der neue § 1 Abs. 5 spricht statt dessen von „besonderen datenschutzrechtlichen Regelungen“. Bei einer am Wortlaut haftenden Auslegung könnte die Auffassung vertreten werden, daß Vorschriften, die keinen oder keinen vorrangig datenschutzrechtlichen Zweck verfolgen (z. B. handelsrechtliche Buchführungsvorschriften), nicht mehr vorgehen sollen. Mit der vorgeschlagenen Fassung wird klargestellt, daß alle auf Dateien anzuwendenden besonderen Rechtsvorschriften den Vorrang haben.

**4. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1 a BDSG)**

Im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens soll geprüft werden, ob nicht auch für die Rundfunkanstalten des Landesrechts ausdrücklich in § 1 a die Nichtanwendbarkeit des Bundesdatenschutzgesetzes vorgesehen werden müßte.

**5. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1 a BDSG)**

Im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens soll geprüft werden, ob in § 1 a folgender Absatz 4 angefügt werden sollte:

„(4) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch Adreßbuch- und Telefonbuchverlage oder vergleichbare Informationsdienste, die keine meinungsbildende journalistisch-redaktionelle Tätigkeit ausüben.“

**6. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 4 BDSG)**

a) In Artikel 1 Nr. 6 ist § 4 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Wird der Betroffene durch eine nach diesem Gesetz oder nach einer anderen Rechtsvorschrift über den Datenschutz rechtswidrige automatisierte Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht oder in seinen sonstigen Rechten verletzt, so hat ihm die speichernde Stelle den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. In besonders schweren Fällen kann der Betroffene auch wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden

ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen; § 847 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt entsprechend. §§ 254, 839 Abs. 3 und § 852 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden. Die Schadensersatzansprüche sind auf 500 000 DM begrenzt. Ansprüche aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt. Für Rechtsstreitigkeiten ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten gegeben.“

- b) In Artikel 1 Nr. 6 sind in § 4 Abs. 4 die Worte „in seinen schutzwürdigen Belangen beeinträchtigt“ durch die Worte „in seinen Rechten verletzt“ zu ersetzen.

#### Begründung zu a) und b)

Es erscheint nicht gerechtfertigt, dem Betroffenen Schadensersatz nicht nur bei Verletzung seiner Rechte zu gewähren, sondern auch dann, wenn er lediglich „in seinen sonstigen schutzwürdigen Belangen beeinträchtigt“ ist.

Es besteht weiter kein Anlaß, den Geschädigten anders als in § 839 BGB dann zu privilegieren, wenn er es unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

Die sonstigen Änderungen sind redaktioneller Art.

#### 7. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 6a BDSG)

Im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens soll geprüft werden, ob in § 6 a

- a) in Absatz 2 festgelegt werden sollte, daß im öffentlichen Bereich auch die zuständigen Aufsichtsbehörden die erforderlichen Festlegungen treffen können,
- b) in Absatz 3 nur die Zustimmung der zuständigen obersten Bundesbehörden vorgesehen werden darf.

#### 8. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 8 BDSG)

In Artikel 1 Nr. 10 ist in § 8 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

„Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei die Datenverarbeitung, die technischen und organisatorischen Maßnahmen und etwaige Unterauftragsverhältnisse konkret zu beschreiben sind.“

#### Begründung

Erforderliche Konkretisierung.

#### 9. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 9 BDSG)

Im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens soll geprüft werden, ob in § 9

- a) in Absatz 1 in Satz 1 die Nummer 2 und Satz 2 gestrichen werden können;
- b) in Absatz 2 Satz 3 die Nummern 6 und 8 etwa folgende Fassung erhalten sollten:

„6. hierdurch Nachteile für das Gemeinwohl verhütet oder beseitigt werden sollen und demgegenüber das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen zurücktritt,“;

„8. hierdurch Nachteile für die berechtigten Interessen einzelner verhütet oder beseitigt werden sollen und demgegenüber das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen zurücktritt.“

#### Begründung

##### zu a)

In Absatz 1 Satz 1 sollte die bisherige Nummer 2 gestrichen werden, da sich ihr Regelungsgehalt bereits aus der bisherigen Nummer 1 ergibt. Würde man der bisherigen Nummer 2 einen eigenen Regelungsgehalt beimessen, würde dies die Prüfung der Erforderlichkeit der Speicherung in einer ganz bestimmten Form, nämlich in einer Datei, bedingen. Die Speicherung in Form einer Datei wäre unzulässig, solange die Aufgabe auch im Wege herkömmlicher Aktenführung erfüllbar ist.

Absatz 1 Satz 2 sollte gestrichen werden. Er dürfte in Widerspruch zu Absatz 2 Satz 3 stehen.

##### zu b)

Die in § 9 Abs. 2 Satz 3 Nr. 6 und 8 gestellten Anforderungen an die Zulässigkeit einer Zweckänderung zur Abwehr oder Beseitigung von Nachteilen für das Gemeinwohl oder die berechtigten Interessen einzelner erscheinen als zu hoch. Sie könnten Behörden von Informationen abschneiden, an deren Empfang oder Nutzung ein unabweisbares öffentliches Interesse besteht. Öffentliche Stellen werden hier, wenn man einen Vergleich zu § 11 Abs. 1 Nr. 2 zieht, gegenüber Datenempfängern im nichtöffentlichen Bereich unangemessen benachteiligt. Dies wäre nur hinnehmbar, wenn durch besondere Rechtsvorschriften in einem umfangreichen Artikelgesetz solche Datenflüsse, die im öffentlichen Interesse unverzichtbar sind, die aber andererseits nicht den strengen Anforderungen der Nummern 6 und 8 des Entwurfs genügen, zugelassen würden, so z. B. Übermittlungen der Ausländerbehörde an die Einbürgerungsbehörde im Rahmen eines Einbürgerungsverfahrens, Informationsaustausch zwischen Ausländerbehörde und Gewerbebehörde oder Unterrichtung eines Fuhrunternehmers durch die Zollbehörde, daß ein bei ihm angestellter LKW-Fahrer ohne Fahrerlaubnis fährt.

#### 10. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 9 BDSG)

In Artikel 1 Nr. 11 ist § 9 Abs. 2 Satz 3 Nr. 7 wie folgt zu fassen:

„7. sie zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen, von Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafbuches oder von Erziehungsmaßnahmen

oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes oder zur Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen erforderlich ist oder“.

#### Begründung

Die Vollstreckung und der Vollzug von Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes müssen in die Regelung ebenso aufgenommen werden wie Vollstreckung und Vollzug von Strafen und Bußgeldentscheidungen. Bei der Anwendung von Jugendstrafrecht werden in der weit überwiegenden Zahl der Fälle keine Strafen im Rechtssinne verhängt sondern Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmittel.

#### 11. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 9 BDSG)

Im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens soll geprüft werden, ob in § 9 Abs. 2 Satz 3 Nr. 7 nach den Worten „erforderlich ist“ die Worte „,gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen und das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen zurücktritt“ eingefügt werden sollten.

#### Begründung

Bereits vor dem Volkszählungsurteil (BVerfGE 65, 1) wurde eine allgemeine Befugnis, dienstlich bekanntgewordene Straftaten der Staatsanwaltschaft anzuzeigen, ganz überwiegend abgelehnt, vielmehr eine Güterabwägung gefordert, ob das Geheimhaltungsinteresse hinter wichtige andere Interessen (z. B. das staatliche Strafverfolgungsinteresse) zurückzutreten hat. Das Volkszählungsurteil hat zum einen das Verbot eines Zwangs zur Selbstbezeichnung bekräftigt und zum anderen eine unbeschränkte Weitergabe für unzulässig erklärt sowie als Beispiel für die verfassungsrechtlich gebotene Richtung auf §§ 30, 31 AO 1977 und § 35 SGB I i. V. m. §§ 67 ff. SGB X verwiesen. Diese Bestimmungen gewährleisteten den Verfahrensbeteiligten einen weitgehenden Schutz vor der Offenbarung ihrer persönlichen Daten. Nur dann dürfen die Beteiligten nicht auf die Geheimhaltung ihrer Angaben vertrauen, wenn es um die Verfolgung strafbarer Störungen des jeweiligen Verwaltungsbereichs selbst geht oder sonstige Straftaten verfolgt werden sollen, die erhebliche Bedeutung haben. Das „Verbot der Selbstbezeichnung“ wäre verletzt, wenn in Fällen einer uneingeschränkten Auskunftspflicht nicht das strafrechtliche Verwertungsverbot beachtet würde.

#### 12. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 10 BDSG)

Im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens soll geprüft werden, ob in § 10 Abs. 2 die Sätze 2 bis 4 durch folgenden Satz ersetzt werden sollten:

„Soll die Übermittlung auf Ersuchen und zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfän-

gers liegenden Aufgaben erfolgen, prüft die übermittelnde Stelle die vorliegenden Übermittlungsvoraussetzungen nur, wenn im Einzelfall hierzu Anlaß besteht; erforderlichenfalls bezeichnet der Empfänger die Aufgabe, zu deren Erledigung er die Daten anfordert, und gibt an, woraus er seine Zuständigkeit ableitet.“

#### Begründung

Nach Absatz 2 Satz 2 des Entwurfs hätte die übermittelnde Stelle bei einer Übermittlung auf Ersuchen zu prüfen, ob das Ersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt. Dies würde bedeuten, daß sich die übermittelnde Stelle aufgrund eigener Nachforschungen mindestens die Überzeugung verschaffen müßte, daß der Empfänger in sachlicher, instanzialer und örtlicher Hinsicht zuständig ist. Zu einer solchen Prüfung sind die ersuchten Behörden regelmäßig nicht in der Lage. (Sie kennen die Sachverhalte nicht, die die Zuständigkeit der ersuchenden Stelle begründen, ihnen fehlen oft die erforderlichen Kenntnisse der Organisation in dem Verwaltungszweig, dem die ersuchende Behörde angehört, sie verfügen häufig nicht über die Verkündungsblätter, in denen die Zuständigkeitsregelungen abgedruckt sind, ihnen werden regelmäßig die Karten fehlen, in denen die Amtsbezirke der einzelnen Behörden nachgewiesen sind, und sie haben nicht ausreichend Dienstkräfte, die diese Prüfungen vornehmen könnten.) Die Nachprüfungspflicht sollte auch hinsichtlich der Zuständigkeit nur beschränkt bestehen.

#### 13. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 13 BDSG)

In Artikel 1 Nr. 15 sind in § 13 Abs. 2 Nr. 2 die Worte „für die Behörden der Staatsanwaltschaft und der Polizei“ durch die Worte „für die Gerichte, Staatsanwaltschaften und andere Einrichtungen der Rechtspflege, die Aufgaben nach § 9 Abs. 2 Satz 3 Nr. 7 wahrnehmen, sowie für die Behörden der Polizei“ zu ersetzen.

#### Begründung

Die Gerichte und die Justizvollzugsanstalten verfügen häufig über dieselben sicherheitsempfindlichen Daten wie die Staatsanwaltschaft (z. B. bei Fahndungsmaßnahmen).

#### 14. Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 14 BDSG), Nr. 26 (§ 27 BDSG) und Nr. 32 (§ 35 BDSG)

Im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens soll geprüft werden, ob

a) für den Fall, daß keine Prioritätenumkehr erfolgt, in § 14 Abs. 3 Satz 2 folgender Halbsatz angefügt werden sollte:

„; in diesen Fällen sind sie zu sperren.“;

b) § 14 Abs. 4, § 26 Abs. 4 und § 35 Abs. 5 wie folgt lauten sollte:



„Von der Berichtigung, der Sperrung nach Absatz 2 Satz 1\*) sowie einer Löschung oder Sperrung wegen Unzulässigkeit der Speicherung sind mit Ausnahme der Stellen, die zur Einsichtnahme oder zum Abruf berechtigt sind, die Stellen zu verständigen, denen die Daten im Rahmen einer regelmäßigen Datenübermittlung übermittelt worden sind. Die Verständigung nach Satz 1 kann unterbleiben, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Belange des Betroffenen nicht erforderlich erscheint.“

#### Begründung

##### Zu a)

##### Erforderliche Ergänzung.

##### zu b)

Bei der vorgeschlagenen Fassung würde die Pflicht zur Verständigung regelmäßiger Datenempfänger konkretisiert. Die Verständigungspflicht würde an die tatsächliche Übermittlung der Ausgangsdaten anknüpfen. Auf die Anforderung des Entwurfs, daß die Daten zur Speicherung weitergegeben werden, würde verzichtet, da Unterschiede in der Art der nachfolgenden Informationsverarbeitung beim Empfänger für die Unterrichtung nicht erheblich sein sollten.

Regelmäßige Empfänger sind auch die Stellen, die Daten abrufen können. Aufgrund des geänderten Übermittlungsbegriffs (§ 2 Abs. 2 Nr. 4) gilt die Fiktion, daß auch die geänderten Daten der einsicht- oder abrufberechtigten Stelle übermittelt sind, nicht mehr. Eine generelle Verständigung dieser Stellen über Berichtigungen usw. muß unterbleiben, weil nicht bekannt ist, wer wann welche Daten abgerufen hat; dies gilt in besonderem Maße für jedermann zugängliche Datenbestände. Es ist der abrufberechtigten Stelle zuzumuten, daß sie sich bei Bedarf von der Aktualität abgerufener Daten überzeugt.

Die Freistellung von der Pflicht, regelmäßige Datenempfänger über Berichtigungen usw. zu unterrichten, sollte als Kannregelung ausgestaltet werden. Dies erscheint aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung geboten, um die speichernde Stelle von einer nicht zu leistenden Einzelfallprüfung der Freistellungsvoraussetzungen zu entbinden. Dies würde auch das Haftungsrisiko verringern. Die Verständigung erscheint zur Wahrung schutzwürdiger Belange des Betroffenen z. B. dann nicht erforderlich, wenn davon auszugehen ist, daß der Empfänger auf die Kenntnis der Daten nicht mehr angewiesen ist (z. B. muß die Schulbehörde im Zusammenhang mit Einschulungen über Anschriftenänderungen schulpflichtiger Kinder nur bis zum Termin der Einschulung unterrichtet werden).

\*) In § 26 Abs. 4 und § 35 Abs. 5 müßte es jeweils heißen: „der Sperrung oder Löschung bestrittener Daten“.

#### 15. Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 19 BDSG)

Im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens soll geprüft werden, ob und in welchem Umfang für die Landesdatenschutzbeauftragten vorgesehen werden muß, daß ihrer Kontrolle keine bundesrechtlichen Geheimhaltungsvorschriften entgegengehalten werden können.

#### 16. Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 19 BDSG)

Im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens soll folgende Problematik geprüft werden:

Den Ausführungen des BVerfG zum Volkszählungsurteil ist zu entnehmen, daß gerade durch das Steuergeheimnis der Datenschutz in besonderem Maße gewährleistet wird. Jede Einschränkung oder Durchbrechung des Steuergeheimnisses hat zur Folge, daß die nur den in der Sache befaßten Finanzbeamten bekannten persönlichen Verhältnisse auf einen größeren Personenkreis übertragen werden. Die Gefahr einer unkontrollierten Verbreitung wird dadurch vergrößert. Jeder neue Offenbarungstatbestand tangiert den hohen Wert des Steuergeheimnisses. Zudem besteht die Gefahr, daß sich durch ein allgemeines Akteneinsichtsrecht des Datenschutzbeauftragten dessen Tätigkeitsbereich ausweitet und sich im Zusammenhang mit konkreten Bürgeranfragen zu einer allgemeinen Fachaufsicht, einer vom Gesetz nicht vorgesehenen Verwaltungsüberkontrolle entwickelt. Des weiteren würde die Verwaltungsarbeit erheblich erschwert, wenn Akten nicht nur an Gericht und übergeordnete Behörden, sondern an weitere Stellen zu übersenden wären. Nicht zuletzt muß angemerkt werden, daß das BVerfG im „Flick-Urteil“ der Verwaltung einen Kernbereich intimer Entscheidungsbildung zugebilligt hat, der Dritten zulässigerweise verschlossen bleiben darf. Aus diesen Gründen ist nach Auffassung der Steuerverwaltung ein Einsichtsrecht des Datenschutzbeauftragten in Steuerakten abzulehnen.

Dies gilt auch für das (für den Bereich der Bundesbehörden) vorgesehene eingeschränkte Einsichtsrecht. Wegen der Abhängigkeit des Einsichtsrechts von der Zustimmung (u. U. mehrerer) Betroffener ist diese Regelung überdies nicht praktikabel.

#### 17. Zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 22 BDSG)

In Artikel 1 ist Nummer 22 wie folgt zu fassen:

„22. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten für natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, soweit sie personenbezogene Daten als Hilfsmittel für die Erfüllung ihrer Geschäftszwecke oder Ziele verarbeiten oder nutzen. Sie gelten ... (weiter wie Gesetzentwurf).“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei die Datenverarbeitung, die technisch organisatorischen Maßnahmen und etwaige Unterauftragsverhältnisse konkret zu beschreiben sind.“

#### Begründung

zu a)

Die Einbeziehung auch der Nutzung entspricht nicht nur dem Volkszählungsurteil (BVerfGE 65, 1), sondern ist auch in § 23 des Regierungsentwurfs vorgesehen.

Zu b)

Diese Bestimmung ist zur Verbesserung der Datensicherheit bei der Auftragsverarbeitung erforderlich.

#### 18. Zu Artikel 1 Nr. 28 (§ 30 BDSG) und Nr. 37 (§ 42 BDSG)

a) In Artikel 1 Nr. 28 ist in § 30 Abs. 4 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Bei schwierigen Mängeln kann sie den Einsatz einzelner Verfahren untersagen, wenn die Mängel nicht in angemessener Zeit beseitigt wurden.“

#### Begründung

Die Formulierung des Gesetzentwurfs erweckt den Eindruck, daß die Aufsichtsbehörde konkrete Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter technischer oder organisatorischer Mängel anordnen muß. Unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist es jedoch ausreichend, wenn die Aufsichtsbehörde der speichernden Stelle aufgibt, festgestellte Mängel abzustellen. Die Art und den Umfang der nach § 6 Abs. 1 zu treffenden Maßnahmen hat die speichernde Stelle selbst festzulegen, weil hierbei die technische Ausstattung, die Dateiorganisation usw. zu berücksichtigen sind. Die Aufsichtsbehörden dürfen nicht gezwungen werden, für jede speichernde Stelle „Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung“ festzulegen.

b) In Artikel 1 Nr. 37 Buchstabe b ist in § 42 Abs. 1 die Nummer 7 wie folgt zu fassen:

„7. ein nach § 30 Abs. 4 Satz 2 untersagtes Verfahren einsetzt oder einem Verlangen nach § 30 Abs. 4 Satz 3 nicht nachkommt.“

#### Begründung

Folgeänderung zur Änderung zu § 30 Abs. 4 Satz 2 (oben a). Die Aufsichtsbehörde soll keine bestimmte Maßnahme zur Beseitigung festgestellter technischer oder organisatorischer Mängel treffen. Das Bestimmtheitsgebot von Ordnungswidrigkeitennormen gebietet, Zuwiderhandlungen gegen Satz 1 nicht als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

#### 19. Zu Artikel 1 Nr. 29 (§ 31 BDSG)

In Artikel 1 Nr. 29 ist in § 31 Abs. 2 folgender Satz anzufügen:

„§ 22 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

#### Begründung

Es erscheint geboten, auch für die Unternehmen des 3. Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes eine Regelung über die Auftragsdatenverarbeitung zu treffen. (Siehe den Änderungsvorschlag zu § 22 Abs. 2 — oben Ziffer 17).

#### 20. Zu Artikel 1 Nr. 34 (§ 39 BDSG)

Im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens soll geprüft werden, ob in § 39 Abs. 3 die Sollvorschrift durch eine Mußvorschrift ersetzt werden sollte.

#### 21. Zu Artikel 1 Nr. 36 (§ 41 BDSG)

In Artikel 1 Nr. 36 ist in § 41 Abs. 1 Nr. 2 das Komma durch das Wort „oder“ zu ersetzen; Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. abrufen oder sich oder einem anderen aus Dateien verschafft.“

#### Begründung

Strafwürdig erscheint auch derjenige, der Daten einem anderen verschafft. Durch die vorgeschlagene Fassung wird die Vorschrift auch dem § 202 a StGB — neu — in der Fassung des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität angepaßt.

#### 22. Zu Artikel 1 Nr. 36 (§ 41 BDSG)

Im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens soll geprüft werden, ob die Vorschrift des § 41 Abs. 2 Nr. 2 konkreter gefaßt werden kann.

#### 23. Zu Artikel 1 Nr. 37 (§ 42 BDSG)

In Artikel 1 Nr. 37 Buchstabe a sind in § 42 Abs. 1 Nr. 4 die Worte „oder 4“ jeweils durch die Worte „, auch in Verbindung mit Absatz 4,“ zu ersetzen.

#### Begründung

Angleichung an den üblichen Sprachgebrauch.

#### Zu Artikel 2

#### (Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes)

#### 26. Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 2 VwVfG)

In Artikel 2 Nr. 3 ist in § 2 Abs. 2 die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, die Vollstreckung oder

der Vollzug von Strafen, von Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches oder von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes, die Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen, die Rechtshilfe für das Ausland in Straf- und Zivilsachen und, unbeschadet des § 80 Abs. 4, für Maßnahmen des Richterdienstrechts,“.

#### Begründung

Anpassung an den Wortlaut des neu einzufügenden § 3c Abs. 2 Nr. 7. Das Strafverfahren ist erst mit der Erledigung der Strafvollstreckung abgeschlossen. Die im Siebenten Buch der Strafprozeßordnung geregelte Strafvollstreckung ist der letzte Verfahrensabschnitt des Strafprozesses (Kleinknecht/Meyer, StPO, 37. Auflage, Einleitung 59). Entsprechendes gilt für die Vollstreckung von Maßnahmen der Besserung und Sicherung, von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln nach Jugendstrafrecht oder der Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen.

#### 24. Zu Artikel 1 Nr. 37 (§ 42 BDSG)

In Artikel 1 Nr. 37 Buchstabe b ist § 42 Abs. 1 Nr. 6 wie folgt zu fassen:

„6. entgegen § 11 Abs. 4, § 24 Abs. 3 Satz 1 oder § 32 Abs. 3 Satz 1 die übermittelten Daten für andere Zwecke nutzt oder“.

#### Begründung

Nur derjenige soll mit Geldbuße bedroht werden, der die übermittelten Daten für andere Zwecke nutzt, nicht derjenige, der die ursprünglich beabsichtigte Nutzung unterläßt.

#### 25. Zu Artikel 1 Nr. 37 (§ 42 BDSG)

In Artikel 1 Nr. 37 Buchstabe b ist § 42 Abs. 1 Nr. 7 wie folgt zu fassen:

„7. einer vollziehbaren Anordnung nach § 30 Abs. 4 zuwiderhandelt.“

#### Begründung

Nur vollziehbare Anordnungen dürfen bewehrt werden.

#### 27. Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 2 VwVfG)

In Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe a ist in § 2 Abs. 2 die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

„3. Verfahren nach dem Sozialgesetzbuch.“

#### Begründung

Die geltende und die im Entwurf erneut vorgesehene Fassung der Nummer 3 ist nur aus historischer Sicht verständlich. Während der Vorarbeiten für die Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder bestand bereits die

Absicht, ein eigenes Sozialverwaltungsverfahrenrecht zu schaffen. Diesem sollten die in der Nummer 3 aufgeführten Rechtsgebiete zugeordnet werden. In Artikel II § 1 des 1. Buches des Sozialgesetzbuches vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015) sind jedoch nicht die Rechtsgebiete aufgeführt, für die das Sozialgesetzbuch gilt, sondern es sind enumerativ bestimmte Gesetze aufgeführt.

Dadurch gibt es, insbesondere durch die gleichlautenden Regelungen in den Ländergesetzen, Bereiche, für die weder das Verwaltungsverfahrensgesetz noch das Sozialgesetzbuch X — Verwaltungsverfahren vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469) gilt. Deshalb sollte das Verwaltungsverfahrensgesetz in allen Fällen anwendbar sein, in denen nicht durch Bundes- oder Landesrecht die Verwaltungsverfahrensvorschriften des Sozialgesetzbuches anwendbar sind oder noch für anwendbar erklärt werden.

#### 28. Zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 3a VwVfG)

Im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens soll geprüft werden, ob die Erhebung bei Dritten auch zugelassen sein soll, wenn

- a) dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß dadurch überwiegende Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden, oder
- b) die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand mit sich brächte und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß berechnete Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

#### Begründung

Die Zulässigkeit einer Erhebung ohne Mitwirkung des Betroffenen sollte nicht nur — wie im Entwurf vorgesehen — von der Art der Verwaltungsaufgabe abhängen. Bei einem engen Verständnis von der zu erledigenden Aufgabe wäre es z. B. ausgeschlossen, die Richtigkeit von Antragsdaten durch Erhebung bei Dritten zu überprüfen. Bei Antragsverfahren gehört es nicht zwingend zur Art der Verwaltungsaufgabe, daß ohne Mitwirkung des Betroffenen Daten bei Dritten erhoben werden. Die Regelung sollte berücksichtigen, daß eine Erhebung bei Dritten berechnete Interessen des Betroffenen beeinträchtigen kann, die Beeinträchtigung darf nur nicht unangemessen sein.

Es sollte möglich sein, personenbezogene Informationen ohne Mitwirkung des Betroffenen auch dann zu erheben, wenn der Betroffene z. B. wegen einer Reise über längere Zeit nicht erreicht werden kann. Eine solche Erhebung sollte ausscheiden, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß diese Form der Erhebung berechnete Interessen des Betroffenen beeinträchtigt.

Es muß ferner gewährleistet sein, daß die Regelung nicht wegen des Grundsatzes der Vorrangigkeit

gen Erhebung beim Betroffenen Übermittlungen ausschließt, die nach dem für die übermittelnde Behörde geltenden Recht z. B. aufgrund des § 3c Abs. 2 VwVfG, §§ 67 ff. SGB X, § 18 MRRG, § 12 BGO zulässig sind; so muß z. B. der Informationsfluß nach § 69 Abs. 2 Nr. 1 SGB X zwischen Rentenversicherungsträgern und Stellen, die Leistungen nach dem LAG erbringen, ungehindert bestehen bleiben.

#### 29. Zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 3c VwVfG)

Im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens soll geprüft werden, ob in § 3c

- a) in Absatz 2 Satz 1 die Nummern 6 und 8 folgende Fassung erhalten sollten:

„6. hierdurch Nachteile für das Gemeinwohl verhütet oder beseitigt werden sollen und demgegenüber das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen zurücktritt.“,

„8. hierdurch Nachteile für die berechtigten Interessen einzelner verhütet oder beseitigt werden sollen und demgegenüber das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen zurücktritt.“;

- b) in Absatz 2 die Regelung des § 11 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes übernommen werden sollte.

#### 30. Zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 3c VwVfG)

In Artikel 2 Nr. 4 ist in § 3c Abs. 2 die Nummer 7 wie folgt zu fassen:

„7. es zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen, von Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches oder von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes oder zur Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen erforderlich ist oder“.

#### Begründung

Die Vollstreckung und der Vollzug von Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes müssen in die Regelung ebenso aufgenommen werden wie Vollstreckung und Vollzug von Strafen und Bußgeldentscheidungen. Bei der Anwendung von Jugendstrafrecht werden in der weit überwiegenden Zahl der Fälle keine Strafen im Rechtssinne verhängt, sondern Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmittel.

#### 31. Zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 3c VwVfG)

Im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens soll geprüft werden, ob in § 3c Abs. 2 Nr. 7 nach den Worten „erforderlich ist“ die Worte „gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen

und das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen zurücktritt“ eingefügt werden sollten.

#### Begründung

Bereits vor dem Volkszählungsurteil (BVerfGE 65, 1) wurde eine allgemeine Befugnis, dienstlich bekanntgewordene Straftaten der Staatsanwaltschaft anzuzeigen, ganz überwiegend abgelehnt, vielmehr eine Güterabwägung gefordert, ob das Geheimhaltungsinteresse hinter wichtige andere Interessen (z. B. das staatliche Strafverfolgungsinteresse) zurückzutreten hat. Das Volkszählungsurteil hat zum einen das Verbot eines Zwangs zur Selbstbezeichnung bekräftigt und zum anderen eine unbeschränkte Weitergabe für unzulässig erklärt sowie als Beispiel für die verfassungsrechtlich gebotene Richtung auf §§ 30, 31 AO 1977 und § 35 SGB I i. V. m. §§ 67 ff. SGB X verwiesen. Diese Bestimmungen gewährleisten den Verfahrensbeteiligten einen weitgehenden Schutz vor der Offenbarung ihrer persönlichen Daten. Nur dann dürfen die Beteiligten nicht auf die Geheimhaltung ihrer Angaben vertrauen, wenn es um die Verfolgung strafbarer Störungen des jeweiligen Verwaltungsbereichs selbst geht oder sonstige Straftaten verfolgt werden sollen, die erhebliche Bedeutung haben. Das „Verbot der Selbstbezeichnung“ wäre verletzt, wenn in Fällen einer uneingeschränkten Auskunftspflicht nicht das strafrechtliche Verwertungsverbot beachtet würde.

#### 32. Zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 3e VwVfG)

Im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens soll geprüft werden, ob und inwieweit die Rechtsfolgen der Sperrung in § 3e VwVfG denen der Sperrung nach § 14 Abs. 2 BDSG anzugleichen sind.

#### 33. Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 26 VwVfG)

In Artikel 2 Nr. 5 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„... (wie Gesetzentwurf)“.

bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen, zu deren Beantwortung er durch Rechtsvorschrift verpflichtet ist, verweigern, wenn die Auskunftserteilung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.“

#### Begründung

Die Ergänzung um einen neuen Satz 4 erscheint aus rechtsstaatlichen Gründen geboten.

**34. Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 26 VwVfG)**

In Artikel 2 Nr. 5 sind die Buchstaben c und d zu streichen.

**Begründung**

Für die in § 26 Abs. 3 — neu — vorgesehene Regelung besteht bei entsprechender Fassung des § 3 a Abs. 3 kein Bedarf.

**Zu Artikel 3  
(Bundesverfassungsschutzgesetz)****35. Zu Artikel 3 (§ 4 BVerfSchG)**

Im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens soll geprüft werden, ob die Errichtung von Dateien mit Textzusätzen aus Akten auch auf Bestrebungen des politischen Extremismus erweitert werden sollte.

**Begründung**

Die vorgesehene Beschränkung auf bestimmte gewalttätige Bestrebungen berücksichtigt nicht ausdrücklich die Entstehungsgeschichte des Verfassungsschutzes, der im wesentlichen geschaffen wurde, um dem politischen Extremismus rechtzeitig vorzubeugen.

Die vorgesehenen Einschränkungen könnten dazu führen, daß extremistische Bestrebungen, darunter auch neonazistische Tätigkeiten, nicht im erforderlichen Maße erfaßt werden können.

**36. Zu Artikel 3 (§ 8 BVerfSchG)**

Im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens soll geprüft werden, ob die Pflicht von Bundesbehörden, von sich aus Informationen dem Bundesamt für Verfassungsschutz zu übermitteln, auch auf Informationen über extremistische Bestrebungen erweitert werden sollte.

**37. Zu Artikel 3 (§ 10 BVerfSchG)**

In Artikel 3 sind in § 10 Abs. 1 Satz 1 die Worte „Zwecke der öffentlichen Sicherheit einschließlich des Schutzes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ durch die Worte „Zwecke des Schutzes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder der öffentlichen Sicherheit“ zu ersetzen.

**Begründung**

Der Änderungsantrag ist technischer Natur und dient lediglich der Klarstellung. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit findet vor allen Dingen im Polizei- und Ordnungsrecht Verwendung. Die Formulierung des Entwurfs könnte daher zu der Mißdeutung Anlaß geben, daß der Schutz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung ein Unterfall polizeilicher Aufgabenstellung sei.

**38. Zu Artikel 3 (§ 10 BVerfSchG)**

In Artikel 3 ist in § 10 Abs. 4 Satz 1 und 4 das Wort „Daten“ jeweils durch das Wort „Informationen“ zu ersetzen.

**Begründung**

Die Änderung hat lediglich redaktionellen Charakter. Die Übermittlung von Informationen an ausländische Dienststellen beschränkt sich nicht nur auf personenbezogene Daten aus Dateien, so daß hier aus Gründen der Gesetzssystematik der Oberbegriff der Information verwandt werden muß.

**Zu Artikel 4  
(Änderung des Straßenverkehrsgesetzes)****39. Zu Artikel 4 Nr. 2 (§§ 32, 33 und 40 StVG)**

Im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens soll geprüft werden, ob in Artikel 4 Nr. 2 die negativen Berlin-Klauseln in § 32 Abs. 3, § 33 Abs. 5 und § 40 Abs. 3 StVG zu streichen sind, da sie entbehrlich erscheinen.

**Begründung**

Die Klausel in § 32 Abs. 3 StVG nimmt eine Vorschrift von der Geltung in Berlin aus, die auf Regelungen („Bundesleistungsgesetz, Verkehrssicherstellungsgesetz oder darauf beruhende Rechtsvorschriften“) Bezug nimmt, die ohnehin in Berlin nicht anwendbar sind. Eine derartige „negative Berlin-Klausel“ ist entbehrlich.

Bei § 33 Abs. 5 StVG handelt es sich um eine Folgeregelung, für die dasselbe gilt.

Ebenso bei § 40 Abs. 3 StVG, der im übrigen zur Folge hätte, daß in Berlin Datenübermittlungen nicht im Sinne des § 40 Abs. 1 StVG eingeschränkt wären.

**40. Zu Artikel 4 Nr. 2 (§ 33 StVG)**

Im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens soll geprüft werden, ob in § 33 Abs. 2 StVG Personenkraftwagen und Krafträder ausgenommen werden können, weil die Erfassung von Beruf oder Gewerbe (Wirtschaftszweig) nicht für das Zulassungsverfahren erforderlich ist, sondern nur der Vorbereitung von Maßnahmen nach dem Bundesleistungsgesetz dient. In solche vorbereitenden Maßnahmen sollten ausschließlich Nutzfahrzeuge, nicht aber Personenkraftwagen und Krafträder einbezogen werden, da der relativ geringe Bedarf dieser Fahrzeuge im Verteidigungsfall ggf. auch anderweitig gedeckt werden kann. Es besteht daher keine Notwendigkeit, Beruf oder Gewerbe (Wirtschaftszweig) von beruflich selbständigen Fahrzeughaltern zu erfassen, wenn sie die Zulassung eines Personenkraftwagens oder eines Kraftrades beantragen. Diese Fahrzeuge sollten daher zur Vermeidung einer sachlich nicht zwingend

gebotenen Datenerhebung und -speicherung von der Regelung des § 33 Abs. 2 angenommen werden.

#### 41. Zu Artikel 4 Nr. 2 (§§ 35 und 36 StVG)

In Artikel 4 Nr. 2 sind in § 35 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a, § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c, Abs. 3 jeweils die Worte „zur Verfolgung von Straftaten oder zur Strafvollstreckung“, „Strafverfolgung oder Strafvollstreckung“ oder „zur Strafverfolgung, Strafvollstreckung“ jeweils durch die Worte „zur Verfolgung von Straftaten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen, von Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches oder von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes“ zu ersetzen.

##### Begründung

Anpassung des Wortlautes an den sonstigen Sprachgebrauch des Artikelgesetzes.

#### 42. Zu Artikel 4 Nr. 2 (§§ 35 und 36 StVG)

In Artikel 4 Nr. 2 sind in § 35 Abs. 1 Nr. 3 und in § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b jeweils nach dem Wort „Verfolgung“ die Worte „und Ahndung“ einzufügen.

##### Begründung

Die Datenübermittlung im automatisierten Verfahren ist vor allem bei der Ahndung von Verkehrsverstößen erforderlich. Den für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörden obliegt gemäß § 35 Abs. 2 OWiG auch die Ahndung von Verkehrsverstößen. Die Vorschriften der §§ 35 Abs. 1 Nr. 3 und 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b sind daher entsprechend zu ergänzen.

#### 43. Zu Artikel 4 Nr. 2 (§ 36 StVG)

In Artikel 4 Nr. 2 sind in § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 nach dem Wort „Länder“ die Worte „, die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörden der Länder“ einzufügen.

##### Begründung

Die Datenübermittlung im automatisierten Verfahren ist nach § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b StVG auch zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 oder § 24a zulässig. Bei der Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten, bei denen nur das Fahrzeugkennzeichen festgestellt wird, werden die dazugehörigen Daten der Fahrzeughalter nicht nur von der Polizei, sondern vor allem von der nach § 35 OWiG für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörde ermittelt. Wer Verwaltungsbehörde im Sinne des § 35 OWiG ist, richtet sich nach Landesrecht (§ 36 Abs. 2

OWiG). Überwiegend sind das die Bußgeldbehörden der Länder und nicht die Polizei. Ohne die Ergänzung des § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wäre die Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten im automatisierten Verfahren nicht mehr möglich.

#### 44. Zu Artikel 4 Nr. 2 (§ 36 StVG)

Im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens soll geprüft werden, ob auch der Staatsanwaltschaft die Befugnis zum Abruf von Daten im automatisierten Verfahren aus dem Zentralen Fahrzeugregister einzuräumen ist.

##### Begründung

Der Entwurf sieht — zu Recht — vor, daß zur Verfolgung von Straftaten und zur Strafvollstreckung der unmittelbare Zugriff auf die erforderlichen Daten aus den Registern eröffnet werden muß. Weshalb dieser Zugriff jedoch lediglich den Polizeien gestattet wird, ist nicht ersichtlich. Nach geltendem Recht trägt die Staatsanwaltschaft die Verantwortung für das gesamte Ermittlungsverfahren unbeschadet der Pflicht und des Rechtes der Polizei gemäß § 163 StPO, Straftaten zu erforschen. Die Staatsanwaltschaft ist auch die vom Gesetz bestimmte Vollstreckungsbehörde (§ 451 StPO). Rechte, die der Polizei für die Strafverfolgung — als Ermittlungsorgan der Staatsanwaltschaft — bzw. für die Strafvollstreckung — als im Auftrage der Staatsanwaltschaft handelnd — eingeräumt werden, sind daher auch der Staatsanwaltschaft selbst zuzugestehen.

Abgesehen von diesen grundsätzlichen Überlegungen sind nicht nur im Bereich der Polizei, sondern auch im Bereich der Staatsanwaltschaft Fallgestaltungen denkbar, die ein sofortiges Handeln zu Zwecken der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung unerläßlich machen. Die in § 35 StVG i. d. F. d. E. vorgesehene Möglichkeit, die notwendigen Auskünfte auf dem herkömmlichen Wege zu erlangen, reicht in solchen Fällen nicht aus.

Die technischen Voraussetzungen für einen online-Verkehr der Staatsanwaltschaft mit dem Fahrzeugregister sind entweder bereits vorhanden (z. B. GAST-Verfahren in Schleswig-Holstein) oder werden voraussichtlich im Laufe der nächsten Jahre geschaffen werden.

#### 45. Zu Artikel 4 Nr. 2 (§ 41 StVG)

In Artikel 4 Nr. 2 ist § 41 Abs. 3 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die Übermittlung trotz bestehender Sperre ist im Einzelfall zulässig, wenn an der Kenntnis der gesperrten Daten ein überwiegendes öffentliches Interesse, insbesondere der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung, besteht.“

**Begründung**

Wie in den anderen Vorschriften dieses Abschnittes sollte die Strafvollstreckung der Strafverfolgung gleichgestellt werden. Das Anliegen einer effektiven Strafvollstreckung kann der Strafverfolgung nicht nachgeordnet werden.

**Zu Artikel 5  
(Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes)****46. Zu Artikel 5**

Artikel 5 ist wie folgt zu fassen:

**„Artikel 5****Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes**

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut des Bundesdatenschutzgesetzes im Bundesgesetzblatt in der Fassung bekanntmachen, die vom Inkrafttreten der in Artikel 7 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Teile des Gesetzes an gilt.“

**Begründung**

Klarstellung des Gewollten.

## Anlage 3

**Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates****Zu Nummer 2**

— Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 BDSG) —

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

**Zu Nummer 3**

— Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 BDSG) —

Die Bundesregierung erhebt gegen den Vorschlag keine Einwendungen mit der Maßgabe, daß in § 1 der Absatz 5 wie folgt gefaßt werden sollte:

„(5) Soweit besondere Rechtsvorschriften des Bundes auf in Dateien gespeicherte personenbezogenen Daten anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor.“

Das BDSG gilt nur für Daten, die personenbezogen sind. Zur Vermeidung von Mißverständnissen ist der Personenbezug auch in Absatz 5 aufzunehmen.

**Zu Nummer 4**

— Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1 a BDSG) —

Nach Auffassung der Bundesregierung bedarf es keiner ausdrücklichen Regelung, daß das BDSG nicht für Rundfunkanstalten des Landesrechts gilt.

Es ist unbestritten, daß dem Bund für die Rundfunkanstalten des Landesrechts keine Gesetzgebungskompetenz zusteht. Dieser Rechtslage trägt der Entwurf der Bundesregierung dadurch Rechnung, daß er nur für Rundfunkanstalten des Bundesrechts Regelungen enthält. Aus dieser ausschließlich auf Rundfunkanstalten des Bundesrechts abstellenden Regelung ergibt sich eindeutig, daß das BDSG auf die nicht aufgeführten Rundfunkanstalten des Landesrechts keine Anwendung findet.

**Zu Nummer 5**

— Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1 a BDSG) —

Nach Auffassung der Bundesregierung sollte in § 1 a BDSG folgender Absatz 4 angefügt werden:

„(4) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die Verarbeitung und sonstige Nutzung personenbezogener Daten durch Verlage für Adressen-, Telefon-, Branchen- oder vergleichbare Verzeichnisse, die keine meinungsbildende journalistisch-redaktionelle Tätigkeit ausüben.“

Abgesehen von redaktionellen Änderungen folgt die Bundesregierung damit dem Vorschlag des Bundesrates.

**Zu Nummer 6**

— Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 4 BDSG) —

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Aufnahme von § 839 Abs. 3 BGB in § 4 Abs. 3 BDSG zu.

Im übrigen geht die Bundesregierung davon aus, daß die vorgesehene Schadensersatzregelung aufgrund der bereits jetzt vorliegenden schriftlichen Äußerungen der zur öffentlichen Anhörung am 21. April 1986 geladenen Sachverständigen Gegenstand näherer Beratungen in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages sein wird.

**Zu Nummer 7**

— Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 6 a BDSG) —

*Zu Buchstabe a*

Dem Vorschlag des Bundesrates sollte durch nachstehende Ergänzung des § 6 a Abs. 2 Satz 1 entsprechen werden:

„(2) Speichernde Stelle und Empfänger legen Anlaß und Zweck des Abrufverfahrens, die Datenempfänger, die Art der zu übermittelnden Daten und die nach § 6 erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen schriftlich fest; im öffentlichen Bereich können die erforderlichen Festlegungen auch durch die zuständigen Aufsichtsbehörden getroffen werden. Insbesondere muß gewährleistet sein, daß die Zulässigkeit des Abrufverfahrens kontrolliert werden kann.“

*Zu Buchstabe b*

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Einrichtung automatisierter Abrufverfahren bei den in § 13 Abs. 2 Nr. 1 und 2 aufgeführten Behörden eine Bedeutung beinhaltet, die eine gesetzlich festgelegte Beteiligung der politisch verantwortlichen Behörden auch in den Ländern verlangt. Dem Vorschlag des Bundesrates sollte daher nicht entsprechen werden.

**Zu Nummer 8**

— Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 8 BDSG) —

Die Bundesregierung erhebt gegen den Vorschlag keine Einwendungen mit der Maßgabe, daß auch



die zuständigen Aufsichtsbehörden die Aufträge erteilen können:

„Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei die Datenverarbeitung, die technischen und organisatorischen Maßnahmen und etwaige Unterauftragsverhältnisse konkret zu beschreiben sind; der Auftrag kann auch durch die zuständige Aufsichtsbehörde erteilt werden.“

#### Zu Nummer 9

— Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 9 BDSG) —

##### Zu Buchstabe a

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Die Bundesregierung wird jedoch im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob und ggf. wie durch eine entsprechende Formulierung eine automationsverhindernde Auslegung vermieden werden kann.

##### Zu Buchstabe b

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

#### Zu Nummer 10

— Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 9 BDSG) —

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

#### Zu Nummer 11

— Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 9 BDSG) —

Nach Auffassung der Bundesregierung bedarf es einer Ergänzung des § 9 Abs. 2 Satz 3 Nr. 7 in dem vorgeschlagenen Sinne nicht. Wie bereits in der Begründung zu dieser Vorschrift ausgeführt worden ist, gilt für die Entscheidung der speichernden Stelle der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch ohne ausdrückliche Erwähnung im Gesetz.

Die Anwendung dieses Grundsatzes kann im Einzelfall dazu führen, daß höherrangige Belange des Betroffenen einer Zweckänderung in den Fällen der Nummer 7 entgegenstehen. Zu diesen höherrangigen Belangen des Betroffenen kann auch sein Geheimhaltungsinteresse gehören. Damit wird dann eine mittelbare Selbstbeziehung ausgeschlossen.

#### Zu Nummer 12

— Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 10 BDSG) —

Die Bundesregierung wird prüfen, wie dem Anliegen des Bundesrates, das auf eine Klarstellung abzielt, Rechnung getragen werden kann.

#### Zu Nummer 13

— Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 13 BDSG) —

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung sieht auch nach Würdigung der zur Begründung des Vorschlages vorgetragenen Gesichtspunkte kein Bedürfnis für die vorgeschlagene Ergänzung, da § 13 Abs. 3 BDSG den Gerichten und den anderen Einrichtungen der Rechtspflege die Befugnis einräumt, die Auskunft in den hier in Betracht kommenden Fällen zu verweigern.

#### Zu Nummer 14

— Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 14 BDSG), Nr. 26 (§ 27 BDSG) und Nr. 32 (§ 35 BDSG) —

##### Zu Buchstabe a

Entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates sollte in § 14 Abs. 3 Satz 2 folgender Halbsatz angefügt werden:

„; in diesen Fällen sind sie zu sperren.“

##### Zu Buchstabe b

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die vorgeschlagene Regelung würde zwar zu einer Verwaltungsvereinfachung bei der übermittelnden Stelle führen; dafür würde sie die einsichts- oder abrufberechtigten Stellen unverhältnismäßig mehr belasten, da diese in ihren Sammlungen befindliche, durch Einsicht oder Abruf gewonnene Daten vor jeder Benutzung erneut einsehen oder abrufen müßten, um sich zu vergewissern, ob diese Daten so noch zur Verfügung stehen.

Der Vorschlag, die Freistellung von der Unterrichtspflicht als Kann-Regelung auszugestalten, wird durch die Formulierung des § 14 Abs. 4 im Regierungsentwurf mit abgedeckt.

#### Zu Nummer 15

— Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 19 BDSG) —

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

#### Zu Nummer 16

— Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 19 BDSG) —

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die vom Bundesrat gesehene Problematik in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages näher erörtert wird.

#### Zu Nummer 17

— Zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 22 BDSG) —

*Zu Buchstabe a*

Die Bundesregierung erhebt gegen den Vorschlag keine Einwendungen mit der Maßgabe, daß § 22 Abs. 1 Satz 1 um das Wort „sonst“ ergänzt wird:

„(1) Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten für natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, soweit sie personenbezogene Daten als Hilfsmittel für die Erfüllung ihrer Geschäftszwecke oder Ziele verarbeiten oder sonst nutzen.“

*Zu Buchstabe b*

Die Bundesregierung erhebt gegen den Vorschlag keine Einwendungen mit der Maßgabe, daß in Absatz 2 folgender Satz angefügt wird:

„Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei die Datenverarbeitung, die technischen und organisatorischen Maßnahmen und etwaige Unterauftragsverhältnisse konkret zu beschreiben sind.“

**Zu Nummer 18**

— Zu Artikel 1 Nr. 28 (§ 30 BDSG) und Nr. 37 (§ 42 BDSG) —

*Zu Buchstabe a*

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

*Zu Buchstabe b*

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt, da dem Vorschlag Nummer 25 der Vorzug zu geben ist.

**Zu Nummer 19**

— Zu Artikel 1 Nr. 29 (§ 31 BDSG) —

Die Bundesregierung erhebt gegen den Vorschlag keine Einwendungen mit der Maßgabe, daß § 31 Abs. 3 um folgenden Satz 3 ergänzt wird:

„Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei die Datenverarbeitung, die technischen und organisatorischen Maßnahmen und etwaige Unterauftragsverhältnisse konkret zu beschreiben sind.“

**Zu Nummer 20**

— Zu Artikel 1 Nr. 34 (§ 39 BDSG) —

Die Bundesregierung sieht keine Möglichkeit für die vorgeschlagene Ersetzung der Sollvorschrift durch eine Mußvorschrift, da die in § 39 Abs. 3 beschriebenen Angaben den in § 39 Abs. 1 Aufgezählten nicht immer bekannt sind.

**Zu Nummer 21**

— Zu Artikel 1 Nr. 36 (§ 41 BDSG) —

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

**Zu Nummer 22**

— Zu Artikel 1 Nr. 36 (§ 41 BDSG) —

In Anlehnung an die Strafvorschrift in § 22 des Entwurfs eines Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (BR-Drucksache 19/86) sollte § 41 Abs. 2 Nr. 2 wie folgt gefaßt werden:

„2. entgegen § 3 a Abs. 4 Satz 3, auch in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Satz 2, die in § 3 a Abs. 4 Satz 2 bezeichneten Merkmale mit anonymisierten Daten zusammenführt.“

**Zu Nummer 23**

— Zu Artikel 1 Nr. 37 (§ 42 BDSG) —

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

**Zu Nummer 24**

— Zu Artikel 1 Nr. 37 (§ 42 BDSG) —

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

**Zu Nummer 25**

— Zu Artikel 1 Nr. 37 (§ 42 BDSG) —

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

**Zu Nummer 26**

— Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 2 VwVfG) —

Nach Auffassung der Bundesregierung bedarf es der vorgeschlagenen Änderung nicht, weil die Vollstreckung und der Vollzug von Strafen, von Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches sowie von Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes bereits nach § 2 Abs. 4 Nr. 1 — neu — und, soweit das Jugendgerichtsgesetz auf das Gesetz für Jugendwohlfahrt verweist, nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 — neu — VwVfG vom Anwendungsbereich des Verwaltungsverfahrensgesetzes ausgenommen sind.

Eine Anpassung an den Wortlaut des neu einzufügenden § 3 c Abs. 2 Nr. 7 VwVfG ist nicht geboten, weil die beiden Vorschriften nicht vergleichbare Gegenstände regeln.

**Zu Nummer 27**

— Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 2 VwVfG) —

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

**Zu Nummer 28**

— Zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 3 a VwVfG) —

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen. Sie teilt die in der Prüfungsbitte zum Ausdruck kommende Auffassung des Bundesrates, daß Erhebungen ohne Mitwirkung des Betroffenen zulässig sein müssen, wenn sie der Aufgabenerfüllung der Behörde oder dem Vorteil des Betroffenen dienen und dessen schutzwürdige Interessen dabei gewahrt bleiben.

**Zu Nummer 29**

— Zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 3 c VwVfG) —

Die Bundesregierung wird die Vorschläge im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

**Zu Nummer 30**

— Zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 3 c VwVfG) —

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

**Zu Nummer 31**

— Zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 3 c VwVfG) —

Auf die Ausführungen der Bundesregierung zu Nummer 11 wird verwiesen.

**Zu Nummer 32**

— Zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 3 e VwVfG) —

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

**Zu Nummer 33**

— Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 26 VwVfG) —

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen. Dabei wird zu berücksichtigen sein, daß Auskunftspflichtigen Beteiligten und Dritter nicht nach § 26 VwVfG, sondern nur nach Maßgabe anderer Rechtsvorschriften bestehen und Einschränkungen der Auskunftspflicht, wie sie der Vorschlag des Bundesrates vorsieht, daher dort gesucht werden.

**Zu Nummer 34**

— Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 26 VwVfG) —

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

**Zu Nummer 35**

— Zu Artikel 3 (§ 4 Abs. 2 BVerfSchG) —

Die Bundesregierung geht davon aus, daß diese Frage in den Ausschußberatungen näher erörtert wird.

**Zu Nummer 36**

— Zu Artikel 3 (§ 8 BVerfSchG) —

Die Bundesregierung geht davon aus, daß diese Anregung in den Ausschußberatungen näher erörtert wird.

**Zu Nummer 37**

— Zu Artikel 3 (§ 10 Abs. 1 BVerfSchG) —

Die Bundesregierung wird prüfen, wie dem Anliegen des Bundesrates, das auf eine Klarstellung abzielt, Rechnung getragen werden kann.

**Zu Nummer 38**

— Zu Artikel 3 (§ 10 Abs. 3 BVerfSchG) —

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

**Zu Nummer 39**

— Zu Artikel 4 Nr. 2 (§§ 32, 33 und 40 StVG) —

Eine erneute Prüfung hat ergeben, daß die genannten negativen Berlin-Klauseln entbehrlich sind. Durch die vorliegende Novelle zum Straßenverkehrsgesetz soll in keiner Weise der Geltungsbereich des Bundesleistungsgesetzes und Verkehrssicherungsgesetzes erweitert werden. Vielmehr geht es lediglich darum, die Erhebung und Verarbeitung bestimmter Daten „für Maßnahmen nach“ diesen Gesetzen bzw. den darauf beruhenden Rechtsvorschriften (d. h. nur in dem schon bislang vorgegebenen Geltungsbereich und Umfang) auf eine datenschutzrechtliche Grundlage zu stellen. Im Interesse der Vermeidung entbehrlicher Regelungen sollte deshalb auf die genannten negativen Berlin-Klauseln verzichtet werden.

**Zu Nummer 40**

— Zu Artikel 4 Nr. 2 (§ 33 StVG) —

Die Prüfung führte zu folgendem Ergebnis: Der Mobilmachungsbedarf (Mob-Bedarf) der Bundeswehr von ca. 50 000 Personenkraftwagen (insbesondere Kombis und Kleinbusse) sowie Krafträdern kann nach Anhörung der Automobilwirtschaft nicht rechtzeitig (innerhalb von 48 Stunden) auf marktwirtschaftlichem Wege gedeckt werden.

Die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte kann daher insoweit nur durch die vorgesehenen Maßnahmen nach dem Bundesleistungsgesetz sichergestellt werden.

Die Datenspeicherung nach § 33 Abs. 2 — ebenso wie die Datenerhebung nach § 34 Abs. 2 — ist deshalb erforderlich, damit bei der Auswahl der Halter die nach dem Bundesleistungsgesetz gebotene Interessenabwägung — wie bei den Nutzfahrzeugen — vorgenommen werden kann.

#### Zu Nummer 41

— Zu Artikel 4 Nr. 2 (§§ 35 und 36 StVG) —

Dem Vorschlag wird zugestimmt, soweit es um die Anpassung der Begriffe „Strafverfolgung“ und „Strafvollstreckung“ an die Terminologie des Bundesdatenschutzgesetzes (vgl. insbesondere § 9 Abs. 2 Satz 3 Nr. 7) und des Verwaltungsverfahrensgesetzes (vgl. insbesondere § 3c Abs. 2 Satz 1 Nr. 7) geht. Deshalb sollten in § 35 Abs. 1 Nr. 2, § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c sowie in § 36 Abs. 3 an entsprechender Stelle jeweils einheitlich die Begriffe „zur Verfolgung von Straftaten“ und „zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen“ verwendet werden. Das gleiche müßte im übrigen für die bislang in § 41 Abs. 3 Satz 1 enthaltene Formulierung „Strafverfolgung“ gelten.

Die weiteren Änderungsvorschläge des Bundesrates haben nicht nur terminologische Bedeutung, sondern enthalten auch eine Erweiterung in der Sache. Zugestimmt wird der Einbeziehung der „Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches“ und der „Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes“ nur für die Grundvorschrift des § 35 Abs. 1 Nr. 2. Damit können Auskünfte nach § 35 Abs. 1 auch für die genannten — relativ selten vorkommenden — Zwecke erteilt werden. Hingegen widerspricht die Bundesregierung der Aufnahme dieser Zwecke in die weiteren Vorschriften (§ 35 Abs. 3, § 36 Abs. 2 und 3). Hierfür ist kein Bedürfnis ersichtlich, zumal — wie schon erwähnt — Auskünfte für diese Zwecke in der Praxis relativ selten verlangt werden dürften.

#### Zu Nummer 42

— Zu Artikel 4 Nr. 2 (§§ 35 und 36 StVG) —

Dem Vorschlag des Bundesrates wird widersprochen.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) unterscheidet zwischen den beiden Verfahrensschritten „Verfolgung“ und „Ahndung“ (vgl. insbesondere § 35 OWiG). Nach § 65 OWiG wird die Ordnungswidrigkeit, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch einen Bußgeldbescheid „geahndet“.

Die Ahndung als zweiter Verfahrensschritt setzt eine ausreichende Aufklärung beim ersten Verfahrensschritt (nämlich bei der „Verfolgung“) voraus. Weil im Rahmen der Verfolgung bereits alle notwendigen Aufklärungen vorgenommen werden müssen, besteht für Auskünfte zum Zwecke der

Ahndung kein Bedürfnis mehr. Für die „Verfolgung“ von Ordnungswidrigkeiten stellt das Gesetz jedoch die Daten aus den Registern im erforderlichen Umfang zur Verfügung (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 3, § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b).

Zur Verfolgung rechnet auch die Ermittlung des Halters eines Kraftfahrzeuges bei den sogenannten Kennzeichenanzeigen. Soweit die Verwaltungsbehörde vor Erlaß des Bußgeldbescheids diese Ermittlungshandlung vornimmt, wird sie deshalb auch als Verfolgungsbehörde tätig.

#### Zu Nummer 43

— Zu Artikel 4 Nr. 2 (§ 36 StVG) —

Der Gesetzentwurf läßt den Direktabruf nur in eng begrenzten Ausnahmefällen zu.

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob die vom Bundesrat gewünschte Ausweitung der Befugnisse zum Direktabruf geboten und vertretbar ist.

#### Zu Nummer 44

— Zu Artikel 4 Nr. 2 (§ 36 StVG) —

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob auch der Staatsanwaltschaft die Befugnis zum Direktabruf eingeräumt werden soll.

#### Zu Nummer 45

— Zu Artikel 4 Nr. 2 (§ 41 StVG) —

Dem Vorschlag des Bundesrates wird widersprochen. Durch die beispielhafte Aufzählung in § 41 Abs. 3 Satz 1 („insbesondere der Strafverfolgung“) soll nur der wichtigere und häufigere Fall der Strafverfolgung beispielhaft hervorgehoben werden. Hingegen dürften Fälle der Strafvollstreckung im Rahmen von § 41 Abs. 3 praktisch weitaus seltener vorkommen. Deshalb besteht kein Bedürfnis, neben der Strafverfolgung auch die Strafvollstreckung zu erwähnen.

Im übrigen wäre der Begriff „Strafvollstreckung“ an die Terminologie des Bundesdatenschutzgesetzes und des Verwaltungsverfahrensgesetzes anzupassen (vgl. die Ausführungen zu Nr. 41).

Es erscheint jedoch geboten, in Anpassung an die Terminologie in Nr. 41 den Begriff „Strafverfolgung“ in „Verfolgung von Straftaten“ zu ändern.

#### Zu Nummer 46

— Zu Artikel 5 —

Dem Vorschlag wird zugestimmt.